

Österreichisches

ANWALTSBLATT

Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

September 2000

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, insbesondere Regelungen über Fristen, geändert werden
(Strafprozeßrechts-Änderungsgesetz 2000)

RA Dr. Rudolf Zitta, Salzburg, RA Univ.-Doz. DDr. Peter Lewisch, Wien,
und RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer, Wien

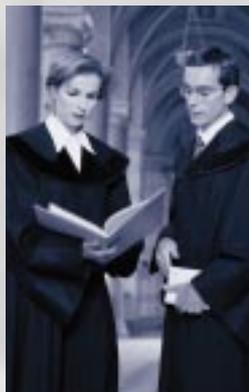
ANWALTSBLATT



Wir sprechen für Ihr Recht.

DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

MANZ 



Der aktuelle Beitrag

Präsident Dr. Klaus Hoffmann

Herbstarbeit

Im Herbst dieses Jahres wird eine Reihe von Gesetzesvorhaben des Bundesministeriums für Justiz zu beraten und fertig gestellte Vorlagen zu begutachten sein.

Eingeladen wurde die Rechtsanwaltschaft bereits zu Gesprächen über die Neuordnung des Gewährleistungsrechtes, die Novellierung der Exekutionsordnung sowie der Strafprozessordnung, insbesondere betreffend das so genannte Vorverfahren, die Neuordnung des Insolvenzrechtes und zur Verwirklichung des Vorhabens der Beschleunigung des zivilgerichtlichen Verfahrens.

Eine weitere Novelle der Rechtsanwaltsordnung wird nach dem Abschluss der Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union wegen der Gleichstellung schweizerischer Staatsbürger im Dienstleistungs- und Niederlassungsrecht erforderlich werden. Im Zuge der Euro-Umstellung wird das Rechtsanwaltsstarifgesetz beraten werden. Ein Entwurf für eine Neugestaltung des Tarifes, der im Arbeitskreis Wirtschaftsfragen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages erarbeitet wurde und die Zustimmung der Kammern gefunden hat, wurde bereits vorgelegt.

Im Parlament wird eine Enquete zu dem Thema Strafenkatalog, verhängte Strafen und Änderungsbedarf sowohl in Bezug auf gerichtlich strafbare Handlungen als auch bezogen auf Verwaltungsstrafen abgehalten. Je zwei Termine werden im Oktober und im November stattfinden.

Aus Anlass des Anwaltstages 2000 wird die Rechtsanwaltschaft den Themenkreis gesetzliches Erbrecht, Pflichtteilsrecht und Anrechnungsrecht ansprechen, wobei es

sicherlich um ein Projekt geht, das einige Jahre in Anspruch nehmen wird.

Im Bereich der Europäischen Union wird der so genannte Konvent seine Vorschläge für eine Grundrechtscharta vorlegen. Die Rechtsanwaltschaft wird weiterhin das Recht des Bürgers auf anwaltliche Vertretung und Beratung als Grundrecht einfordern. Die Beratungen über die Novellierung der Geldwäsche-Richtlinie werden fortgesetzt werden. Im Rahmen der Institutionenreform wird das Einstimmigkeitsprinzip Thema sein. Schon vor wenigen Tagen erhielt der Österreichische Rechtsanwaltskammertag über das Bundesministerium für Justiz die Nachricht, dass beabsichtigt ist, das Einstimmigkeitsprinzip betreffend die Regeln über die Berufsbefähigung aufzugeben. Dies würde etwa für die Anwaltschaft bedeuten, dass nationales österreichisches Recht durch Mehrheitsentscheidungen der Mitgliedsstaaten verändert werden kann.

Während der Entwurf betreffend das strafprozessuale Vorverfahren im Frühjahr nächsten Jahres in die Begutachtung gehen wird, wurde der Entwurf eines Außerstreitgesetzes vor wenigen Tagen in die Begutachtung geschickt mit Fristsetzung 31. Oktober 2000.

Schon diese keineswegs vollständige und nur in Schlagworten erfolgte Aufzählung der anstehenden Vorhaben zeigt den Umfang der Veränderungen, die in nächster Zeit zu erwarten sind.

Von besonderer Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft ist zweifellos der Entwurf eines Außerstreitgesetzes. Es ist bekannt, dass Vertreter der Rechtsanwaltschaft zu einer Reihe von vorbereitenden Gesprä-

chen eingeladen waren und auch Gelegenheit hatten, den Standpunkt der Rechtsanwaltschaft in sehr klaren Worten darzustellen. Viele der Einwände wurden berücksichtigt und Anregungen wurden übernommen. Dennoch wird eine sehr sorgfältige Stellungnahme im Rahmen der Begutachtung abzugeben sein. Die Neuordnung des außerstreitigen Verfahrens betrifft in besonderer Weise die tägliche Arbeit des Rechtsanwaltes und sein Vertretungsrecht. Zu dem kommt, dass Rechts-sachen aus dem streitigen Verfahren in das außerstreitige Verfahren übertragen werden sollen mit doch tief greifenden Veränderungen im Verlassenschaftsverfahren, im Eltern- und Kindschaftsrecht, im Verfahren betreffend die einvernehmliche Scheidung samt Scheidungsfolgenrecht und im Unterhaltsrecht. Dass bei diesen Themen auch die Berufsbefugnisse der rechtsberatenden Berufe, insbesondere des Notariats und der Rechtsanwaltschaft, zur Diskussion stehen, liegt auf der Hand.

Über Jahre wurde nach dem Grundsatz gehandelt, dass Verschiebungen im Bereich der Berufsbefugnisse zu Gunsten eines der rechtsberatenden Berufe, wenn sie zu Lasten des anderen Berufsstandes gingen, zu unterbleiben hätten. Dennoch standen Regelungen, etwa im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs oder aus Anlass der Novellierung der Notariatsordnung, zur Diskussion, die diesem Grundsatz nicht entsprachen und erst nach Verhandlungen entschärft, von ihren praktischen Auswirkungen her gesehen aber keineswegs beseitigt werden konnten.

Heute stehen wir vor sich immer rascher verändernden Marktbedingungen auch im Bereiche der Rechtsberatung. Notwendige Einsparungsmaßnahmen, bezogen auf die Rechtspflege, haben Belastungen für die Rechtsanwaltschaft gebracht. Diese Belastungen wurden umso spürbarer, als sie mit deutlichen Ergebniseinbußen der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte einhergingen, worüber auch sehr gute Ergebnisse, die von wenigen erzielt werden, nicht hinwegtäuschen können. Immer neue Einrichtungen werden geschaffen und meist gefördert und subventioniert, die Rechtsberatung für den Einzelnen kostenlos, aber zu Lasten des Staatshaushaltes, anbieten. Die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsan-

wälte nimmt auch in Österreich deutlich zu. Im so genannten internationalen Geschäft zwingt die Konkurrenz zu Zusammenschlüssen und zu knappen Kalkulationen. Im traditionellen österreichischen Geschäft nimmt der Wettbewerb über das Honorar gleichfalls zu. Vor allem im Liegenschaftsverkehr steht der Preiswettbewerb, der zunehmend vom Notariat bestimmt wird, im Vordergrund.

Im Rahmen der vor uns liegenden Beratungen und Stellungnahmen in der Gesetzesbegutachtung, vor allem aber in persönlichen Gesprächen wird auf die für die Rechtsanwaltschaft ungünstige Entwicklung aufmerksam zu machen und Abhilfe zu schaffen sein. Es wird nicht mehr angehen, im Interesse der Allge-

meinheit notwendiges Zusammenwirken des Notariates und der Rechtsanwaltschaft (elektronischer Rechtsverkehr, Urkundenregister, etc) nur bei Anerkennung von Tabus seitens der Rechtsanwaltschaft zu ermöglichen. Es wird sehr wohl auch Aufgabe anwaltlicher Standespolitik sein, sich gegen die Ausweitung von Formvorschriften zu stellen und sich für den Abbau solcher Vorschriften, und zwar im Interesse der Wirtschaft und des Bürgers, einzusetzen. Vordringliche Aufgabe der Standespolitik wird es sohin sein, für bestmögliche Voraussetzungen zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, und zwar auf allen Ebenen, und für gleiche Voraussetzungen im beruflichen Wettbewerb zu sorgen.

Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedler, Wien
 RA Dr. Horst Auer, Wien
 RA Dr. Ekkehard Bechthold, Dornbirn
 RA Dr. Harald Bisanz, Wien
 RA Dr. Wolfgang Blum, Feldkirch
 Dr. Alexander Christian, Wien
 RA Dr. Kurt Dellisch, Klagenfurt
 RA Dr. Georg Fialka, Wien
 RA Dr. Anton Gradischnig, Kärnten
 RA Dr. Andrea Haniger, Innsbruck
 em RA Prof. Dr. Alfred Haslinger, Linz
 RA Dr. Erich Heliczky, Bad Vöslau
 RA Dr. Klaus Hoffmann, Wien
 RA Dr. Thomas Kraft, Kufstein
 RA Univ.-Doz. DDr. Peter Lewisch, Wien
 RA Dr. Fritz Rothenbühler, Wenger, Plattner, Basel, Zürich und Bern
 RAA Dr. Ulrich Saurer, Wien
 RA Dr. Thomas Schreiner, Burgenland
 RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer, Wien
 RA Prof. Dr. Walter Strigl, Wien
 Univ.-Ass. MMag. Christoph Urtz, Wien
 RA Dr. Ulrike Christine Waller, Wien
 RA Mag. Dr. Lothar Willschek, Wien
 RA MMag. Dr. Jörg Zehetner, Wien
 RA Dr. Rudolf Zitta, Wien

Impressum

Medieninhaber und Verleger: MANZ'sche Verlags- und
 Universitätsbuchhandlung GmbH,
 A-1014 Wien, Kohlmarkt 16

Herausgeber: RA Dr. Klaus Hoffmann, Präsident des Österreichischen
 Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13,
 Tel. 535 12 75, Telefax 535 12 75 13, e-mail: rechtsanwaelle@oerak.or.at
 Internet: <http://www.oerak.or.at>

Hersteller: Manz Crossmedia GmbH & Co KG, Stolberggasse 26,
 1051 Wien

Layout: Böckle & Gmeiner, Fußach

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redakteurin: Mag. Monika Peschke, Generalsekretär des
 Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Redaktionsbeirat: Dr. Harald Bisanz, Dr. Michael Czinglar,
 Dr. Klaus Hoffmann, Prof. Dr. Walter Strigl, Mag. Monika Peschke

Redaktionelle Produktion: Dr. Alexander Christian

Anzeigenannahme: Günter Koch, Tel. (01) 879 24 25

Grundlegende Richtung: Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen
 für das Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des
 Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen
 Rechtsanwaltskammern.

Zitervorschlag: AnwBl 2000, Seite

Erscheinungsweise: 12 Hefte jährlich

Bezugsbedingungen: Der Bezugspreis für die Zeitschrift beträgt jährlich
 öS 2420,- zuzüglich Versandkosten. Das Einzelheft kostet öS 242,-.
 Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für
 ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens
 30. 11. 2000 an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich
 abgegeben.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter
 Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben
 ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

Der aktuelle Beitrag

Herbstarbeit – Dr. Klaus Hoffmann

529

Wichtige Informationen

532

Termine

534

Schon gelesen?

538

Abhandlung

RA Dr. Rudolf Zitta, RA Univ.-Doz. DDr. Peter Lewisch,
 RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975,
 insbesondere Regelungen über Fristen, geändert werden
 (Strafprozeßrechts-Änderungsgesetz 2000)

539

Anwaltsakademie

546

AVM

549

Amtliche Mitteilungen

Burgenland

551

Änderungen der Liste

554

Gesetzgebung

Eingelangte Gesetzesentwürfe

558

Berichte

Burgenland

560

Wien

561

Slowenischer Rechtsanwaltskammertag 2000

561

125 Jahre Ungarisches Rechtsanwaltsgesetz

562

22. Dach-Tagung in Straßburg

562

Veranstaltungen

564

Rechtsprechung

565

Literaturbericht

578

Indexzahlen

583

Anzeigen

584

Angestellte Rechtsanwälte – keine Pensionsversicherungspflicht

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hat unter der GZ 21.105/98-2/00 in einem an den Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger gerichteten Schreiben vom 27. Juli 2000 die Gebietskrankenkassen angewiesen, entsprechend der Rechtsansicht des Bundesministeriums vorzugehen (siehe AnwBl 1999/592) und **angestellte Rechtsanwälte von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG auszunehmen**.

Nachfolgend das Schreiben des BMsSG an den Hauptverband: *Rechtsanwaltsanwärter sind gemäß § 5 Abs 1 Z 8 ASVG von der Vollversicherung ausgenommen und gemäß § 7 Z 1 lit e ASVG in der Kranken- und Unfallversicherung teilversichert. Zu begründen ist die Ausnahme von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung damit, dass Rechtsanwaltsanwärter nach Abschluss ihrer Berufsausbildung ab ihrer Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, die keine gesetzliche Pensionsversicherungspflicht nach sich zieht, sondern eine Absicherung gegen die Risiken des Alters etc im Rahmen einer Versorgungseinrichtung der Kammer.*

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausnahmebestimmung haben die Vorschriften des Berufsstandes nicht vorgesehen, dass die Tätigkeit als Rechtsanwalt in einem Dienstverhältnis ausgeübt werden darf. Im Jahr 1993 beschloss die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages eine Änderung der berufsständischen Regelungen, die nunmehr unter bestimmten Bedingungen das Eingehen eines Dienstverhältnisses zwischen Rechtsanwälten zulassen.

Eine entsprechende Änderung des ASVG erfolgte nicht. Dies stellt nach Ansicht des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen eine Gesetzeslücke dar, die per Analogie zu den §§ 5 Abs 1 Z 8 und 7 Abs 1 lit e ASVG dahingehend zu schließen ist, dass Rechtsanwälte, die ihre Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einem anderen Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft ausüben, nicht der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG unterliegen, sondern lediglich in der Kranken- und Unfallversicherung nach dem ASVG pflichtversichert sind.

Die Gebietskrankenkassen werden angewiesen, entsprechend der Rechtsansicht des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und

Generationen – ungeachtet des Umstandes, dass Verwaltungsgerichtshofverfahren in der gegenständlichen Angelegenheit anhängig sind – vorzugehen.

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen ersucht, die Gebietskrankenkassen zu informieren.

Eingaben beim VfGH

Der Verfassungsgerichtshof ersucht um Verlautbarung folgender Mitteilung:

Beim Verfassungsgerichtshof langen immer wieder – und in letzter Zeit gehäuft – so genannte **elektronische Eingaben** ein. Diese Form des Einbringens wird zum Teil auch von Rechtsanwälten gewählt. Seit der Verfassungsgerichtshof die elektronischen Möglichkeiten zu nutzen begann und damit auch allen anderen Benutzern des Mediums den Zugang zu seinen Daten erleichterte (Einrichtung einer homepage unter Bekanntgabe einer e-mail-Adresse im Jahr 1997, wurde – eben auf dieser webpage – darauf hingewiesen, dass Eingaben an den Gerichtshof auf dem Weg eines e-mails unzulässig sind.

Da dieser Hinweis nicht immer befolgt wird, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einbringung elektronischer Eingaben (Beschwerden, Anträge) an den Verfassungsgerichtshof **nach wie vor nicht zulässig** ist. Das Einbringen einer Beschwerde via e-mail kann, insbesondere wenn das knapp vor Ablauf der Beschwerdefrist vorgenommen wird, zu entsprechend schwerwiegenden Folgen führen.

Verfahrenshilfe vor dem EGMR

Gemäß Kapitel X (Art 91–96) der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte kann einem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem EGMR Prozesskostenhilfe (Verfahrenshilfe) gewährt werden. Generell ist zu sagen, dass bestimmte Verfahrensschritte durch den Gerichtshof entlohnt sowie die Reisekosten nach Straßburg ersetzt werden. Neue „Legal aid rates“ gelangen seit dem 1. Juli 2000 zur Anwendung. Nähere Informationen können sie der Homepage des EGMR <http://www.echr.coe.int> entnehmen.

Sollten Sie an der Vertretung von Beschwerdeführern vor dem EGMR im Rahmen der Verfahrenshilfe Interesse haben, so ersuchen wir um Mitteilung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag.

AC

Inland

- 11. Sept.** Innsbruck
MANZ-Seminar: Amtsdirektor Martin Metz, RA Mag. Dr. Heinz Kassmannhuber, **Exekutionsrecht für Kanzleikräfte**
- 11. Sept.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Grundseminar** – RA Dr. W. Miller, RA Dr. F. Valzachi
- 12. Sept.** Salzburg
MANZ-Seminar: Amtsdirektor Martin Metz, RA Mag. Dr. Heinz Kassmannhuber, **Exekutionsrecht für Kanzleikräfte**
- 12. Sept.** Klagenfurt
Kärntner Juristische Gesellschaft: **Die Situation des OGH heute, besonders im Lichte des Beitrittes zur EU** – Dr. Erwin Felzmann, Präsident des OGH
- 12. Sept.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **GmbH Gesellschaftsvertrag**
- 13. Sept.** Graz
MANZ-Seminar: Amtsdirektor Martin Metz, RA Mag. Dr. Heinz Kassmannhuber, **Exekutionsrecht für Kanzleikräfte**
- 13. Sept.** Wien
MANZ-Seminar: RA Dr. Gottfried Korn, **Ehrenbeleidigung und Kreditschädigung**
- 14. Sept.** Linz
MANZ-Seminar: Amtsdirektor Martin Metz, RA Mag. Dr. Heinz Kassmannhuber, **Exekutionsrecht für Kanzleikräfte**
- 14. Sept.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Brisante arbeitsrechtliche Fragestellungen** – Mag. Dr. Bernhard Gruber
- 14. Sept.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten**
- 15. Sept.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Grundlagen-seminar Stiftungen**
- 15. und 16. Sept.** Wien
MANZ-Seminar: DI Robert Egger, Doris Zeiser, Franz Schützenhofer, **Spitzenleistungen durch Energiemanagement – Was tun, wenn härteres, schnelleres Arbeiten nicht mehr nützt?**
- 18. Sept.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch III** – RegR Franz Eidenberger
- 18. und 19. Sept.** Wien
MANZ-Seminar: Univ.-Prof. Samy Molcho, **Erfolgreich mit Körpersprache – Das Intensiv-Seminar für Verhandeln, Verkaufen und Führen**
- 18. bis 22. Sept.** Wien
WU: **Vertragsfreiheit im Bürgerlichen Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Arbeitsrecht** – Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zöllner
- 19. Sept.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Grundlagen des Vergaberechts**
- 19. Sept.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Forum: Sicherheit im Internet**
- 20. Sept.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Das neue Datenschutzrecht**
- 20. Sept.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Arbeitsrecht für Einsteiger** – Mag. Dr. Gabriela Petrovic
- 20. Sept.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Bauaufträge: Das neue Vergaberecht 2000** – Dipl.-Ing. Peter Fischer, Dr. Hans Gölles, Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kropik
- 20. Sept.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **E-Commerce**
- 20. Sept.** Wien
MANZ-Seminar: Gisela Amort, **Klientenbriefe verdichten – Klientenorientiert schreiben – Briefe zum Gerne-Lesen**
- 21. Sept.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Erhalten und Verbessern im MRG** – Dr. Peter Kovanyi, RA Dr. Franz Terp
- 25. bis 29. Sept.** Wien
WU: **Vertragsfreiheit im Bürgerlichen Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Arbeitsrecht** – Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Zöllner
- 26. Sept.** Linz
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten**
- 26. Sept.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Seminar: Internet für Juristen**
- 27. Sept.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Immobilienbewertung** – OStBR Dipl.-Ing. Werner Böhm

28. Sept. Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Neue EMAS-VI! Verwaltungsvereinfachung – Kosteneinsparung – Rechtssicherheit** – Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Kanzian, Mag. Dr. Wolfgang List
2. Okt. Wien
MANZ-Seminar: Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Huber, **Verjährungsrecht**
2. Okt. Wien
MANZ-Seminar: US-Star-Trainer: Brian Tracy, **Personal Leadership**
3. Okt. Wien
MANZ-Seminar: RA Dr. Gottfried Korn, **Bildnisschutz**
3. Okt. Wien
MANZ-Seminar: RA Dr. Gottfried Korn, **Die neuen USt und ESt Richtlinien – Was muss der Anwalt darüber wissen?**
3. Okt. Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Fünfundzwanzig Mietmietverträge** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
3. Okt. Linz
Oberösterreichische Juristische Gesellschaft: **Aktuelle Probleme des Justizressorts** – RA Dr. Dieter Böhmderfer, Bundesminister für Justiz
3. Okt. Wien
ÖRAV-Seminar: **Fristen** – Dr. Wolf-Georg Schärf
4. Okt. Wien
MANZ-Seminar: Mag. Suzanne Kren, **Rechtschreibung und ÖNORM bei der Briefgestaltung**
4. und 5. Okt. Wien
MANZ-Seminar: Mag. Daniela Castner, Lena Rothstein, **Kommunikative Rhetorik**
4. und 5. Okt. Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Erfolgreiche Personalsuche und -auswahl** – Mag. Josef Wegenberger
5. Okt. Graz
MANZ-Seminar: Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Huber, **Grund des Schadenersatzanspruchs**
5. Okt. Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Aktuelles zu Eintrittsrechten, Mietzinsbildung, Ablösen, Einmalzahlungen und dgl (inklusive Eigentumswohnungen)** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
5. und 6. Okt. Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Rechtsforum: Internet – die Rechtsfr@ge**
5. und 6. Okt. Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Insolvenz-Intensiv-Workshop: Insolvenzrecht**
6. Okt. Wien
ÖRAV-Seminar: **Kosten** – RA Dr. Andreas Grundei
9. Okt. Innsbruck
MANZ-Seminar: Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Huber, **Umfang des Schadenersatzanspruchs**
9. Okt. Wien
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar** – RA Dr. W. Miller, RA Dr. F. Valzachi
10. Okt. Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Arbeitsrecht für Fortgeschrittene** – Mag. Dr. Gabriela Petrovic
11. Okt. Salzburg
MANZ-Seminar: Mag. Suzanne Kren, **Rechtschreibung und ÖNORM bei der Briefgestaltung**
30. Okt. Salzburg
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Grundlagen-seminar Stiftungen**

- 17. Okt.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): EO-Novelle 2000: **Zwangsversteigerung von Liegenschaften**
- 17. Okt.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Elektronischer Rechtsverkehr mit den Gerichten**
- 17. Okt.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Aktuelle Rechtsprechung des OGH im Versicherungsrecht** – SenPräs Dr. Ekkehard Schälch
- 17. Okt.** Klagenfurt
Kärntner Juristische Gesellschaft: **DNA-Fingerprinting, der nahezu 100% sichere Vaterschaftstest** – Dr. Claudia Gunzer
- 18. Okt.** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Internet und Strafrecht** – ao. Univ.-Prof. Dr. Gabriele Schmolzer
- 20. Okt.** Graz
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch III** – RegR Franz Eidenberger
- 25. Okt.** Wien
Juridicum: **Rechtsprobleme des E-Commerce** – ao Univ.-Prof. Dr. Christian Zib
- 2. Nov.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Seminar: Internet für Juristen**
- 7. Nov.** Linz
Oberösterreichische Juristische Gesellschaft: **Der OGH heute im Licht des Beitritts zur EU** – Dr. Erwin Felzmann, Präsident des OGH
- 8. Nov.** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Der Einfluss des europäischen Gemeinschaftsrechts auf das österreichische Rechtsleben** – o. Univ.-Prof. Dr. Karl Korinek, Vizepräsident des VfGH
- 9. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Aktuelles zu Geschäftsraummiete und Altmietverhältnissen** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 10. und 11. Nov.** Klagenfurt
Kärntner Juristische Gesellschaft: **Neuerungen auf dem Gebiete des Familienrechtes** – SC Dr. Gerhard Hopf
- 16. und 17. Nov.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Einführung in das Arbeitsrecht**
- 22. Nov.** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Garantieerklärungen im Liegenschaftsverkehr** – ao. Univ.-Prof. Dr. Bernhard Koch
- 22. Nov.** Wien
Juridicum: **Arzthaftung bei fehlgeschlagener Familienplanung** – Univ.-Ass. Mag. Christine Hirsch
- 27. Nov.** Wien
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Spezialseminar** – RA Dr. W. Miller, RA Dr. F. Valzachi
- 28. Nov.** Linz
Oberösterreichische Juristische Gesellschaft: **Aktuelle Probleme des Steuerrechts** – MR Univ.-Doz. Dr. Peter Quantschnigg, BMF
- 29. Nov.** Wien
Juridicum: **Besprechung aktueller Judikatur** – Vizepräs. des OGH i. R. Dr. Kurt Hofmann
- 30. Nov.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Aktuelles zu Befristungsvereinbarungen, Räumungsvergleichen sowie Kündigungs- und Räumungsverfahren** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 6. Dez.** Wien
Juridicum: Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer – Thema wird noch bekanntgegeben
- 6. Dez.** Graz
Grazer Juristische Gesellschaft: **Arbeitsrechtliche Konsequenzen der Reformen in der Sozialversicherung** – o. Univ.-Prof. Dr. Franz Marhold
- 17. Jän. 2001** Wien
Juridicum: **Das Austrittsrecht als modernes Schutzinstrument des Kapitalgesellschaftsrechts** – Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss
- 18. Jän.** Wien
Verlag Österreich – Seminare: **Aktuelles zum Wohnungseigentumsrecht, insbesondere zur Verwaltung gemischter Häuser** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 22. und 23. Jän.** Wien
Akademie für Recht & Steuern (ARS): **Rechtsforum: Internet – die Rechtsfr@ge**
- 24. Jän.** Wien
Juridicum: **Bemerkenswerte schadenersatzrechtliche Entscheidungen des OGH aus dem Jahr 2000 – Rückblick und Ausblick** – Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz Danzl, Hofrat des OGH

Ausland

- 14. und** Brügge
- 15. Sept.** The College of Europe: **International Corruption 2000**
- 14. bis** Basel
- 16. Sept.** DACH: **23. DACH-Tagung: „Rechtsprobleme beim E-Commerce“**
- 15. und** Brüssel
- 16. Sept.** International Bar Association (IBA): **Merger Task Force Commission**
- 17. bis** Amsterdam
- 22. Sept.** International Bar Association (IBA): **IBA 2000**
- 20. und** Brüssel
- 21. Sept.** Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Zukünftige Herausforderungen an das Europäische Notariat**
- 20. und** Trier
- 22. Sept.** Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Verfahren des Europäischen Gerichtshofs**
- 21. und** Wien
- 22. Sept.** Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Auf dem Weg zu einem europäischen Rechtsraum – die Zusammenarbeit in Strafsachen Europa – Entwicklungstendenzen zu gemeinsamen Tatbeständen und Verfahrensregelungen**
- 26. und** Trier
- 27. Sept.** Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Haftungs- und Gemeinschaftsrecht**
- 28. und** Trier
- 29. Sept.** Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Gemeinschaftsrecht für Verwaltungsrechtler**
- 28. und** Trier
- 29. Sept.** Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Gemeinschaftsrecht und Zivilrecht**
- 13. und** Saloniki
- 14. Okt.** International Chamber of Commerce (ICC): **International commercial arbitration**
- 29. Okt.** Buenos Aires
- bis 2. Nov.** Union Internationale des Avocats (UIA): **44th Congress**
- 18. bis** Sidney
- 21. Nov.** International Bar Association (IBA): **Financial Law**
- 22. und** Trier
- 23. Nov.** Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Praxis des europarechtlichen Gerichtsverfahrens**
- 28. Jän. 2001** Caen
12th International Competition of Counsel's Speeches – In defence of Human Rights

§ 2 SpaltG:

1. Bei einer **Abspaltung** können auch **einzelne Vermögensteile**, demnach auch Dauerschuldverhältnisse wie Bestandverträge, übertragen werden.

2. Die **nicht übertragenen Vermögensteile** können auch durch eine **negative Aufzählung** gekennzeichnet werden; es ist ausreichend, dass die zu übertragenden Vermögensteile bestimmbar sind. OGH 4. 11. 1999, 2 Ob 237/99p, RdW 2000/65 (LS).

§ 4 EGG, §§ 128, 129 HGB:

Ein **Schiedsvertrag zwischen einem Gläubiger und der Gesellschaft** wirkt nicht gegen ihre Gesellschafter; ebenso gibt es keine ex-lege-Erstreckung von Gerichtsstandsvereinbarungen der Gesellschaft auf die haftenden Gesellschafter. OGH 5. 8. 1999, 1 Ob 163/99y, RdW 2000/71 (LS).

§§ 30, 37 HGB, § 1311 ABGB, § 11 Abs 5 KWG (jetzt § 94 Abs 8 BWG):

Bei den **Vorschriften der §§ 30, 37 HGB** im Zusammenhalt mit § 5 Abs 3 GmbHG und § 11 Abs 2 und 5 KWG (jetzt § 94 Abs 8 BWG) handelt es sich um Schutzgesetze iSd § 1311 ABGB. OGH 27. 8. 1999, 1 Ob 30/99i, RdW 2000/58.

§ 128 HGB:

Die Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft können, wenn sie mit dem Gläubiger eine **neben die Gesellschafterhaftung nach § 128 HGB tretende** und darüber hinausgehende **Haftungsvereinbarung** getroffen haben, die ihnen gem § 164 Abs 2 KO zugute kommenden Rechtswirkungen des Zwangsausgleichs nicht in Anspruch nehmen. OGH 26. 8. 1999, 8 Ob 201/99p, EvBl 2000/3.

§ 76 Abs 2 GmbHG: Übertragung von Geschäftsanteilen

§ 76 Abs 2 GmbHG schreibt nur für das Verfügungsgeschäft, nicht aber für das Verpflichtungsgeschäft **Notariatsaktsform** vor. OGH 7. 9. 1999, 10 Ob 40/99a, RdW 2000/62 (LS).

§§ 12 f 1. Euro-Justiz-BegleitG; §§ 54 ff GmbHG:

Bei Glätten eines unrounden Eurobetrages durch Kapitalherabsetzung – und Neuaufteilung der Geschäftsanteile und Stimmrechte einer Gesellschaft – sind dem Gesetz keine besonderen Erleichterungen zu entnehmen; eine über den Ausgleich einer bloßen „Rundungsdifferenz“ hinausgehende bedarf daher der Durchführung des Aufgebotsverfahrens gem §§ 54 ff GmbHG.

Es ist nicht Aufgabe der Rsp, im Wege einer allzu weitherzigen Interpretation möglicher Intentionen des Gesetzgebers Gedanken

in ein Gesetz zu tragen, die darin nicht enthalten sind. OGH 11. 11. 1999, 6 Ob 240/99h, WBI 2000, 236.

Nachbemerkung: Der letzte Satz sollte laut gelesen werden: Nachdem er auf der Zunge zergangen ist, müsste er zum immerwährenden Merksatz sublimieren. Das Gegenteil ist aber ebenso richtig: Es ist nicht Sache der Rsp, erkennbare Intentionen des Gesetzgebers aus einem Gesetz „hinauszutragen“.

§ 6 Abs 2 StEG (§ 33 Abs 2 StPO): Strafrechtliche Entschädigung

Fasst der OGH im Verfahren über einen NBzWdG nicht sofort (gleichzeitig mit dem Urteil) einen Beschluss über das Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen und Ausschlussgründen nach dem StEG, obliegt die Entscheidung dem ursprünglich in erster Instanz erkennenden Strafgericht. OGH 27. 4. 1999, 11 Os 2/99, EvBl 1999, 174.

§ 494 a Abs 3 (§ 494 Abs 3) StPO: Parteistellung des Anklägers

Unter dem gem § 494 a Abs 3 und § 494 Abs 3 StPO zu hörenden Ankläger ist jener zu verstehen, dem im früheren Verfahren Parteizustellung zukam. Handelte es sich dabei um ein Privatanklageverfahren, so hat nur der Privatankläger das Recht auf Anhörung und demnach auch nur er ein Beschwerderecht gem § 498 Abs 2 StPO. OGH 6. 5. 1999, 15 Os 53/99, EvBl 1999, 182.

§ 292 a StGB: Vortäuschen eines Arbeitsverhältnisses

Die Benennung eines Dienstgebers und die Behauptung eines tatsächlich nicht gegebenen Bezugs aus einem mit diesem nicht bestehenden Dienstverhältnis können für sich allein mangels Vorliegen eines Vermögenswerts bzw Bezugsrechts aus diesem Dienstverhältnis nicht zu einer Gefährdung von Gläubigern führen, fallbezogen kann letztere jedoch durch ein dadurch bewirktes Verdecken anderer Zugriffsmöglichkeiten eintreten. OGH 20. 5. 1999, 15 Os 56/99, EvBl 1999, 191.

Sozialwidrigkeit der Kündigung gem § 105 ArbVG:

Die soziale Lage des Arbeitnehmers ist bei Prüfung der Sozialwidrigkeit zum Zeitpunkt **„nach der Kündigung“** und anhand der **„anzustellenden Prognose“** heranzuziehen. Zur Prüfung der sozialen Lage gehören Langzeitarbeitslosigkeit, die mit dem Verlust des Arbeitsplatzes verbunden ist und einem Einkommen lediglich im Ausmaß der Notstandshilfe. OGH 15. 9. 1999, 9 ObA 148/99a, RdW 2000/7, Art-Nr 395.

Diese Ausgabe von „Schon gelesen?“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Dr. Harald Bisanz, RAA Dr. Ullrich Sauer (Kzl Dr. Kurt Berger) und Dr. Walter Strigl.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, insbesondere Regelungen über Fristen, geändert werden (Strafprozeßrechts-Änderungsgesetz 2000)

Der nachfolgende Gesetzesentwurf wurde im Auftrag des Salzburger Instituts für juristische Information und Fortbildung erarbeitet. Das Institut folgte damit einem Ersuchen des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, der damit einen weiteren Beitrag zu der in Diskussion stehenden Novellierung der StPO leisten wollte.

Vorbemerkungen

1. Der VfGH hat mit Erk 16. 3. 2000, G 151, 166 und 168/99, die beiden Wortfolgen „binnen vier Wochen“ in § 285 Abs. 1 erster Satz StPO 1975 als verfassungswidrig aufgehoben. Durch die aufgehobenen Wortfolgen war die Frist für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde gesetzlich bestimmt worden, ohne daß die StPO eine Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen hätte. Der VfGH hat insbesondere ausgeführt: „Der im vorliegenden Zusammenhang einschlägige Art. 6 Abs. 3 lit.b EMRK iVm Art. 2 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK garantiert jedem Angeklagten mindestens das Recht, über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen. Art. 2 des 7. Zusatzprotokolls (BGBl.Nr. 628/1988) normiert das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch eine höhere Instanz nachprüfen zu lassen. Nach unbestrittener Lehre und Rechtsprechung der Straßburger Instanzen gelten die Garantien des Art. 6 Abs. 3 lit.b EMRK auch für den Instanzenzug. Die in Art. 6 Abs. 3 EMRK formulierten Verfahrensgarantien sind in jedem einzelnen Fall zu gewährleisten. Eine (an sich zulässigerweise) am Regelfall orientierte gesetzliche Bestimmung ist auch dann wegen Verstoßes gegen Art. 6 EMRK verfassungswidrig, wenn sie für besondere Extremfälle keine Ausnahmemöglichkeit zur Sicherstellung der in Rede stehenden Verfahrensgarantie bereithält. Es ist offenkundig, daß eine vierwöchige Frist zur Ausführung einer Nichtigkeitsbeschwerde in Extremfällen zu einer Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten führen kann. Auch der Gesetzgeber hat in der Rechtsanwaltsordnung in differenzierenden Regelungen auf die unterschiedliche Belastung, die durch die Dauer einer Hauptverhandlung verursacht wird, Bedacht genommen. Mit der Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung wird für das Anlaßverfahren die Möglichkeit zur richterlichen Festlegung einer den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 lit.b EMRK genügenden Frist zur Ausführung aller angemeldeten Nichtigkeitsbeschwerden eröffnet.“ Der VfGH hat ausgesprochen, daß die aufgehobenen Bestimmungen im Anlaßverfahren nicht mehr anzuwenden sind.

Ob und warum gegebenenfalls die aufgehobenen Bestimmungen, wie in den Individualanträgen, die zur Aufhebung führten, geltend gemacht, auch gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Rechtsstaatsprinzip verstießen und welche Schlußfolgerungen sich daraus ergeben würden, hat der VfGH nicht mehr geprüft.

Den Antrag, auch die Wortfolge „binnen vierzehn Tagen“ in § 285 Abs. 1 StPO aus denselben Gründen als verfassungswidrig aufzuheben, hat der VfGH wegen fehlender Antragslegitimation zurückgewiesen. Bei dieser Frist handelt es sich um die gesetzliche Frist für die Überreichung der Gegenausführungen zur Nichtigkeitsbeschwerde einer anderen Partei. Der VfGH hat daher nicht darüber abgesprochen, ob auch diese Frist verfassungsrechtlich aus denselben Gründen zu beanstanden ist, deretwegen er die gesetzliche Bestimmung über die Frist für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde aufgehoben hat.

Das den Anlaß des Erk gebende Strafverfahren ist das bisher größte, jemals in Österreich geführte Strafverfahren gewesen. Der VfGH mußte nur beurteilen, ob die vierwöchige Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde im Anlaßfall die Verteidigungsrechte der antragstellenden Angeklagten verletzte oder nicht. Er hat dem Anlaßfall den Regelfall gegenübergestellt, an dem sich eine Fristbestimmung orientieren darf. Dabei ist bemerkenswert, was der Österreichische Rechtsanwaltskammertag in seinem Wahrnehmungsbericht für das Jahr 1998 zur österreichischen Rechtspflege und Verwaltung – gestützt auf die Erfahrungen vieler Rechtsanwälte – ausgeführt hat (Österreichisches Anwaltsblatt 2000, 37): „Die Rechtsmittelfristen in überlangen Verfahren sind vielfach zu kurz bemessen, da es nicht möglich ist, innerhalb der gegenwärtigen Rechtsmittelfrist Protokolle, welche des öfteren mehrere tausend Seiten lang sind bzw Urteile im Umfang von mehreren hundert Seiten für ein zweckdienliches Rechtsmittel durchzuarbeiten.“

2. Die Neuregelung ist Sache des Gesetzgebers. Der VfGH hat offengelassen, auf welche Weise der Gesetzgeber die Neuregelung verfassungsrechtlich unbedenklich gestalten kann.

Im vorliegenden Entwurf wurde folgender Weg gewählt: Die Frist für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde wurde für Durchschnittsfälle unverändert wie bisher mit vier Wochen belassen. Für Fälle, die sich von dem, was man typischerweise als Durchschnittsfall ansehen kann, unterscheiden, wurden die Fristen in zwei Stufen gestaffelt: Die Frist soll zwei Monate betragen, wenn in Strafverfahren an mehr als fünf Tagen verhandelt wurde, und drei

Monate, wenn an mehr als zehn Tagen verhandelt worden ist. Diese Regelung greift einen Gedanken auf, der schon im geltenden Recht (§ 16 Abs. 4 RAO) verwirklicht ist.

Darüber hinaus sollen alle diese Fristen (die vierwöchige, die zwei-monatige und die dreimonatige) im Einzelfall verlängert werden können und müssen, wenn außergewöhnliche Umstände dafür sprechen. Um sicherzustellen, daß Strafverfahren durch die Eröffnung der Möglichkeit einer Fristverlängerung nicht im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 EMRK unangemessen verlängert werden, schlägt der Entwurf eine Höchstgrenze für die Fristverlängerung vor.

Eine teilweise analoge Regelung enthält der Entwurf für die Gegen-ausführung zur Nichtigkeitsbeschwerde einer anderen Prozeßpar-tei, allerdings beschränkt auf die Ausdehnung der Frist für Durch-schnittsfälle auf vier Wochen und die neuen längeren Fristen bei einer größeren Zahl von Verhandlungstagen, also ohne darüber hinausgehende Verlängerungsmöglichkeit im Einzelfall.

Obwohl Grund der Aufhebung der starren Rechtsmittelfrist ledig-lich die Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte von Angeklag-ten gewesen ist, sieht der Entwurf vor, daß die gesetzliche Verlän-gerung der Fristen und die zusätzliche Verlängerungsmöglichkeit durch richterlichen Beschluß auch für die Ankläger Geltung haben sollen. Das erscheint angemessen, weil auch sie von den Umstän-den, die längere Fristen rechtfertigen, ebenso betroffen sind oder sein können wie Angeklagte. Die Regelungen der StPO müssen auch dem Wesen eines die Strafverfolgung sichernden, fairen Ver-fahrens entsprechen.

Die Neuregelung soll auch für Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz gelten, allerdings unter Ausschluß der Berufung allein punkto Strafe oder/und der privatrechtlichen An-sprüche sowie der Gegenausführung dazu. Auch vor dem Einzel-richter sind Verfahren, die einen überdurchschnittlichen Akten-umfang oder eine überdurchschnittliche Komplexität der Straf-sache aufweisen oder in denen überdurchschnittlich lange verhan-delt wird, möglich und kommen in der Praxis vor. Die Zuständig-keit des Einzelrichters reicht bis zu einem Strafraum von fünf Jahren Freiheitsstrafe und umfaßt daher auch Fälle, in denen es für den Beschuldigten um sehr viel gehen kann und die der Art der strafbaren Handlungen nach umfangreich und komplex sein kön-nen. Die Neuregelung auch für das einzelrichterliche Verfahren gelten zu lassen, entspricht daher der EMRK und dem Gleichheits-grundsatz.

3. Das Erk des VfGH bietet Anlaß, auch die anderen Regelungen der StPO von Fristen für Prozeßhandlungen daraufhin zu unter-suchen, ob die Regelungen und insbesondere die Länge der einge-räumten Fristen insbesondere bei komplizierten Sachverhalten und für besonders wichtige Prozeßhandlungen und -termine angemes-sen sind. Der Entwurf sieht für eine Reihe von Fällen Veränderun-gen gegenüber den bisherigen Fristen vor. Darunter befinden sich auch Verbesserungen zugunsten von Privatbeteiligten, also mut-

maßlichen Opfern strafbarer Handlungen. Ebenso sollen die Fri-sten für die Anklageerhebung und die Urteilsausfertigung, die den praktischen Gegebenheiten oft nicht gerecht werden, nämlich zu kurz sind, verlängert werden. Für die Anklageerhebung ist außer-dem eine zusätzliche Verlängerungsmöglichkeit im Einzelfall vor-gesehen, doch wird die Frist gleichzeitig zu einer Fallfrist umgestal-tet; das soll für die Frist zur Urteilsausfertigung nicht gelten, sondern sie wird als sogenannte Mahnfrist belassen, deren Überschreitung keine unmittelbaren Sanktionen nach sich zieht. Schließlich sieht der Entwurf vor, daß den Beteiligten im Regelfall gegen Entschei-dungen des Vorsitzenden und des Einzelrichters eines Gerichts-hofes erster Instanz, die außerhalb der Hauptverhandlung gefaßt werden, das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz eingeräumt wird. Diese Regelung ist § 481 StPO nachgebildet: Nach dieser Bestimmung steht den Beteiligten ge-gen Entscheidungen des Bezirksgerichtes, insofern sie der Beru-fung nicht unterliegen, das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz binnen vierzehn Tagen zu. Es ist kein Grund ersichtlich, warum das, was für Entscheidungen der Bezirks-gerichte gilt, für Entscheidungen der Gerichtshöfe erster Instanz nicht gelten soll, und ebenso ist es nicht verständlich, daß gegen Entscheidungen der Untersuchungsrichter der Gerichtshöfe erster Instanz stets eine Beschwerde möglich ist (§ 113 Abs. 1 StPO), gegen Entscheidungen von Richtern der Gerichtshöfe erster Instanz im Zuge des Hauptverfahrens, aber außerhalb der Hauptverhand-lung, dagegen nicht. Ganz im Gegenteil: Das Rechtsschutzbedürf-nis ist nach Anklageerhebung und in Verfahren vor den Gerichts-höfen erster Instanz, wo es um schwererwiegende Delikte geht, größer anzusetzen als im Vorverfahren und im bezirksgerichtlichen Verfahren.

4. Eine unangemessene Verlängerung von Strafverfahren ist durch die vorgeschlagenen Neuregelungen nicht zu befürchten. Die Dauer von Strafverfahren hängt am allerwenigsten von der Länge gesetzlicher und richterlicher Fristen ab, sondern von ganz ande-ren Umständen. Der Anlaßfall zeigt das deutlich: Die Vorunter-suchung wurde im Sommer 1989 eröffnet, die Anklageschrift im August 1995 verfaßt. Die Voruntersuchung dauerte also mehr als sechs Jahre. Im Rahmen der Voruntersuchung wurde ein nicht weniger als 22 Bände umfassendes Gutachten erstellt; die Arbeit daran nahm Jahre in Anspruch. Im November 1995 wurde die Anklage rechtskräftig und stand fest, welche Berufsrichter dem erkennenden Schöffensenat angehören würden. Den Berufsrich-tern stand eine Einarbeitungszeit bis September 1996 zur Verfü-gung. Die Hauptverhandlung wurde am 16. 9. 1996 eröffnet und endete am 14. 6. 1999 mit dem Urteil. Obwohl derzeit § 270 Abs. 1 StPO vorschreibt, daß jedes Urteil binnen vier Wochen vom Tage der Verkündung schriftlich ausgefertigt werden muß, und obwohl das Protokoll der Hauptverhandlung fortlaufend über EDV erstellt wurde, es also keine Wartezeit bis zum Einlangen der Pro-tokollsübertragung gab, und obwohl die beiden Berufsrichter aus-

schließlich für diese Strafsache zuständig waren, wurde die Urteilsausfertigung, was angesichts der Umstände dieser Strafsache verständlich ist, erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist für die Urteilsausfertigung zugestellt (tatsächlich sogar erst am 14. 6. 2000, also genau ein Jahr nach der Urteilsverkündung). Die Dauer dieses außergewöhnlich langen und komplizierten Strafverfahrens war also weitestgehend durch andere Umstände bestimmt als durch die Länge der gesetzlichen und richterlichen Fristen für Prozeßhandlungen. Auch darf nicht übersehen werden, daß in vielen Fällen in Strafverfahren Fristen häufig überhaupt nicht zum Tragen kommen, so etwa bei Rechtsmittelverzicht oder Unterlassen von Rechtsmitteln. Wo aber die Länge von Fristen im Einzelfall doch aktuell wird, sind die geltenden Fristen nicht selten zu kurz, als daß eine sorgfältige Vorbereitung und Ausarbeitung der Prozeßhandlung sichergestellt wäre. Verlängerungen gesetzlicher Fristen sieht der Entwurf außerdem nur für einige besonders bedeutsame Prozeßhandlungen und -termine vor; richterliche Fristen sind schon nach dem bisherigen Recht ohnehin verlängerbar und bleiben es auch in Zukunft.

5. Die Änderungen sollen mit 1. 11. 2000 in Kraft treten. Dieser Zeitraum ist wohl für das Begutachtungsverfahren und das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren erforderlich. Eine rasche Neuregelung ist jedoch geboten, weil Anlaß der Neuregelung die Sicherstellung der Verteidigungsrechte in schwierigen und umfangreichen Verfahren ist, dies im Einklang mit Art. 6 EMRK. Ein Hinausschieben der Neuregelung könnte die Verteidigung in einer nicht unerheblichen Zahl von Strafverfahren, die schon im Anklagestadium sind oder bald in das Anklagestadium eintreten werden, wesentlich beeinträchtigen.

Entwurf

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Strafprozeßordnung 1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. . . ., wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird nach der Paragraphenbezeichnung die Absatzbezeichnung (1) eingefügt; der letzte Satz des § 15 wird zum Gegenstand eines eigenen Abs. 2 gemacht. Ab dem zweiten Halbsatz des bisherigen ersten Satzes des § 15 hat der Text zu lauten:

„sie haben ferner die Aufsicht über die Wirksamkeit der Strafgerichte ihres Sprengels zu führen und über Beschwerden gegen sie zu entscheiden. Soweit nicht der Rechtszug ausdrücklich untersagt oder anders geordnet ist, steht den Beteiligten gegen Entscheidungen des Vorsitzenden und des Einzelrichters eines Gerichtshofes erster Instanz, die außerhalb der Hauptverhandlung gefaßt werden, das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz binnen vierzehn Tagen zu.“

Erläuterung: Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zur bisherigen Rechtslage ist die Anfechtung nicht urteilsmäßiger Entscheidungen mit dem Rechtsmittel der Be-

schwerde im Gerichtshofverfahren – anders als im bezirksgerichtlichen Verfahren: § 481 StPO – nur zulässig, wenn die Beschwerde im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist (zB SSt 29/85, EvBl 1981/33; Bertel-Venier, *Strafprozeßrecht* Rz 983–986); den Bedenken dagegen soll durch die Neuregelung Rechnung getragen werden.

Damit soll außerdem die Chance eröffnet werden, daß die Beteiligten möglichst weitgehend in die Lage kommen, verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein präjudizielles Gesetz oder einen präjudiziellen Staatsvertrag, die auch außerhalb von urteilsmäßigen Erledigungen in Betracht kommen, nach Maßgabe der Art. 140f B-VG im Rahmen des Strafverfahrens an den VfGH herantragen zu lassen, weil Erstgerichte insoweit nicht berechtigt sind, den Antrag auf Aufhebung beim VfGH zu stellen (Art. 89 Abs. 2 B-VG); Individualanträge in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Gerichte fallen, werden vom VfGH nur ganz ausnahmsweise für zulässig erachtet, wie auch im Erk vom 16. 3. 2000 dargestellt worden ist. Die vorgeschlagene Regelung trägt Überlegungen des VfGH in diesem Erk Rechnung; der VfGH hat ua ausgeführt: „Angesichts der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgesetzgebers, die Initiative zur Prüfung genereller Normen – vom Standpunkt des Betroffenen aus – zu mediatisieren, wenn die Rechtsverfolgung vor Gerichten stattfindet, kommt es wesentlich darauf an, daß sich im Zuge eines derartigen Verfahrens Gelegenheit bietet, verfassungsrechtliche Bedenken gegen präjudizielle Vorschriften im Wege der ordentlichen Gerichte an den VfGH heranzutragen.“

2. In § 48 Abs. 1 Z. 2. erster Satz und Z. 3. werden die Wortfolgen „binnen vierzehn Tagen“ jeweils durch die Wortfolgen „binnen vier Wochen“ ersetzt.

Erläuterung: Der Privatbeteiligte wird zwar häufig, aber keineswegs immer anwaltlich vertreten sein. Wenn er die Verständigung bekommt, soll er ausreichend Zeit haben, eine rechtliche Beratung einzuholen, bevor er seine Entscheidung trifft. Die Verlängerung trägt außerdem dem Umstand Rechnung, daß gerade in die Zeit kurz nach der Zustellung der Anfrage z. B. ein schon früher fixierter Urlaub oder eine Erkrankung fallen kann, dem Privatbeteiligten also tatsächlich nur ein kleiner Teil der Frist zur Erledigung zur Verfügung steht. Auch bei bereits bestehender anwaltlicher Vertretung bedarf die Entscheidung einer Erörterung zwischen dem Privatbeteiligten und dessen Anwalt und in der Regel der Akteneinsicht oder einer ergänzenden Akteneinsicht und einer Beurteilung des oft umfangreichen Akteninhaltes darauf, ob die Aufrechterhaltung der Verfolgung nach den Umständen sinnvoll ist oder nicht. Die vorgeschlagene Verlängerung dient also Interessen mutmaßlicher Opfer strafbarer Handlungen.

3. In § 48 Abs. 1 Z. 2. entfällt der letzte Satz.

Erläuterung: Die Zuständigkeit des Gerichtshofes zweiter Instanz, selbst die Versetzung in den Anklagestand auszusprechen, ist unpraktisch, unzweckmäßig, systemwidrig und begegnet verfassungs-

rechtlichen Bedenken im Hinblick auf Art. 90 Abs. 2 B-VG und auf das Fairneßgebot des Art. 6 Abs. 1 EMRK. Außerdem wird dadurch dem Beschuldigten die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Anklageschrift genommen. Der Anklagewille des Privatbeteiligten ist zwar aus seiner Erklärung, die Verfolgung aufrecht zu erhalten, ebenso ersichtlich wie die Bezeichnung der Tat, auf die sich seine Erklärung bezieht, aber der Privatbeteiligte soll die Möglichkeit behalten, seine eigene Begründung iSd § 207 Abs. 3 zu geben. Derzeit legt es das Gesetz dem Gerichtshof zweiter Instanz auf, von sich aus die Begründung zu verfassen (§ 218 iVm § 207 Abs. 3); dadurch wird jedenfalls dem äußeren Anschein nach ein Gericht in die Position des Anklägers gerückt.

4. In § 48a erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung (1), und diesem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für die Zeit zwischen dem Verlangen (Überreichung oder Postaufgabe) und der Zustellung der Mitteilung sind die Fristen nach § 48 Abs. 1 Z. 2. und 3. gehemmt.“

Erläuterung: Die Gründe für die Entscheidung des Staatsanwaltes können dafür, ob der Privatbeteiligte die Verfolgung aufrecht erhält oder nicht, von wesentlicher Bedeutung sein. Dem Staatsanwalt ist für die Mitteilung der Gründe seiner Entscheidung keine Frist gesetzt. In der Praxis können daher die Gründe des Staatsanwalts für seine Entscheidung durch den Privatbeteiligten bisher oft nicht mehr berücksichtigt werden. Diese Situation ist unbefriedigend. Die vorgeschlagene Verlängerung dient also Interessen mutmaßlicher Opfer strafbarer Handlungen.

5. § 77 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Allen Parteien ist unverzüglich nach Erstellung der Ausfertigung des Urteils, auch des Urteils in gekürzter Form, eine Urteilsabschrift zuzustellen.“

Erläuterung: Die bisherige Regelung in den §§ 284 Abs. 4 und 466 Abs. 7 macht es zulässig, die Urteilsabschrift nur dem Beschwerdeführer zuzustellen, nicht aber auch den anderen Parteien. Das ist weder zweckmäßig noch sachgerecht noch entspricht es vielen anderen einschlägigen prozeßrechtlichen Regelungen. Die Zustellung einer Urteilsabschrift liegt regelmäßig auch dann im Interesse der Parteien, wenn das Urteil sofort oder durch unausgenütztes Verstreichen der Frist für die Anmeldung von Rechtsmitteln rechtskräftig wird. Insbesondere kann das Urteil in allen Fällen für die anschließende Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche von Bedeutung sein. Der vorgeschlagenen Neuregelung entsprechend sollen der Abs. 4 im § 284 und der Abs. 7 des § 466 entfallen.

6. In § 112 erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung 4; die Abs. 1 bis 3 haben zu lauten:

„(1) Nach Schließung der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt zu übermitteln. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, nach Empfang der Akten entweder die Anklageschrift beim Untersuchungsrichter einzubringen oder ihm die Akten mit der Erklärung zurückzustellen, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde. Für die Einbringung der

Anklage steht dem Staatsanwalt eine Frist von vier Wochen offen, die der Untersuchungsrichter über Antrag des Staatsanwalts oder von Amts wegen nach Anhörung des Beschuldigten in schwierigen oder umfangreichen Fällen durch Beschluß bis zu drei Monaten verlängern kann, in außergewöhnlich schwierigen oder außergewöhnlich umfangreichen oder komplexen Strafsachen sogar bis zu sechs Monaten, in allen Fällen aber nur insoweit, als dadurch nicht wichtige Interessen des Beschuldigten oder grundrechtliche Vorschriften oder sonst Grundsätze eines die Verteidigung sichernden, fairen Verfahrens verletzt werden. Die Nichteinhaltung der jeweils geltenden Frist kommt dem Rücktritt von der Anklage gleich (§ 109).

(2) Der Privatankläger ist vom Abschluß der Voruntersuchung mit der Aufforderung zur Einbringung der Anklageschrift in Kenntnis zu setzen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

(3) Gegen den Beschluß, mit dem eine Fristverlängerung verweigert oder nach Auffassung des Anklägers unzureichend gewährt wird, steht ihm die binnen drei Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen; sie hat aufschiebende Wirkung. Den anderen Parteien steht gegen den Verlängerungsbeschluß keine Beschwerde zu.“

Erläuterung: Für die Verlängerung der Anklagefrist von vierzehn Tagen auf vier Wochen sind die Erwägungen in den Vorbemerkungen maßgebend. In schwierigen oder umfangreichen Strafsachen kann aber auch eine Frist von vier Wochen zu kurz sein und dem Interesse an der Strafverfolgung nicht gerecht werden. Als Ausweg sieht der Entwurf eine gestaffelte Verlängerungsmöglichkeit durch gerichtlichen Beschluß vor, abhängig allerdings von der Wahrung der Interessen des Beschuldigten (besonders in Haftsachen). Dafür soll zur Wahrung der berechtigten Interessen des Beschuldigten die Frist zur Erhebung der Anklage in Zukunft auch für den Staatsanwalt nicht mehr eine bloße Mahnfrist, sondern eine Fallfrist sein. Der Gerichtshof zweiter Instanz muß dem Beschuldigten vor seiner Entscheidung über die Beschwerde gemäß § 35 Abs. 2 eine Äußerung zu ihr ermöglichen.

7. § 209 Abs. 2 und 4 haben zu lauten:

„(2) Zur Erhebung des Einspruches steht dem Verhafteten eine Frist von vier Wochen offen, die im letzten Fall vom Zeitpunkt seiner Einlieferung zu laufen beginnt. Die Frist kann über Antrag oder von Amts wegen bis zu drei Monaten verlängert werden; ein solcher Antrag muß binnen vierzehn Tagen nach Zustellung gestellt werden. Über die Fristverlängerung entscheidet der Untersuchungsrichter. Für die Verlängerung gelten die Bestimmungen des § 285 Abs. 3 bis 7 sinngemäß, soweit hier nichts Abweichendes bestimmt ist. Den Einspruch kann der Verhaftete beim Untersuchungsrichter zu Protokoll oder schriftlich anbringen.“

„(4) Bleibt der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist ihm die Anklageschrift mit der Belehrung zuzustellen, daß er den Einspruch dagegen binnen vier Wochen beim Untersuchungsrichter mündlich oder schriftlich erheben, daß und unter welchen Voraussetzungen

er die Verlängerung der Frist für den Einspruch beantragen könne (Abs. 2) und daß er für die Hauptverhandlung eines Verteidigers bedürfe.“

Erläuterung: Bedenkt man, welche oft schweren nachteiligen Auswirkungen für den Beschuldigten die Versetzung in den Anklagestand und damit die Hauptverhandlung mit sich bringen, dann ist klar, daß es sich bei der Entscheidung, ob der Beschuldigte Einspruch erhebt oder nicht, und bei der Ausführung des Einspruches um Maßnahmen von großer Bedeutung handelt. Oft haben Beschuldigte im Vorverfahren noch keinen Verteidiger. Dann macht es die Erhebung der Anklageschrift notwendig, sich mit einem Verteidiger zu besprechen; dieser muß den Akt studieren und abschätzen, ob ein Einspruch sinnvoll ist oder nicht. Der Akt kann bereits sehr umfangreich sein. Auch wenn der Beschuldigte schon durch einen Verteidiger vertreten war, bedarf es zur Entscheidung, ob Einspruch erhoben werden soll oder nicht, und gegebenenfalls zur Ausführung in vielen Fällen einer (ergänzenden) Akteneinsicht mit Aktstudium. Eine eingehende Befassung mit dem Akt ist besonders dann erforderlich, wenn Gründe dafür aufgezeigt werden sollen, daß es einer besseren Aufklärung des Sachverhaltes bedarf (§ 211 Abs. 1). Schon für den Regelfall ist daher eine vierwöchige Frist angemessen, dies um so mehr, als gleichzeitig vorgesehen wird, daß auch die Regelfrist zur Erhebung der Anklageschrift von bisher zwei Wochen auf vier Wochen verlängert wird.

Da es aber mit zunehmender Häufigkeit Strafsachen gibt, in denen der Sachverhalt überdurchschnittlich umfangreich oder kompliziert ist und die Voruntersuchung Monate oder Jahre dauert, viele Beweise aufgenommen, Gutachten erstattet werden usw, soll insbesondere solchen Umständen dadurch Rechnung getragen werden, daß die Frist zur Ausführung des Einspruches ähnlich den Fristen zur Erhebung der Anklage und zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde verlängert werden kann und bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Fristverlängerung verlängert werden muß. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß der Beschuldigte nach der StPO kein Recht hat, sich etwa zum Entwurf der Anklageschrift vor Anklageerhebung zu äußern. Oft wird er nicht einmal annähernd wissen, ob der Staatsanwalt wirklich Anklage erheben und wann die Anklageschrift zugestellt werden wird; die Erläuterungen zu 2. treffen mutatis mutandis auch hier zu.

8. § 218 wird aufgehoben.

Erläuterung: Die Aufhebung entspricht dem Entfall des letzten Satzes des § 48 Abs. 1 Z. 2. (oben unter 3.).

9. In § 221 Abs. 1 wird die Wortfolge „von wenigstens drei Tagen“ durch die Wortfolge „von wenigstens acht Tagen“ ersetzt.

Erläuterung: Es gibt keinen gerechtfertigten Grund, bei der Bestimmung der ohnehin in aller Regel zu kurzen Mindestfrist zur Vorbereitung der Verteidigung zwischen Verhandlungen vor den Geschworenengerichten und anderen Verhandlungen zu unterscheiden; Strafsachen, die in die Zuständigkeit des Geschworenengerichtes fallen, zeichnen sich typischerweise nicht durch einen

größeren Umfang oder eine größere Komplexität als andere Strafsachen, die zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz gehören, aus.

10. § 270 Abs. 1 hat zu lauten:

„Jedes Urteil muß binnen zwei Monaten vom Tage der Verkündung, wenn jedoch an mehr als zehn Tagen verhandelt worden ist, binnen drei Monaten vom Tage der Verkündung schriftlich ausgefertigt und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben werden.“

Erläuterung: Die vierwöchige Frist für die schriftliche Urteilsausfertigung wird in der Regel nicht eingehalten. Einer der Gründe dafür liegt schon darin, daß die Ausfertigung des Protokolls der Hauptverhandlung zumeist erhebliche Zeit beansprucht und die Ausarbeitung der schriftlichen Urteilsausfertigung vor Vorliegen und Korrektur des Verhandlungsprotokolls kaum möglich ist. Außerdem sind bei jedem Richter zur selben Zeit auch andere Strafverfahren anhängig, in denen Akten studiert, Entscheidungen getroffen, Hauptverhandlungen geführt und Urteile ausgefertigt werden müssen, in Haftsachen sogar vorrangig. Die bisherige vierwöchige Frist ist daher im Regelfall sowohl unrealistisch als auch unangemessen. Da es sich bei der Frist nach herrschender Auffassung um eine bloße Mahnfrist handelt, ist es überflüssig, gesetzlich die Möglichkeit einer weiteren Fristverlängerung im Einzelfall vorzusehen.

11. In § 281 a entfallen in der Klammer die Worte „und 218“.

Erläuterung: Der Entfall dieses Verweises ist die Folge der Aufhebung des § 218 (oben unter 7.).

12. In § 284 entfällt der Abs. 4.

Erläuterung: siehe oben zu 5.

13. In § 285 Abs. 1 entfallen im ersten Satz die beiden Wortfolgen „binnen vier Wochen“; der letzte Satz hat zu lauten:

„Hat er eine Beschwerdeschrift innerhalb der ihm dafür offenstehenden Frist überreicht, so ist diese seinem Gegner mit dem Bedeutenden mitzuteilen, daß er dazu eine Gegenausführung erstatten kann, verbunden mit der Belehrung über die dafür geltende Frist.“

Erläuterung: Die Neuregelung der Fristen läßt es zweckmäßig erscheinen, die Fristbestimmung aus dem Abs. 1 des § 285 zur Gänze zu eliminieren.

14. In § 285 wird der bisherige Abs. 2 zum Abs. 8; dem Abs. 1 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(2) Die Frist für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde und für die Gegenausführung beträgt je vier Wochen, wenn jedoch insgesamt an mehr als fünf Tagen verhandelt worden ist, zwei Monate, und wenn insgesamt an mehr als zehn Tagen verhandelt worden ist, drei Monate.

(3) Die Fristen für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde sind über Antrag oder von Amts wegen bis zu höchstens sechs Monaten zu verlängern, wenn dies Grundsätze des Verfahrens, deren Beobachtung durch grundrechtliche Vorschriften, insbesondere durch Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutze der Men-

schenrechte und Grundfreiheiten, BGBl.Nr. 210/1958, oder sonst durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Verteidigung sichernden, fairen Verfahrens geboten ist, rechtfertigen. Die Entscheidung obliegt dem Vorsitzenden des Schöffensenates.

(4) Der Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bei Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde zu stellen. Ergeben sich aber die Gründe, die eine Verlängerung der Frist für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde im Sinne des Abs. 3 rechtfertigen, insbesondere auch aus Umständen, die erst nach Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde eintreten, so ist der Antrag auf Fristverlängerung bis zum Ende der Rechtsmittelfrist zulässig.

(5) Zum Antrag auf Fristverlängerung wie auch dann, wenn der Vorsitzende des Schöffensenates eine Verlängerung von Amts wegen erwägt, ist den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme binnen dreitägiger Frist zu geben.

(6) Gegen den Beschluß, mit dem eine Fristverlängerung verweigert oder nach Auffassung der betroffenen Partei unzureichend gewährt wird, steht ihr die binnen drei Tagen einzubringende Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Den anderen Parteien steht gegen den Verlängerungsbeschluß keine Beschwerde zu. Der Gerichtshof zweiter Instanz muß ihnen jedoch vor seiner Entscheidung über die Beschwerde eine Stellungnahme zu ihr mit einer Frist von drei Tagen ermöglichen.

(7) Der Beginn und der Fortlauf der Frist zur Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde sind für die Zeit ab Antragstellung, bei einer Entscheidung von Amts wegen ab Zustellung des Beschlusses, bis zur Rechtskraft des Beschlusses oder einem vorangegangenen Rechtsmittelverzicht gehemmt. In den Fällen des Abs. 4 zweiter Satz kommt es zur Hemmung, wenn der Antragsteller bereits mit dem Antrag das Vorliegen der erst nach Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde eingetretenen Umstände bescheinigt.“

Erläuterung: Dem Grundsätzlichen nach kann auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen unter 1., 2. und 4. hingewiesen werden. Die Staffelung der Fristen nach einem objektiven Merkmal hat den Vorteil der Klarheit, Übersichtlichkeit und Vorauskenntnis und soll die Notwendigkeit häufiger Beschlußfassungen vermeiden helfen. Im Falle der Wiederholung der Verhandlung (§ 276 a) ist die Zahl aller Verhandlungstage, sowohl der ursprünglichen als auch der wiederholten Hauptverhandlung, maßgebend („insgesamt“), weil der Prozeßstoff sich auch in diesem Fall in der Regel vermehrt; zumeist wird in der Praxis auch im Wiederholungsfall nicht tatsächlich alles neu verhandelt, doch soll es bei den Fristen nicht darauf ankommen, wie dies im Einzelfall gehandhabt worden war. Die Fristverlängerung ist, den im Abs. 3 angeführten Grundsätzen entsprechend, insbesondere in den nachstehenden Fällen zu bewilligen: außerordentlicher Aktenumfang, außerordentliche Schwierigkeit der Strafsache, mutmaßliche oder bereits erfolgte Beanspruchung einer längeren als der gesetzlichen Höchstfrist für die Urteilsausfertigung durch das Gericht, bei der dreimonatigen Frist ein Mehrfaches von zehn Verhandlungstagen, unvorhergesehene

bedeutende Erkrankung oder Ableben des Anklägers oder des Verteidigers.

Die im Abs. 7 angeordnete Hemmung ist notwendig, um dem Antrag auf Fristverlängerung und einer Beschwerde nicht uU die Wirkung zu nehmen. Dafür wurde die Beschwerdefrist mit nur drei Tagen außergewöhnlich kurz bemessen. An den Gerichten wird es liegen, ihre Entscheidungen rasch zu fällen.

15. In § 294 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „binnen vierzehn Tagen“ durch die Wortfolge „binnen vier Wochen“ ersetzt. Erläuterung: Es ist zweckmäßig, die Fristen für die Ausführung der Berufung und für die Gegenausführung gleich lang zu halten. Die gleiche Dauer beider Fristen wird im Entwurf bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde und der Gegenausführung hiezu angeordnet. Im Zivilprozeß sind die Fristen für die Berufung und Berufungsbeantwortung und die Revision und die Revisionsbeantwortung sowie im Falle eines zweiseitigen Rekurses für den Rekurs und die Rekursbeantwortung seit jeher gleich lang. Die Vereinheitlichung von Fristen ist, soweit dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen, generell zweckmäßig.

Angesichts des beschränkten und relativ einfacheren Gegenstandes der Berufung und der Gegenausführung hiezu erscheint es nicht nötig, gestaffelte Fristen und die Möglichkeit einer Fristverlängerung vorzusehen. Das bringt es mit sich, daß dann, wenn die Frist für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde länger als vier Wochen ist und die längere Frist auch ausgenützt wird, die Ausführung der Berufung nicht in einem Schriftsatz mit der Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde verbunden werden kann, sondern gesondert vor Ablauf der vierwöchigen Frist erstattet werden muß.

16. In § 352 Abs. 2 zweiter Satz wird die Wortfolge „binnen vierzehn Tagen“ durch die Wortfolge „binnen vier Wochen“ ersetzt. Erläuterung: Die Fristverlängerung ist zweckmäßig und in manchen Fällen geboten, weil Entscheidungen über die Wiederaufnahme komplexe Sachverhalte umfassen können. Es besteht auch kein Grund, es bei der bisherigen kürzeren Frist zu belassen, weil das Strafverfahren ohnehin bereits rechtskräftig abgeschlossen ist.

17. In § 357 Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „binnen vierzehn Tagen“ durch die Wortfolge „binnen vier Wochen“ ersetzt. Erläuterung: wie zu 16.

18. In § 395 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Vor der Bemessung der Gebühren ist dem Gegner des Antragstellers Gelegenheit zur Äußerung binnen einer Frist zu geben, die mindestens zwei Wochen betragen muß.“

Erläuterung: Das Fehlen einer Mindestfrist kann sich zum Nachteil des Betroffenen auswirken. Die Bestimmung der Frist mit vierzehn Tagen entspricht auch anderen Regelungen der StPO (zB den meisten Beschwerdefristen, dann § 364 Abs. 3 ua); doch soll sie, weil es sich um eine richterliche Frist handelt, eine Mindestfrist sein.

19. In § 427 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „innerhalb von vierzehn Tagen“ durch die Wortfolge „innerhalb von vier Wochen“ ersetzt.

Erläuterung: Die Fristverlängerung entspricht der Bedeutung eines Abwesenheitsurteiles.

20. In § 445a Abs. 1 wird zwischen dem ersten Satz und dem zweiten Satz der nachstehende Satz eingefügt:

„Die Frist für die Stellungnahme muß mit mindestens vierzehn Tagen bestimmt werden.“

Erläuterung: wie zu 18.

21. In § 455 Abs. 1 wird die Wortfolge „von wenigstens drei Tagen“ durch die Wortfolge „von wenigstens acht Tagen“ ersetzt.

Erläuterung: Die Änderung dient der Vereinheitlichung von Fristen mit gleicher Funktion.

22. In § 466 entfällt der Abs. 7.

Erläuterung: siehe oben zu 5.

23. In § 467 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge „binnen vierzehn Tagen“ durch die Wortfolge „binnen vier Wochen“ ersetzt.

Erläuterung: wie zu 15.

24. In § 471 Abs. 3 wird die Wortfolge „wenigstens drei Tage“ durch die Wortfolge „wenigstens acht Tage“ ersetzt.

Erläuterung: Die Frist wird zur Vereinheitlichung und damit Vereinfachung an die des § 286 Abs. 1 für den Gerichtstag vor dem Obersten Gerichtshof angeglichen.

25. In § 478 Abs. 1 wird die Wortfolge „binnen vierzehn Tagen“ durch die Wortfolge „binnen vier Wochen“ ersetzt.

Erläuterung: wie zu 19.

26. In § 480 dritter Satz wird die Wortfolge „binnen vierzehn Tagen“ durch die Wortfolge „binnen vier Wochen“ ersetzt.

Erläuterung: wie zu 16.

27. In § 489 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten:

„Für das Verfahren gelten dem Sinne nach die Vorschriften der §§ 464 bis 477 und 479 mit Ausnahme des zweiten Satzes im § 468 Abs. 2, hinsichtlich des § 467 Abs. 1 jedoch mit der Abweichung, daß für die Frist zur Ausführung der Berufung wegen Nichtigkeit und wegen des Ausspruches über die Schuld § 285 dem Sinne nach gilt.“

Erläuterung: Mit der Änderung soll erreicht werden, daß, wie in den Vorbemerkungen begründet, die Neuregelung betreffend die Fristen für die Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde und der Gegenausführung hierzu auch für die Berufung wegen Nichtigkeit und wegen des Ausspruches über die Schuld und die Gegenausführung hierzu im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz Geltung hat.

28. „Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. November 2000 in Kraft.“

Terminübersicht – Seminare

September

5. 9. und 19. 9.	Seminarreihe Steuerrecht 9. Bundesabgabenordnung Seminar-Nr: 200905/8	WIEN
6. 9. bis 15. 11.	Anglo-amerikanische Rechtssprache für Rechtsanwälte Seminar-Nr: 200906/8	WIEN
8. bis 9. 9.	Abgabenrecht Seminar-Nr: 200908/3	ST. GEORGEN
8. bis 9. 9.	Exekutionsrecht Seminar-Nr: 200908/8	WIEN
14. bis 16. 9.	DOING BUSINESS IN EUROPE! Zentrale Themen des Europäischen Wirtschaftsrechts für die anwaltliche Praxis Seminar-Nr: 200914/5 SCHLOSS SEGGAU BEI LEIBNITZ	
15. bis 16. 9.	Ausgewählte Kapitel aus dem Wirtschaftsrecht Seminar-Nr: 200915/6	INNSBRUCK
15. bis 16. 9.	Gesellschaftsrecht II (Der Gesellschafts- vertrag – Schwerpunkt GmbH) Seminar-Nr: 200915/8	WIEN
15. bis 16. 9.	Verwaltungsverfahren und VfGH- und VwGH-Beschwerde Seminar-Nr: 200915/3	ST. GEORGEN
22. bis 23. 9.	Das Firmenbuch Seminar-Nr: 200922/7	BREGENZ
22. bis 23. 9.	Strafverfahren II Seminar-Nr: 200922/8	WIEN
28. bis 30. 9.	Europarecht Seminar-Nr: 200928/8	WIEN
29. bis 30. 9.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Seminar-Nr: 200929/8	WIEN
29. bis 30. 9.	Abgabenrecht Seminar-Nr: 200929/6	INNSBRUCK
29. bis 30. 9.	Verlassenschaftsverfahren Seminar-Nr: 200929/3	ST. GEORGEN
29. bis 30. 9.	Standes- und Honorarrecht Seminar-Nr: 200929/5	GRAZ

Oktober

3. 10.	Seminarreihe Steuerrecht 10. Unternehmens- und Anteilskauf Seminar-Nr: 201003/8	WIEN
---------------	---	------

6. bis 7. 10.	Prozesstaktik und Verhandlungsstrategien Seminar-Nr: 201006/2	HERNSTEIN
13. bis 14. 10.	Europarecht Seminar-Nr: 201013/3	ST. GEORGEN
13. bis 14. 10.	Verwaltungsstrafrecht und -strafverfahren Seminar-Nr: 201013/8	WIEN
13. bis 14. 10.	Erbrecht und Vermögensnachfolge Seminar-Nr: 201013A/8	WIEN
13. bis 14. 10.	Zivilverfahren I Seminar-Nr: 201013/5	GRAZ
17. 10.	Seminarreihe Steuerrecht 11. Liegenschaftsverkehr und Steuern Seminar-Nr: 201017/8	WIEN
20. bis 21. 10.	Rasche Maßnahmen und einstweiliger Rechtsschutz Seminar-Nr: 201020/6	INNSBRUCK
20. bis 21. 10.	Honorarrecht Seminar-Nr: 201020/8	WIEN
20. bis 21. 10.	Strafverfahren II Seminar-Nr: 201020/3	ST. GEORGEN
31. 10.	Seminarreihe Steuerrecht 12. Insolvenz und Steuern Seminar-Nr: 201031/8	WIEN

November

3. bis 4. 11.	Exekutionsrecht intensiv Seminar-Nr: 201103/6	INNSBRUCK
3. bis 4. 11.	Der Liegenschaftsvertrag am Beispiel Wohnungseigentum Seminar-Nr: 201103/8	WIEN
10. bis 11. 11.	Arbeitsrecht Seminar-Nr: 201110/8	WIEN
10. bis 11. 11.	Honorarrecht Seminar-Nr: 201110/3	ST. GEORGEN
14. 11.	Seminarreihe Steuerrecht 13. Vermögensveranlagung und Steuern Seminar-Nr: 201114/8	WIEN
17. 11.	Abgabenrecht Seminar-Nr: 201117/7	DORNBIERN
17. bis 18. 11.	Die VfGH- und VwGH-Beschwerde Seminar-Nr: 201117/5	GRAZ
17. bis 18. 11.	Der Anwalt als Vertragsverfasser Seminar-Nr: 201117/3	ST. GEORGEN

- 17. bis 18. 11.** Der Unternehmens- und Anteilskauf
Seminar-Nr: 201117/8 WIEN
- 17. bis 18. 11.** Wettbewerbsrecht
Seminar-Nr: 201117A/8 WIEN
- 23. bis 25. 11.** Zivilverfahren
Seminar-Nr: 201123/8
WIEN/WIEN UMGEBUNG
- 24. bis 25. 11.** Mietrecht
Seminar-Nr: 201124/8 WIEN
- 24. bis 25. 11.** Zivilverfahren II
Seminar-Nr: 201124/3 ST. GEORGEN
- 28. 11.** Seminarreihe Steuerrecht
14. Abgaben in der RA-Kanzlei
Seminar-Nr: 201128/8 WIEN

Gesellschaftsrecht II (Der Gesellschaftsvertrag – Schwerpunkt GmbH)

[awak.special](#)

Das Seminar soll die Teilnehmer mit grundsätzlichen Fragen und Erfahrungen der gesellschaftsrechtlichen Vertragspraxis vertraut machen: Was ist bei der Verfassung von Gesellschaftsverträgen zu bedenken? Gesellschaftsvertrag (Mindestanforderungen, fakultative Bestandteile), Gründung einer GmbH, Kapitalaufbringung (Bar- einlagen, Sacheinlagen), Gesellschafterversammlung (Formalvorschriften, Gesellschafterbeschlüsse), Sondervereinbarungen (Sonderrechte/-pflichten, Syndikatsverträge), Gewinnverteilung, Geschäftsanteile (Übertragung, Teilung, Vererbung, Vorkaufs- und Aufgriffsrechte, Formvorschriften, steuerliche Aspekte).

Termin: Freitag, 15. 9. 2000, bis Samstag, 16. 9. 2000 = 3 Halbtage

Planung: *Hon.-Prof. DDr. Hellwig Torggler*, LL.M., RA in Wien

Referenten: *Mag. Daniela Karollus-Bruner*, RA in Wien,
Dr. Gottfried Thiery, LL.M., RA in Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 200915/8

Verlassenschaftsverfahren

[awak.special](#)

Dieses Seminar vermittelt grundsätzliche Kenntnisse über die verschiedenen Funktionen des Anwalts im Rahmen eines Verlassenschaftsverfahrens, sei es als Erbenmachthaber oder als Erbenvertreter. Anhand von praxisbezogenen Sachverhalten wird das Verfahren von der Todfallsaufnahme bis zur Einantwortung und ihren Konsequenzen dargestellt. Darüber hinaus werden die Funktion des Anwalts als Parteienvertreter im Rahmen der Erstellung von Testamenten und Erbverträgen, aber auch Klagen im Zusammenhang mit dem Verlassenschaftsverfahren behandelt.

Termin: Freitag, 29. 9. 2000, bis Samstag, 30. 9. 2000 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Karl Glaser*, RA in Linz

Referenten: *Dr. Karl Glaser*, RA in Linz

Dr. Kurt Apfolterer, Notar in Weyer

Seminarort: **St. Georgen im Attergau**

Seminar-Nr: 200929/3

DOING BUSINESS IN EUROPE!

Zentrale Themen des Europäischen Wirtschaftsrechts für die anwaltliche Praxis

[awak.intensive](#)

Sind Sie in Ihrer Kanzlei mit den folgenden Fragen konfrontiert:

- Ihr Klient benötigt kompetente Beratung in Hinsicht auf Vorschriften und Leitlinien im Bereich elektronische Nachrichtenübermittlung – **e-mail** – und Werbung – **Homepage**.
- Ihr Klient fragt Sie nach **Abfertigungsansprüchen**, nachdem er im Firmenkonzern mehrere Jahre im EU-Ausland und drei Jahre in Österreich gearbeitet hat.
- Ihr Klient, ein Gastwirt, hat seit Februar 2000 seine **Getränkesteuer** nicht abgeführt. Welche weitere Vorgangsweise raten Sie ihm?
- Ihr Klient, ein Bauunternehmer, ist bei einer **Ausschreibung** nicht zum Zug gekommen. Wie können Sie ihn beraten?

Diese und viele weitere Fragen beantwortet das
awak.intensive

„DOING BUSINESS IN EUROPE!

Zentrale Themen des Europäischen Wirtschaftsrechts für die anwaltliche Praxis“,

welches vom **14. bis 16. September 2000** im **Schloss Seggau bei Leibnitz** stattfindet.

Wir freuen uns, Sie im Schloss Seggau willkommen zu heißen!

Referenten in zeitlicher Reihenfolge:

Dr. Christoph Brenn, Bundesministerium für Justiz, Wien

Dr. Harald Bisanz, RA in Wien

ao Univ.-Prof. Dr. Brigitta Lurger (LL.M. Harvard), Institut für Zivilrecht, ausländisches und Internationales Privatrecht an der Universität Graz

Dr. Thomas Höhne, RA in Wien

Dr. Guido Kucsko, RA in Wien

Univ.-Ass. Dr. Walter Obwexer, Universität Innsbruck, Institut für Völkerrecht, Europarecht und Internationale Beziehungen, Universität Innsbruck

Dr. Helmut Moritz, Wirtschaftstreuhänder in Linz

Dr. Christoph Szep, RA in Linz

Dr. Karl Soukup, Eur Kommission, Generaldirektion Wettbewerb in Brüssel

Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher, Universität Wien

Dr. Michael Breitenfeld, RA in Wien

Dr. Gottfried Musger, Richter des BG für ZRS Graz

Mag. Dr. Dietmar Czernich (LL.M. New York University), RA in Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Jelinek, Universität Graz

Seminar-Nr: 201005/5

Erbrecht und Vermögensnachfolge

awak.special

Dieses Seminar vermittelt einen Überblick über die Fragen „rund um einen Todesfall“, zu welchen der Rechtsanwalt kompetent beraten und Auskunft geben können sollte.

Termin: Freitag, 13. 10. 2000, bis Samstag, 14. 10. 2000 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Elisabeth Scheuba*, RA in Wien

Referenten: *Dr. Elisabeth Scheuba*, RA in Wien

Dr. Kurt Leitzenberger, Präs. des LG in St. Pölten

Dr. Roland Rief, ERNST & YOUNG Unternehmensberatung GmbH

Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer, WU Wien

Dr. Renate Weihs-Raabl, Notarin in Wien

Dr. Irene Welsner, RA in Wien

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 201013/8

Exekutionsrecht Intensiv

awak.special

Ausgehend von der Vermittlung der grundlegenden Systematik des Exekutions- und Schuldenregulierungsverfahrens werden anhand zahlreicher praktischer Beispiele deren Möglichkeiten und Wirkungen erörtert. Unterlagen in Form von Arbeitskripten werden zur Verfügung gestellt. Geplant ist, dass der Seminarleiter eine von ihm erstellte CD mit Entscheidungen, die die praktische Arbeit unterstützen, den Teilnehmern zur Verfügung stellt.

Die Teilnehmerzahl ist auf 10 Personen beschränkt.

Termin: Freitag, 3. 11. 2000, bis Samstag, 4. 11. 2000 = 3 Halbtage

Planung und Referent: *Harald Stockhammer*, Amtsdirektor, Rechtspfleger beim BG Hall

Seminarort: **Innsbruck**

Seminar-Nr: 201103/6

Abgabenrecht

awak.basic

Dieses Basisseminar führt in die Grundbegriffe des Abgaben- und Gebührenrechtes ein. Insbesondere werden jene Abgaben- und Rechtsgebührenbereiche beleuchtet, die für den Anwalt von Bedeutung sind, sei es als Parteienvertreter, als Vertragsverfasser oder auch als Steuerzahler.

Termin: Freitag, 17. 11. 2000 = 2 Halbtage

Planung: *Dr. Manfred Puchner*, RA in Feldkirch

Referent: *Adir. Dr. Walter Rehlendt*, Finanzamt Feldkirch

Seminarort: **Dornbirn**

Seminar-Nr: 201117/7

Die VfGH- und VwGH-Beschwerde

awak.basic

Dies ist ein Basisseminar für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die einen Überblick über das Verfahren vor dem VfGH und VwGH erwerben oder ihre Kenntnisse auffrischen wollen. Es werden Kenntnisse über Inhalt und Aufbau von Anträgen und Beschwerden an den VfGH und VwGH vermittelt.

Termin: Freitag, 17. 11. 2000, bis Samstag, 18. 11. 2000 = 3 Halbtage

Planung: *Dr. Georg Eisenberger*, RA in Graz

Referenten: *Adir. Dr. Georg Eisenberger*, RA in Graz

Mag. Dr. Iris Eisenberger, Assistentin am Institut für öffentliches Recht, derzeit Mitarbeiterin beim Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes

Seminarort: **Graz**

Seminar-Nr: 201117/5

Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder e-mail office@awak.at. Zusätzlich haben Sie unter www.awak.at Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.

Seminarangebot für die nächste Zeit:

in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie

Grundseminar Mediation:

2000 Lehrgang 13

2001 Lehrgang 14

Einführung in die Mediation:

(Voraussetzung für Grundseminar Mediation)

15. Sept. u. Wien

17. Nov. Mag. Wolfgang Vovsik

Fortbildungsmodule

für Teilnehmer mit Grundausbildung in Mediation

3. Nov. bis Salzburg

5. Nov. **Mediation in der Praxis**

Gisela und Hans-Georg Mähler

7./8. Okt. u. Wien

2./3. Dez. **Mediation im Strafrecht (ATA)**

Norbert Koblinger

13./14. Okt. Wien

Kommunikation in der Mediation

Dr. Karin Paar

13./14. Okt. Wien

Co-Mediation

Dr. Ursula Dick-Ramsauer, Dr. Elisabeth Mühlberger

21. Okt. Wien

Rolle des Kindes/Scheidungsmediation

Dr. Birgit Jellenz-Siegel

17. Nov. bis Wien

19. Nov. **NLP in der Mediation**

Gerhard Klingsberger

AVM-Seminare:

2./3. Sept. Wien

2000 **Kooperatives Verhandeln**

Horst Eidenmüller

22./24. Sept. Wien

2000 **Systematische Gesprächsführung**

und 3 Folge-

termine Billie Rauscher-Gföhl

AVM-Generalversammlung

Alle, die sich für Mediation, kooperatives Verhandeln und die Tätigkeit der AVM interessieren, bitten wir bereits jetzt, den Termin vorzumerken: Am Montag, den **6. November 2000 nachmittags** möchte die AVM in Wien ihren dreijährigen Bestand mit Ihnen und einem interessanten Rahmenprogramm feiern! Details im Oktoberheft.

Nähere Informationen über die AVM und das Seminarangebot senden wir Ihnen gerne zu:

AVM, Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln

1010 Wien, Rosenbursenstraße 4/3

Tel 01/513 12 01 Fax 01/513 12 05

e-mail: office@avm.co.at

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.avm.co.at !

Jahresfortbildung in Wirtschaftsmediation

Wie zuletzt im Anwaltsblatt Mai 2000 berichtet wurde, führt die Anwaltliche Vereinigung für Mediation und kooperatives Verhandeln eine Jahresfortbildung in Wirtschaftsmediation durch. Die Ausbildung setzt sich aus insgesamt 6 Modulen zusammen und wird im Oktober 2000 beendet sein.

In der Zeit vom 18. 5. bis 21. 5. 2000 widmeten sich die Referenten Dr. *Veronika Dalheimer* und Dr. *Gerhard Falk* der Mediation von Gruppen. Das Hauptaugenmerk war darauf gerichtet, wie Mehrparteienkonflikte strukturiert werden können, was notwendig ist, um die Arbeitsfähigkeit einer Gruppe herzustellen, und wie die Mediation mit Repräsentanten verschiedener Interessengruppen durchgeführt wird. Anhand eines sehr kompliziert durchstrukturierten Spielplanes sollte jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer mehrfach die Gelegenheit erhalten, in die Mediatorenrolle zu schlüpfen.

Wie üblich wurden die einzelnen Trainingseinheiten sowohl in der Klein- als auch in der Großgruppe reflektiert und mit den entsprechenden Theorien über Gruppenprozesse und Interventionstechniken verknüpft.

Besonders beeindruckend war die Anpassung des Seminar-Designs an die Bedürfnisse der Gruppe nach Durchführung eines sogenannten Steuerungsfeedback, welches in der Arbeit mit größeren Gruppen besonders effektiv verwendet werden kann.

Bereits einige Wochen später und noch rechtzeitig vor der Sommerpause wurde ein weiterer Seminarteil nämlich „Special skills in der Wirtschaftsmediation“ abgehalten. *Liz O'Brien*, die Präsidentin des San Diego Mediation Center, und *Barbara Filner*, die in dem genannten Center das Ausbildungsinstitut leitet, lehrten in besonders anschaulicher Weise das tägliche Handwerk der Mediation, wenn es darum geht, relativ rasch zu einer Einigung zwischen den Parteien zu gelangen. Mediation dient in Südkalifornien bereits seit vielen Jahren der Gerichtsentlastung bei firmeninternen Streitigkeiten, bei Konflikten zwischen Unternehmen, bei Schadensabwicklungen etc.

Die Seminarteilnehmer übten sich darin, Schlüsselthemen zu erkennen, Beschwerden in Anliegen umzuformulieren und den Verhandlungsablauf zu strukturieren.

Ein Hauptaugenmerk wurde auf das sogenannte „Caucussing“ gelegt, eine Art Pendeldiplomatie in Einzelgesprächen zur Verbesserung des Gesprächsklimas und Erleichterung der Entscheidungsfindung. Die Handhabung des Caucus wird in der Mediationslandschaft sehr unterschiedlich bewertet, und war es deshalb umso interessanter, durch eigene Übungsfälle diese Arbeitsweise vorurteilsfrei zu versuchen. Die Referentinnen machten sehr deutlich, dass die Pendeldiplomatie in der Mediation nicht dann angewandt werden soll, wenn der Mediator nicht mehr weiter weiß, sondern nur dann, wenn durch den Caucus den Interessen der Parteien besser gedient werden kann.

Insgesamt eine sehr gelungene Veranstaltung, gewürzt mit viel Lebenserfahrung und Humor.

Die Abschlussveranstaltung im Oktober 2000 wird von Prof. Dr. *Stephan Breidenbach* und Dr. *Andreas Nelle* gehalten werden.

Insgesamt kann bereits jetzt gesagt werden, dass diese Jahresfortbildung in Wirtschaftsmediation auch in ihrer Umsetzung ein europäisches Vorzeigeprojekt darstellt und besonders in der Langzeitbetrachtung für die Teilnehmer neuer Geschäftsfelder eröffnen kann.

Durch die AVM wurde nun wiederum in Zusammenarbeit mit der Universität Klagenfurt ein weiteres Curriculum 2001 geplant, welches voraussichtlich Anfang 2001 beginnen wird. Unter Beibehaltung des grundsätzlichen Konzeptes soll im zweiten Durchgang die Lernerfahrung der Teilnehmer noch weiter intensiviert werden.

Anfragen und Vorreservierungen erbeten an: AVM, 1010 Wien, Rosenbursengasse 4/3.

*Dr. Andrea Haniger, RA in Innsbruck
Vizepräsidentin der AVM*



4. Beiträge, die nicht spätestens ein Monat nach Fälligkeit entrichtet worden sind, sind einzumahlen. Für jede Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Spesenersatzbeitrag in Höhe von
 ATS 250,- EURO 18,17
 vorzuschreiben.
5. Eine Ermäßigung oder Abschreibung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung (Teil A) ist ausgeschlossen. Eine Stundung kann in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen, insbesondere bei längerer gesundheitlicher Behinderung, sowie bei Vorliegen familiärer oder sonstiger sozialer Notsituationen, durch den Ausschuss gewährt werden. Eine Stundung ist auch bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten möglich.
 Für den Teil B der Versorgungseinrichtung gelten ausschließlich die in § 12 der Satzung, Teil B, vorgesehenen Herabsetzungs- und Befreiungsmöglichkeiten.
6. Solange keine neue Umlagenordnung von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Umlagenordnung auch für die Folgejahre.
7. Mit der Vollziehung dieser Umlagenordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland betraut.

Leistungsordnung 2001

A

Nachstehende Leistungen (Renten) für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 47–54 RAO und nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Plenarversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil A, werden für 2001 wie folgt festgesetzt und 14 x pa, jeweils am 5. eines jeden Monats im vorhinein ausgezahlt, die 13. Rente am 5. Juni, die 14. Rente am 5. Dezember:

	ATS	EURO
1. Alters- und Berufsunfähigkeit	25.250,-	1.834,99
2. Witwen-/Witwerrente	15.150,-	1.100,99
3. Halbwaisenrente	10.100,-	734,-
4. Vollwaisenrente	15.150,-	1.100,99
5. Sind nach dem/der Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zwei oder mehr Personen mit Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung vorhanden, so darf die Summe der Leistungen für die Anspruchsberechtigten nicht höher sein als die Leistung, auf die der/die Rechtsanwalt/Rechtsanwältin selbst Anspruch hätte. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Leistungen an die einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig zu kürzen.		
6. Für Sterbefälle ab dem 1. 1. 2001 beträgt der Todfallsbeitrag ATS 150.000,- (EUR 10.900,93), abzüglich eines allfälligen Beitragsrückstandes, mindestens jedoch ATS 40.000,- (EUR 2.906,92).		
7. Die Mindestansprüche gemäß § 52 Abs 1 RAO bleiben unberührt.		

B

Die Leistungen für Anspruchsberechtigte nach Maßgabe der jeweils gültigen, von der Vollversammlung beschlossenen Satzung der Versorgungseinrichtung, Teil B, errechnen sich wie folgt:

1. Die Altersrente ergibt sich aus den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen.
2. Die Berufsunfähigkeitsrente errechnet sich grundsätzlich nach den auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gutgeschriebenen Beiträgen und erzielten Veranlagungsüberschüssen (vgl § 4 der Satzung, Teil B).

Je nach Eintrittsalter in die Zusatzpension wird jedoch folgende Mindestrente im Falle der Berufsunfähigkeit festgelegt:

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr	
	ATS	EURO
30	120.000,-	8.720,74
31	116.000,-	8.430,05
32	112.000,-	8.139,36
33	108.000,-	7.848,67
34	104.000,-	7.557,98
35	100.000,-	7.267,29
36	96.000,-	6.976,60
37	92.000,-	6.685,90
38	88.000,-	6.395,21
39	84.000,-	6.104,52
40	80.000,-	6.813,83
41	76.000,-	5.523,14
42	72.000,-	5.232,45
43	68.000,-	4.941,76
44	64.000,-	4.651,07
45	60.000,-	4.360,37
46	56.000,-	4.069,68
47	52.000,-	3.778,99
48	48.000,-	3.488,30
49	44.000,-	3.197,61
50	40.000,-	2.906,92
51	36.000,-	2.616,23
52	32.000,-	2.325,53
53	28.000,-	2.034,84
54	24.000,-	1.744,15
55	20.000,-	1.453,46
56	16.000,-	1.162,77
57	12.000,-	872,08
58	8.000,-	581,39
59	4.000,-	290,70



3. Die Witwen-/Witwerrente beträgt 60% der Rente des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin, die dieser/diese zum Zeitpunkt seines/ihrer Ablebens bezogen hat oder als Aktiver/Aktive im Falle der Berufsunfähigkeit bezogen hätte (vgl. §§ 3, 4, 5 der Satzung, Teil B).

Die Mindestwitwen-/Witwerrente nach aktivem/aktiver Rechtsanwalt/Rechtsanwältin beträgt 60% der Mindestberufsunfähigkeitsrente (in Anhängigkeit vom Eintrittsalter des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin), das sind

Eintrittsalter/Lebensjahr	Mindestrente/Jahr	
	ATS	EURO
30	72.000,-	5.232,45
31	69.600,-	5.058,03
32	67.200,-	4.883,62
33	64.800,-	4.709,20
34	62.400,-	4.534,79
35	60.000,-	4.360,37
36	57.600,-	4.185,96
37	55.200,-	4.011,54
38	52.800,-	3.837,13
39	50.400,-	3.662,71
40	48.000,-	3.488,30
41	45.600,-	3.313,89
42	43.200,-	3.139,47
43	40.800,-	2.965,06
44	38.400,-	2.790,64
45	36.000,-	2.616,23
46	33.600,-	2.441,81
47	31.200,-	2.267,40
48	28.800,-	2.092,98
49	26.400,-	1.918,57
50	24.000,-	1.744,15
51	21.600,-	1.569,74
52	19.200,-	1.395,32
53	16.800,-	1.220,91
54	14.400,-	1.046,49
55	12.000,-	872,08
56	9.600,-	697,66
57	7.200,-	523,25
58	4.800,-	348,83
59	2.400,-	174,42

4. Die Waisenrente beträgt für Halbwaisen 10%, für Vollwaisen 20% der bezogenen Rente, im Falle des Todes eines/einer Aktiven für Halbwaisen 10%, für Vollwaisen 20% der fiktiven Berufsunfähigkeitsrente.
5. Das Sterbegeld beträgt 40% der auf den Konten des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse, mindestens das 10fache der

jährlichen Mindestwitwen-/Witwerrente (gemäß § 6 der Satzung, Teil B).

6. Die Teilabfindung bei Antritt einer Altersrente beträgt höchstens 50% der auf dem Konto des/der Rechtsanwaltes/Rechtsanwältin verbuchten Beiträge und erzielten Veranlagungsüberschüsse (gemäß § 7 der Satzung, Teil B).

7. Die gemäß Teil B auszahlenden Renten werden um die jährlichen Verwaltungskosten wie folgt gekürzt:
je Rentenbezieher ATS 200,- (EUR 14,54) p a und 0,6% der Rente (zuzüglich Umsatzsteuer). Die Verwaltungskosten in Höhe von ATS 200,- (EUR 14,54) werden auf Basis des VPI 96 per 1. 1. eines jeden Jahres valorisiert, Ausgangsbasis 1/98.

Die Renten werden in 14 gleichen Teilbeträgen zu den Zahlungsterminen der Renten gemäß Teil A der Satzung ausgezahlt.

C

Solange keine neue Leistungsordnung (Teil A und Teil B der Satzung) von der Plenarversammlung beschlossen ist, gelten die Bestimmungen dieser Leistungsordnung auch für die Folgejahre.

Mit der Vollziehung dieser Leistungsordnung ist der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland betraut.



Änderungen der Liste

Burgenland

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragung

Mag. HATVAGNER Christoph,
7400 Oberwart, Schulgasse 11,
Tel. 03352/323 72,
Telefax 03352/323 72-4,
korrespondiert in englischer Sprache
per 3. 7. 2000

Gründung einer Kanzleiniederlassung

RADEL STAMPF SUPPER Rechtsanwälte
OEG, 7350 Oberpullendorf,
Hauptplatz 1,
Tel. 02612/435 43,
Telefax 02612/435 43-10,
per 1. 1. 2000

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritt

RAA Mag. PALLITSCH Philipp
bei Mag. Lackner Wilhelm, Eisenstadt

Kärnten

Liste der Rechtsanwälte

Beschluss

Mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer für Kärnten vom 23. 5. 2000 zu D 18/97-67, DV 17/98, wurde die über Rechtsanwältin Dr. MESSNER Ute, 9020 Klagenfurt, Burggasse 5, beschlossene einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft gem § 19 Abs 3 Z 1 lit d DSt 1990 in Verbindung mit § 19 Abs 4 DSt 1990, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens 13 Vr 1992/95 des Landesgerichtes Klagenfurt verlängert.

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Dr. GLANTSCHNIG Franz
bei Dr. Renate Napetschnig,
Klagenfurt

RAA Mag. Dr. MAIER Ernst
bei Dr. Christian Tschurtschenthaler,
Klagenfurt

Oberösterreich

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragung

Dr. WEINHÄUPL Karl,
4600 Wels, Bauernstraße 9/WDZ III,
Tel. 07242/652 90,
Telefax 07242/652 90-333,
e-mail: cga@magnet.at,
per 2. 7. 2000

Kanzleisitzverlegungen

Dr. ENDMAYR Dietmar,
Wels, Vogelweiderstraße 9,
Tel. 07242/266 51,
Telefax 07242/266 51-19,
per 1. 6. 2000

Dr. GRATZL Thomas,
Wels, Pfarrgasse 15 a,
Tel. 07242/431 22-0,
Telefax 07242/431 22-22,
per 26. 6. 2000

Dr. NEHER Hans-Peter,
Bad Ischl, Schutzenbichl 4,
Tel. 06132/283 73-0,
Telefax 06132/283 73-6,
per 19. 6. 2000

Dr. SCHWAIGER Edith,
Bad Ischl, Schutzenbichl 4,
Tel. 06132/282 26,
Telefax 06132/282 26-88,
per 19. 6. 2000

Mag. STARZENGRUBER Caterina,
Linz, Bismarckstraße 7,
Tel. 0732/77 77 80,
Telefax 0732/77 77 80-15,
per 8. 5. 2000

Gründung einer OEG

SATTEGGER, DORNINGER, STEINER &
Partner Anwaltssozietät,
4021 Linz, Figulystraße 27,

Tel. 0732/65 70 70 Serie
Telefax 0732/65 70 70-65,
per 8. 2. 2000

Verzicht

Dr. ANDERLE Reinhard, Linz,
per 31. 5. 2000,
mStv Dr. Alfred Windhager, Linz

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. BICHERL Gerlinde,
bei Mag. Veronika Feichtinger, Linz
RAA Dr. HAUNSCHMIDT Christina Silvia
bei Dr. Karl Puchmayr, Linz
RAA Dr. ANZINGER Beate
bei Dr. Reinhold Wildmoser, Linz
RAA Mag. EICHLER Robert
bei Mag. Hans Teuchtmann, Linz
RAA Mag. SCHRAML Johannes
bei Dr. Kurt Wolfmair, Linz
RAA Mag. LANGEDER Nikolaus
bei Dr. Wolfgang Moringner, Linz
RAA Mag. LÖBER Wolfgang
bei Dr. Heinz Ortner, Gmunden

Salzburg

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Dr. ESSL Franz, 5020 Salzburg,
Dr. Franz-Rehrl-Platz 7,
Tel. 0662/62 80 37,
Telefax 0662/62 80 37-22,
e-mail: essl.advokatur@eunet.at,
korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 1. 7. 2000

Mag. LEITGEB Guido,
5020 Salzburg, Auerspergstraße 18,
Tel. 0662/87 12 73,
Telefax 0662/87 12 73-5,
e-mail: stein-mahr.law@aon.at,
per 1. 7. 2000



Mag. WINKLER Konrad,
5020 Salzburg, Giselakai 45,
Tel. 0662/64 94 64,
Telefax 0662/64 94 64-94,
e-mail: office@ekk-law.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 7. 2000

Kanzleisitzverlegungen

Mag. DANNINGER Reinhard,
5020 Salzburg, Hellbrunnerstraße 11,
Tel. 0662/84 39 49,
Telefax 0662/84 39 49-11
per 1. 6. 2000

FERNER & WIENERROITHER,
5020 Salzburg, Hellbrunnerstraße 11,
Tel. 0662/84 16 16,
Telefax 0662/84 16 16-16,
per Mai 2000

Dr. GIGLMAYR Heinrich, 5020 Salzburg,
Hellbrunnerstraße 11,
Tel. 0662/84 39 30,
Telefax 0662/84 39 30-11,
per 1. 6. 2000

Steiermark

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Dr. DREXEL Michael,
8010 Graz, Keesgasse 5/I,
Tel. 0316/82 29 00-11,
Telefax 0316/82 29 00-90,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 6. 2000

Mag. GREILBERGER Jürgen,
8010 Graz, Kaiserfeldgasse 27/IV,
Tel. 0316/81 45 81,
Telefax 0316/81 45 81-6,
e-mail: hackenberger@aon.at,
korrespondiert in englischer und
italienischer Sprache,
per 1. 6. 2000

Mag. JANTSCHER Wolfgang,
8010 Graz, Wastiangasse 1,
Tel. 0316/81 03 58,
Telefax 0316/81 03 58-4,

korrespondiert in englischer und
französischer Sprache,
per 20. 6. 2000

Dr. SCHÜTZ Johannes,
8753 Fohnsdorf, Hauptplatz 3/I,
Tel. 03573/342 79,
Telefax 03573/342 79-19,
per 25. 5. 2000

Verzicht

Dr. JAUFER Egon, Graz, per 30. 6. 2000,
mStv Dr. Rudolf Zahlbruckner, Graz

Beschluss

Herr Dr. FORENBACHER Günther, RA in
8010 Graz, Hans-Sachs-Gasse 14, wurde
mit Bescheid des Ausschusses der Steier-
märkischen Rechtsanwaltskammer vom
23. 5. 2000, zu GZ 620/97 von seiner
Funktion als mittlerweiliger Stellvertreter
des RA Dr. Werner Schmidt, RA in
8010 Graz, Dietrichsteinplatz 1, enthoben.

Tirol

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Mag. CREPAZ Stephan,
6020 Innsbruck, Salurnerstraße 16,
Tel. 0512/56 16 28-0,
Telefax 0512/56 16 28-4,
per 1. 6. 2000

Dr. HAINBUCHNER Katrin,
6365 Kirchberg, Kirchangerweg 5,
Tel. 05357/42 00,
Telefax 05357/42 00-4,
e-mail: ra.hainbuchner@tirol.com,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 8. 6. 2000

Kanzleisitzverlegung

Dr. KAISER Katja,
6365 Kirchberg, Kirchangerweg 5,
Tel. 05357/42 00,
Telefax 05357/42 00-4,
per 1. 6. 2000

Namensänderung

Mag. HERMANN Birgit, nunmehr
(verehelicht) HERMANN-KRAFT

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

RAA Mag. BRANDNER Alexandra
bei Dr. HUBER Georg, Innsbruck

RAA Mag. TANZER Norbert
bei Mag. TINZL Michael, Innsbruck

Vorarlberg

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragung

Dr. ENDER Clemens, 6800 Feldkirch,
Hirschgraben 16,
Tel. 05522/720 88,
Telefax 05522/720 88-15,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 1. 6. 2000

Gründung einer OEG

GIESINGER, ENDER & Partner,
Rechtsanwälte, 6800 Feldkirch,
Hirschgraben 16,
Tel. 05522/720 88,
Telefax 05522/720 88-15,
per 15. 6. 2000

Verzicht

Dr. MANDL Hans, Feldkirch,
per 31. 5. 2000,
mStv Dr. Georg Mandl, Feldkirch

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritt

RAA Mag. SCHUSCHNIG Andreas
bei Dr. Walter Loacker, Bregenz

Wien

Liste der Rechtsanwälte

Neueintragungen

Dr. ANDERL Walter,
1010 Wien, Parkring 2,
Tel. 01/514 35-0,
Telefax 01/514 35-35,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 6. 6. 2000



Mag. HUDIK Raimund,
1230 Wien, Dreiständegasse 24,
Tel. 01/887 45 19,
Telefax 01/887 45 19-15,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 25. 5. 2000

Mag. MARSCHALL Norbert,
1040 Wien, Prinz-Eugen-Straße 34,
Tel. 01/505 04 62,
Telefax 01/504 39 50,
per 6. 6. 2000

Mag. PROHASKA Manuela,
1030 Wien, Beatrixgasse 3,
Tel. 01/713 13 57,
Telefax 01/713 77 76,
per 6. 6. 2000

Mag. Dr. SCHÖNBAUER Herwig,
1010 Wien, Schwarzenbergstraße 1,
Tel. 01/515 48,
Telefax 01/515 48-329,
e-mail: schoenbauer@attorneys.at,
korrespondiert in englischer, französischer
und italienischer Sprache,
per 25. 5. 2000

Dr. VCELOUCH Peter,
1010 Wien, Parkring 2,
Tel. 01/514 35-0,
Telefax 01/514 35-35,
e-mail: peter.vcelouch@chs.at,
korrespondiert in englischer Sprache,
per 25. 5. 2000

Kanzleisitzverlegungen

Dr. BURESCH Michael, Dr. KORENJAK
Ilse, 1040 Wien, Gußhausstraße 6,
Tel. 01/512 21 02,
Telefax 01/512 21-20,
per 26. 6. 2000

Dr. LÖFFLER Martin,
1010 Wien, Parkring 2,
Tel. 01/514 35-0,
Telefax 01/514 35-35,
per 1. 7. 2000

Dr. PUNZ Wolfgang,
1010 Wien, Schmerlingplatz 8,
Tel. 01/523 27 27,
Telefax 01/523 33 15,
per 1. 7. 2000

Mag. REBASSO Erich A.,
1010 Wien, Opernring 10/1,
Tel. 01/512 75 73,
Telefax 01/513 19 11-24,
per 1. 7. 2000

Mag. THALHAMMER Georg E.,
1010 Wien, Lugeck 7/1/14,
Tel. 01/512 04 13,
Telefax 01/512 86 05,
per 19. 6. 2000

Mag. ULRICH Andreas J. O.,
Wien, Museumstraße 3B/12 a,
Tel. 01/524 95 84,
Telefax 01/524 95 84-10,
per 30. 5. 2000

Gründung einer Kanzleiniederlassung

Rechtsanwälte TRAMPOSCH & Partner,
1070 Wien, Neubaugasse 68,
Tel. 01/524 69 39,
Telefax 01/524 69 39-18,
per 25. 5. 2000

Verzicht

Dr. ZIMMERMANN Wolfhard, Wien,
per 30. 4. 2000,
mStv Dr. Peter Ponschab, Wien

Beschlüsse

Vom Ausschuss der RAK Wien wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über Dr. MÜLLER-HARTBURG Christoph, RA in 1030 Wien, Am Heumarkt 7, mit Beschluss des Disziplinarrates der RAK Wien vom 4. 5. 2000 zu D 92/96 gemäß § 19 Abs 1 Z 1 und Abs 3 Z 1 lit d DSt die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zur rechtskräftigen Beendigung des beim Disziplinarrat anhängigen Disziplinarverfahrens verhängt worden ist. Diese einstweilige Maßnahme tritt – unbeschadet der Bestimmung des § 72 Abs 3 DSt 1990 – spätestens mit der rechtskräftigen Beendigung des beim Disziplinarrat der RAK Wien zu D 92/96 anhängigen Disziplinarverfahrens außer Kraft.

Für die Dauer der Untersagung wurde Dr. Wolfgang Spitzky, RA in 1030 Wien, Weygasse 8, zum mStv bestellt.

Vom Ausschuss der RAK Wien wird gemäß § 70 Abs 1 DSt kundgemacht, dass über DDr. FREIBMUTH Wolf-Dieter, RA in 1010 Wien, Palais Pallavicini, Bräunerstraße 11, mit Beschluss des Disziplinarrates der RAK Wien vom 7. 6. 2000 zu D 17/2000 gemäß § 19 Abs 1 Z 1 und Abs 3 Z 1 lit d DSt die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft bis zur rechtskräftigen Beendigung des beim Disziplinarrat anhängigen Disziplinarverfahrens verhängt worden ist. Für die Dauer dieser Untersagung wurde Dr. Johannes Hock jun., RA in 1010 Wien, Stallburggasse 4, zum mStv bestellt.

Infolge der am 30. 6. 2000 erfolgenden Wiedereintragung des Dr. BIXNER Franz, RA in 1120 Wien, Meidlinger Hauptstraße 1, in die Liste der Rechtsanwälte, wird der infolge des seinerzeitigen Verzichtes auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit 31. 3. 2000 bestellte mStv Dr. Franz Bixner jun., RA ebendort, seines Amtes enthoben.

Mittlerweilige Stellvertretung

Die mittlerweilige Stellvertretung für em. RA Dr. MACHER Herbert, Wien, szl 1080 Wien, Nußdorfer Straße 64 (GZ 4619/97), wird über begründeten Antrag des bisherigen mStvs, Dr. Georg Hesz, RA in 1040 Wien, Starhembergasse 39/15, für beendet erklärt. Es wird ihm jedoch die Auflage erteilt, die Akten des em. RA Dr. Herbert Macher weiterhin aufzubewahren.

Die mittlerweilige Stellvertretung für em. RA Dr. GALVANEK Johannes, szl 1090 Wien, Garnisongasse 1 (GZ 4351/93), wird über begründeten Antrag des bisherigen mStvs, Dr. Werner Weidinger, RA ebendort, für beendet erklärt. Es wird ihm jedoch die Auflage erteilt, die Akten des em. RA Dr. Johannes Galvanek weiterhin aufzubewahren.

Die mittlerweilige Stellvertretung für em. RA Dr. ZENZ Martin, szl 1040 Wien, Frankenbergasse 13/13 (GZ 3135/96),



wird über begründeten Antrag der bisherigen mStv, *Dr. Ursula Oys* und *Dr. Robert Palka*, RAe, beide 1040 Wien, Brucknerstraße 4/4, für beendet erklärt. Es wird ihm jedoch die Auflage erteilt, die Akten des em. RA *Dr. Martin Zenz* weiterhin aufzubewahren.

Die mittlerweilige Stellvertretung für em. RA *Dr. BEIRER Hansjörg A.*, szl 1010 Wien, Mahlerstraße 13 (GZ 3200/98), wird über begründeten Antrag des bisherigen mStvs, *Dr. Andreas Grassl*, RA ebendort, für beendet erklärt. Es wird ihm jedoch die Auflage erteilt, die Akten des em. RA *Dr. Hansjörg A. Beirer* weiterhin aufzubewahren.

Umbestellung des mStv

Der Ausschuss der RAK Wien enthebt den mit ha Beschluss vom 8. 6. 2000, GZ 3383/2000, für *DDr. FREIBMUTH Wolf-Dieter*, RA in Wien, infolge des Beschlusses des Disziplinarrates der RAK Wien zu D 17/2000 bestellten mStv *Dr. Johannes Hock jun.*, RA in 1010 Wien, Stallburggasse 4, über seinen begründeten Antrag seines Amtes und bestellt an dessen Stelle *Mag. Dr. Willibald Plessner*, RA in 1010 Wien, Seilergasse 16, zum mStv.

Zusätzliche Bestellung eines mStv

Der Ausschuss der RAK Wien bestellt zusätzlich zu dem mit Beschluss vom 13. 6. 2000, GZ 3383/2000, für *DDr. FREIBMUTH Wolf-Dieter*, RA in Wien, infolge des Beschlusses des Disziplinarrates der RAK Wien zu D 17/2000 bestellten mStv *Mag. Dr. Willibald Plessner*, RA in 1010 Wien, Seilergasse 16, *Dr. Heinz Löber*, RA ebendort, zum mStv.

Liste der Rechtsanwaltsanwärter

Ersteintritte

- RAA Mag. *CVAK Florian*
bei *Dr. Christoph Lindinger*
- RAA Mag. *DEISENBERGER Markus*
bei *Mag. Dr. Thomas Wallentin*
- RAA Mag. *DILLENZ Philipp*
bei *Dr. Markus Heidinger*

- RAA Mag. *ECKERT Erik*
bei *Dr. Gerhard Eckert*
- RAA Mag. *ENDL Alexander*
bei *Dr. Peter Stock*
- RAA Mag. *FISTER Erna*
bei *Dr. Hans Bichler*
- RAA Mag. *GRUBER Brigitte*
bei *Dr. Karl Hempel*
- RAA Mag. *HAUER Maria-Isabella*
bei *Dr. Willibald Hauer*
- RAA Mag. *KAMPTNER Isabella*
bei *Mag. Andreas J. O. Ulrich*
- RAA Dr. *KOPP Ernst*
bei *Dr. Martin Maxl*
- RAA Mag. *MAIER Andreas*
bei *Dr. Stefan Weber*
- RAA Mag. *MAIER Margot Elisabeth*
bei *Dr. Karin Wintersberger*
- RAA Dr. *MAIR Thomas*
bei *Dr. Heinrich Siegl*
- RAA Mag. *MOSER Angelika*
bei *Dr. Michael Binder*
- RAA Mag. *PACHER Andrea*
bei *Dr. Friedrich Wennig*
- RAA Dr. *PARSCHALK Martin*
bei *Mag. Dr. Albert Adametz*
- RAA Mag. *PAUL Nikolaus*
bei *Dr. Susanne Fruhstorfer*
- RAA Mag. *PESENLEHNER Ursula*
bei *Mag. Dr. Peter Wagesreiter*
- RAA Dott. *PETTINARI Giovanni*
bei *Dr. Gerhard Eckert*
- RAA Mag. *REISINGER Gudrun*
bei *Dr. Hannes Füreder*

- RAA Mag. *RESSI Christian*
bei *Dr. Wilhelm Schlein*
- RAA Mag. *ROUSTA Babak*
bei *Mag. Edgar Zrzavy*
- RAA Mag. *SALZBORN Eduard*
bei *Dr. Ingrid Schwarzinger*
- RAA Mag. *SCHÜTT Marc Robert*
bei *Dr. Richard Wolf*
- RAA Mag. *SINGER Thomas*
bei *Dr. Otto Dietrich*
- RAA Mag. *STEINDL Barbara*
bei *Dr. MMag. Ralf Peschek*
- RAA Mag. *STEMPKOWSKI Martin*
bei *Mag. Wilhelm Bergthaler*
- RAA Mag. *THURNER Gabriel*
bei *Mag. Gerhard M. Eichberger*
- RAA Mag. *VALENTA Harald*
bei *Dr. Josef Toth*
- RAA Mag. *VANOVAC Slavica*
bei *Dr. Gregor Schett*
- RAA Mag. *VASKO Claudia*
bei *Dr. Andreas Theiss*
- RAA Dr. *WEISS Dieter*
bei *Dr. Georg Schima*
- RAA Mag. *WERTH Andreas*
bei *Dr. Helene Klaar*
- RAA Mag. *WUNSCH Brigitte*
bei *Mag. Johannes Schreiber*
- RAA Mag. *ZAFFALON Angela*
bei *Mag. Dr. Peter Madl*
- RAA Mag. *ZAUCHINGER Robert*
bei *Dr. Michael Kutschera*

Eingelangte Gesetzesentwürfe

Die eingelangten Gesetzesentwürfe sowie allenfalls bereits vorliegende Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren können im Generalsekretariat eingesehen werden.

- 00/109 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
ZI 160.760/17-II/B/6/00
Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der zur Erleichterung des Sommerreiseverkehrs für bestimmte Straßen ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt wird (Sommerreiseverordnung); vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/110 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
GZ 58510/2-Z7/00
Novelle zur Zivilluffahrt-Personalverordnung (ZLPV); vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/111 Bundeskanzleramt
GZ 810.127/5-V/3/00
Verordnung des Bundeskanzlers über Standard- und Musteranwendungen nach dem DSG 2000 (Standard- und Muster-Verordnung 2000 – StMV)
Referent: Dr. Gerhard Benn-Ibler, RAK Wien
- 00/117 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.306/55-I/D/2(VII/D/2)/2000
Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (IT Consulting)“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/119 Bundesministerium für Finanzen
GZ 04 3682/7-IV/4/00
Revisionsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen Österreich–Niederlande; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/120 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
GZ 52.306/49-I/D/2(VII/D/2)/2000
Donau-Universität Krems, Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Business Administration“ (6. MBA-Verordnung); vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/121 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
ZI 18.132/01-IA8/00
Verordnung über die Forstfachschule Waidhofen/Ybbs, Änderung des Punktwertes – Entwurf; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/122 Bundesministerium für Justiz
GZ 578.018/2-II.3/2000
Entwurf einer Strafprozessnovelle 2000
Referent: Dr. Elisabeth Rech, RAK Wien
Stellungnahme abgegeben am: 18. 7. 2000
- 00/123 Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
GZ 921.023/2-II/A/1/00
Verordnung der Bundesregierung über die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen A3 und A4 – Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationsdienst; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/124 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
GZ 31.901/28-IX/B/12/00
Verordnung über die Behandlung von Lebensmitteln und Verzehrprodukten/Nahrungsergänzungsmitteln mit ionisierenden Strahlen; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/125 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
GZ 56.029/1-I/B/4/00
Entwurf einer Verordnung betreffend die Verpflichtung zur Grundpreisauszeichnung
Referent: Dr. Helmut Steiner, RAK Niederösterreich
- 00/126 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
GZ 21.401/3-VIII/A/4/2000

Bundesgesetz, mit dem das Arzneimittelgesetz, das Rezeptpflichtgesetz und das Apothekengesetz geändert werden

Referent: Dr. Reinhold Kloiber, RAK Niederösterreich

- 00/127 Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport
GZ 920.320/2-II/A/6/b/00
Entwurf eines Bundesgesetzes über die Objektivierung der Personalentscheidungen im Einflussbereich des Bundes (Objektivierungsgesetz)
Referent: Dr. Wolfgang Leitner, RAK Wien
Stellungnahme abgegeben am: 27. 7. 2000
- 00/130 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
GZ 170.714/4-II/B/7/00
Bundesgesetz, mit dem das BG über den Führerschein (FSG) geändert wird
Referent: Dr. Hubert Trampusch, RAK Tirol
- 00/139 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
GZ 100129/IV/JD/00
Entwurf einer Novelle zum Telekommunikationsgesetz
Referent: Dr. Martin Piaty, RAK Steiermark
- 00/140 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen
GZ 31.901/31-IX/B/12/00
Entwurf einer Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/141 Bundesministerium für Inneres
GZ 95.014/182-III/2/00/Die
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldengesetz 1991 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden
Referent: Dr. Horst Auer, RAK Wien
Stellungnahme abgegeben am: 1. 8. 2000
- 00/143 Bundesministerium für Landesverteidigung
GZ 10.041/0003-1.7/99
Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1990 geändert wird
Referent: Dr. Franz Hofbauer, RAK Niederösterreich
- 00/144 Bundesministerium für Finanzen
GZ 04 3542/7-IV/4/00
Doppelbesteuerungsabkommen Österreich–Mongolei; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 00/145 Bundeskanzleramt
GZ 600.883/49-V/A/8/00
Entwurf eines Bundesvergabegesetzes 2000
Referent: Dr. Rainer Roniger, RAK Wien

Burgenland

Bericht über die 13. ordentliche Plenarversammlung am 5. 5. 2000

Eröffnung der Plenarversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Präsident eröffnete um 15.00 Uhr die Plenarversammlung, begrüßte den Ehrenpräsidenten sowie die anwesenden Kollegen und stellte die Beschlussfähigkeit fest. Es waren 21 Kollegen erschienen, 9 Kollegen hatten Vollmachten erteilt. Weiters waren 3 Rechtsanwaltsanwärter anwesend.

Mitteilungen des Präsidenten

Die anwesenden Kollegen gedachten in einer Schweigeminute des verstorbenen em. RA Dr. *Anton Schleicher*.

Der Präsident gab bekannt, dass im Jahr 1999 11 Ausschusssitzungen abgehalten, 8 Kammermitteilungen und 8 Sondermitteilungen abgesandt und 4 Treuhandschaften in der Kammer gemeldet wurden. Der Sitzungssaal der Kammer wurde für 2 Gläubigeraus-schusssitzungen in Anspruch genommen. Die Arbeitskreismitglieder haben an insgesamt 35 Sitzungen teilgenommen. Im Jahr 1999 sind 124 Bundesgesetze und 10 Landesgesetze zur Begutachtung eingelangt.

Weiters informierte der Präsident die Kollegenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Notfall-Fonds sowie des Vertrauensschadens-Fonds und bezifferte den Kontostand am Jahresende.

Dr. *Schreiner* wies auch auf die stark voranschreitende Konzentration der Beratungsberufe hin, sowie dem Ziel der möglichst umfassenden Beratung von Klienten von Betriebsberatung über Steuerberatung bis zu Rechtsberatung. Die beginne bei internationalen Großkanzleien in Großkonzernen, werde sich aber immer weiter nach unten fortsetzen. Das anwallliche Honorarsystem befindet sich in einem starken Umbau. Einerseits ist die Honorarvereinbarung frei geworden, andererseits soll anlässlich der EURO-Umstellung eine Vereinfachung des Systems mit Entfernung ungerechtfertigter Spitzen, sowohl im unteren als auch im oberen Bereich erfolgen. Im Beglaubigungsbereich findet starker Umbruch statt, durch elektronische Signatur, die eine manuelle Beglaubigung zunehmend obsolet machen kann.

Der Präsident erläuterte die Notwendigkeit der einzelnen Neu- bzw Wiederwahlen im Hinblick darauf, dass die Wahl jeweils auf die Restmandatsdauer der Vorgänger erfolgte, sodass nun die Wahl auf volle Amtsperioden erfolgt. Er gab weiters mit dem Ausdruck großen Bedauerns bekannt, dass Vizepräsident Dr. *Kaintz* nicht mehr zur Verfügung steht. Er sprach ihm den Dank der Kollegenschaft für seine jahrelange und erfolgreiche Tätigkeit als Funktionär der Kammer aus.

Berichte der Referenten

Der Vizepräsident Dr. *Michael Kaintz* befasste sich mit Verfahrenshilfebestedlungen in Straf- und in Zivilsachen.

Der Kammeranwalt Dr. *Willibald Stampf* berichtete, dass im Jahr 1999 16 Anzeigen eingelangt sind, davon wurden 4 Anzeigen noch im Jahr 1999 an den Disziplinarrat abgetreten, 1 Anzeigen wurde im Jahr 2000 an den Disziplinarrat abgetreten, 11 Anzeigen wurden zurückgelegt.

Der Präsident des Disziplinarrates Dr. *Rudolf Schaller* berichtete, dass unter Mithilfe des Vizepräsidenten des Disziplinarrates Dr. *Götz* eine Aufarbeitung der Akten erfolgte. Ein Rückgang der Anzeigen bzw eingelangten Akten beim Disziplinarrat konnte in der Zwischenzeit festgestellt werden.

Dr. *Klaus Dörnhöfer* referierte über die Tätigkeiten des Arbeitskreises für Wirtschaftsfragen. Die seit 1. 1. 2000 bestehende Krankenversicherung habe sich gut bewährt; eine Einbeziehung von weiteren Bausteinen in die Versicherung wird noch überlegt. Die Einbeziehung in das Bundespflegegeldgesetz wird in etwa S 2250,- pro Anwalt kosten. Geplant ist, dass ab dem Jahr 2002 diese Belastung in die Umlagenordnung hineingenommen wird. Im Jahr 2001 wird diese aus den Kammerbeiträgen zu entrichten sein.

Weiters berichtete Dr. *Klaus Dörnhöfer* über die Neuordnung des Kostenrechts und die Zertifizierung. Der Arbeitskreis Insolvenzreform befasste sich mit der Vereinfachung des Verfahrens sowie dem Ausbau der Insolvenzdatei.

Dr. *Gerhard Ochsenhofer* erstattete Bericht über die Tätigkeiten aus dem Arbeitskreis Berufsrecht, insbesondere über die interdisziplinären Partnerschaften und die Niederlassungsrichtlinie (EuRAG).

Dr. *Willibald Stampf* informierte die Kollegenschaft über die kommenden Veranstaltungen der Anwaltsakademie. Neue Vorsitzende des Arbeitskreises Aus- und Fortbildung ist Frau Kollegin Dr. *Steger* aus Linz.

Dr. *Elisabeth Hrastnik* berichtete über Mediationsrichtlinien, weiters über die Anzahl der eingelangten Ersuchen um Kostenüberprüfung sowie über die Erhöhung der Beiträge und Entschädigungen aus dem Kollektivvertrag.

Mag. *Wolfgang Steflitsch* gab bekannt, dass im Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit seit September 1999 keine Sitzungen stattgefunden haben.

Dr. *Walter Röck* befasste sich mit den Tätigkeiten des Arbeitskreises EDV, insbesondere § 42b RL-BA und der verpflichtenden Teilnahme am Elektronischen Rückverkehr.

Beschlussfassung über die Änderung des Statutes über den Vertrauensschadenfonds der RAK Burgenland

Hierüber erfolgte eine einstimmige Beschlussfassung.

Wahlen

Zu Stimmzählern wurden bestimmt: Dr. *Gertraud Hofer* und Mag. *Claus-Peter Steflitsch*.

Nach Verlesung des Wahlvorschlages wurden folgende Funktionäre, in geheimer Wahl, mittels Stimmzettel, wie folgt neu- bzw wiedergewählt:

Präsident:	Dr. <i>Thomas Schreiner</i>
Präsident-Stellvertreter:	Dr. <i>Elisabeth Hrastnik</i>
Mitglied des Ausschusses:	Dr. <i>Klaus Dörnhöfer</i>
Mitglied des Ausschusses:	Dr. <i>Christian Supper</i>
Präsident des Disziplinarrates:	Dr. <i>Karl-Heinz Götz</i>
Mitglied des Disziplinarrates:	Dr. <i>Rudolf Schaller</i>
Mitglied des Disziplinarrates:	Dr. <i>Walter Stefan Funovics</i>
Mitglied des Disziplinarrates:	Mag. <i>Michael Wild</i>
Kammeranwalt:	Dr. <i>Willibald Stumpf</i>
Kammeranwalt-Stellvertreter:	Mag. <i>Klaus Philipp</i>
Prüfungskommissär für die Rechtsanwalts- und Richteramtsprüfung:	Dr. <i>Peter Hajek</i>

Rechnungsabschluss 1999, Bericht der Rechnungsprüfer

Mag. *Wolfgang Steflitsch* berichtete, dass die Rechnungsprüfung überschlagsmäßig vorgenommen wurde. Es erfolgten keine Beanstandungen. Dem Ausschuss und den Rechnungsprüfern wurde die Entlastung erteilt.

Beiträge und Leistungen

- Voranschlag 2001 und Rechnungsabschluss 1999: einstimmige Beschlussfassung
- Beitragsordnung 2001: einstimmige Beschlussfassung
- Umlagenordnung für die Versorgungseinrichtung 2001: einstimmige Beschlussfassung
- Leistungsordnung für die Versorgungseinrichtung 2001: einstimmige Beschlussfassung

Werbung der Rechtsanwälte

Diskutiert wurden die Verhaltensweisen der Werbung der Rechtsanwälte sowie der Standesvertretung. Vorschläge aus der Kollegenschaft können in der Rechtsanwaltskammer oder bei Mag. *Wolfgang Steflitsch* eingebracht werden.

Allfälliges

Der Vizepräsident Dr. *Kaintz* bedankte sich für das ihm erwiesene Vertrauen bzw die Unterstützung während seiner Tätigkeit als Vizepräsident.

Erörtert wurde auch die Handhabung der Verfahrenshilfebewilligungen durch das Gericht bzw die kurzfristigen Ausschreibungen der Termine.

*Für den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Burgenland
Der Präsident
Dr. Thomas Schreiner*

Wien

Die Rechtsanwaltskammer Wien hat einen Kollektivvertrag für Rechtsanwaltsangestellte mit Stand 1. 6. 2000 abgeschlossen. Wortlaut ist in der RAK Wien anzufordern.

Slowenischer Rechtsanwaltskammertag 2000

Am 2. und 3. 6. 2000 fand der Slowenische Rechtsanwaltskammertag im Hotel TOPLICE in Čatež statt.

Der neu gewählte Präsident der Slowenischen Rechtsanwaltskammer, Rechtsanwalt *Boris Grosman*, konnte neben seinem Vorgänger *Mitja Stupan* als Vortragende *Ude Lojze*, Mitglied des Verfassungsgerichtshofes in Slowenien, und den Vertreter der Spanischen Rechtsanwaltskammer, *Ramon Mullerat*, den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes in Slowenien, den Justizminister von Slowenien sowie die Generalprokuratorin von Slowenien und den Stellvertreter des Ombudsmannes, sowie Dr. *Peter Wieland*, Mitglied der DACH-Europäischen Anwaltsvereinigung, Herrn Dr. *Anton Gradischnig*, Präs.-Stellv. d Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, und Frau Dr. *Elisabeth Rech*, Rechtsanwältin, Wien, als Vertreterin der Rechtsanwaltskammer Wien, herzlich begrüßen. Aus Kärnten hat noch Rechtsanwalt Dr. *Ludwig Druml* teilgenommen. Die Themen der Hauptvortragenden waren von *Ude Lojze*, Mediation und alternative Lösungsmöglichkeiten von Streiffällen, und von *Ramon Mullerat*, Die Rechtsanwaltspraxis im Jahre 2010. Die Stellungnahmen zur Mediation waren im Sinne von zustimmend und ablehnend geteilt, die Vision der Rechtsanwaltspraxis 2010 lässt nur den Großkanzleien noch eine Lebenschance.

Der Nachmittag führte die Teilnehmer in das alte und zum Großteil restaurierte Kloster in Kostanjevica, wobei die dort ständige Bildergalerie von interessanten slowenischen Malern Beweis lieferte. Der Ausflug fand im Klosterkeller bei original slowenischer Ziehharmonikamusik und bei einer liebevoll vorbereiteten Jause seinen Abschluss. Anlässlich des Festbanketts um 21.00 Uhr im Hotel Terme in Čatež begrüßte Präsident *Boris Grosman* die Festgäste, bedankte sich für die Teilnahme am Slowenischen Rechtsanwaltskammertag und wünschte einen vergnüglichen Abend. Das köstliche Dinner wurde in einen Tanzabend übergeleitet, der erst in den Morgenstunden seinen fröhlichen Ausklang fand.

Präsident Dr. Anton Gradischnig

125 Jahre Ungarisches Rechtsanwaltsgesetz

Aus Anlass der 125. Jahreswende des Inkrafttretens des ersten ungarischen Rechtsanwaltsgesetzes, welches die Autonomie der ungarischen Rechtsanwaltschaft bzw die Organisation der Rechtsanwaltskammer zu Stande gebracht hatte, fand am 16. 6. 2000 in Budapest im Kongresssaal des Parlaments eine Festsitzung statt, zu der Präs. *Jenő Horvath* eingeladen hatte. Es erschienen von der CCBE *Dag Wersèn* sowie Vertreter der deutschen Bundesrechtsanwaltskammer, von Belgien, Bulgarien, Vojvodina, Kroatien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Spanien und von Sowjetrussland. Als Vertreter des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nahm Dr. *Anton Gradischnig* und als Vertreter der Rechtsanwaltskammer von Wien Dr. *Wolfgang Heufler*, teil.

Nach der feierlichen Begrüßung aller Festgäste durch Präsident *Jenő Horvath* hat die ungarische Justizministerin im Rahmen ihrer Begrüßung würdigende Worte zum festlichen Anlass gesprochen. Den Festvortrag hat *Dag Wersèn* der CCBE gehalten. Im Anschluss daran hat der Vertreter Russlands Herr Präsident Dr. *Jenő Horvath* das Goldene Ehrenzeichen verliehen. Im Anschluss an die Festsitzung hat der Präsident des Obersten Gerichtshofes in sein Haus zu einem Empfang geladen und Tür und Tor zu freundschaftlichen Austauschgesprächen geöffnet. Der Festtag endete mit einer Vergnügungsschiffahrt auf der Donau in lauer Nacht und Mondscheinlicht. Unvergesslich war der am nächsten Tag organisierte Ausflug nach Keeskemét und in die Puszta, in die ungarische Gehöftswelt, wo den Teilnehmern eine exzellente Reitvorstellung und eine Kutschenfahrt durch die Puszta geboten wurde. Bei romantischer Musik und herzhafter Landesverköstigung verabschiedeten sich die Teilnehmer in den späten Abendstunden.

Es gebührt den Organisatoren an dieser Stelle für die gebotene Festveranstaltung herzlicher und aufrichtiger Dank.

22. DACH-Tagung in Straßburg

General Agreement on Trade in Services (GATS)

Das allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen der WTO und seine Bedeutung für die Anwaltschaft

Bei der vom 18.–20. 5. 2000 im Hotel Sofitel abgehaltenen Tagung strich Dr. *Henri Gétaz*, Leiter Dienstleistungspolitik und -handel des Schweizerischen Staatssekretariates für Wirtschaft, in seinem Einführungsreferat zunächst den überdurchschnittlich wachsenden Anteil der Dienstleistungen am Welthandel heraus. Mit dem GATS, dem allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen der WTO, ist nun ein Instrument entstanden, welches den weltweiten Dienstleistungshandel einem umfassenden,

multilateralen Regelwerk unterwirft. Das GATS legt den Grundstein für progressive Marktöffnung, für einen umfassenden völkerrechtlichen Schutz vor Diskriminierungen und für verbesserte Rechtssicherheit in der internationalen Dienstleistungswirtschaft. Grundsätzlich deckt das GATS alle Formen des Dienstleistungshandels ab, dh a) die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung, bei der die Dienstleistung in Form eines Produktes über die Grenze verschoben wird, b) die Inanspruchnahme einer Dienstleistung durch den Konsumenten, der sich in ein anderes Land begibt, um die Dienstleistung zu konsumieren; c) die Erbringung einer Dienstleistung durch die Errichtung einer geschäftlichen Niederlassung im Ausland sowie d) die Erbringung einer Dienstleistung durch den vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Land von natürlichen Personen als Dienstleistungserbringer.

Die unbedingte Meistbegünstigung (MFN) von Art II ist die tragende Bestimmung des GATS. Die MFN stellt sicher, dass Vorteile, die irgendeinem Land gewährt werden, den anderen GATS-Mitgliedern auch zugute kommen. Die Ausnahmen vom Meistbegünstigungsprinzip sind bewusst limitiert: Einerseits können in Form einer beschränkten Liste einzelne Ausnahmen notifiziert werden. Andererseits erlaubt es Art V, unter gewissen Bedingungen eine wirtschaftliche Integrationsgrenze zu bilden. Die dabei vereinbarten Liberalisierungsmaßnahmen müssen in Abweichung vom Prinzip der MFN den übrigen GATS-Mitgliedern nicht weitergegeben werden.

Daneben gibt es im GATS-System die bedingte Meistbegünstigungspflicht gem Art VII, welche es den Mitgliedern erlaubt, Zulassungsvorschriften, Zertifizierung, Qualifikationen usw eines anderen Mitglieds anzuerkennen. Den übrigen GATS-Mitgliedern muss dabei die Möglichkeit gegeben werden, Verhandlungen zum Zweck des Abschlusses eines ähnlichen Abkommens aufzunehmen.

Inwieweit findet das GATS auf Anwälte Anwendung? Die meisten GATS-Mitglieder haben eine differenzierte Liberalisierung im Bereich des Rechtsanwaltsberufes angestrebt. Die forensische Tätigkeit, dh die Gerichtsvertretung, und die Beratung im Bereich des Gaststaatsrechts werden dabei nur zurückhaltend für ausländische Dienstleistungserbringer geöffnet. Eher liberalisiert werden die Beratung im Bereich des Heimstaatsrechts sowie des Rechts von Drittstaaten und des internationalen Rechts. Immerhin werden im Rahmen der im Anwaltsbereich von den GATS-Mitgliedern zugestandenen Verpflichtungen schätzungsweise 90% des Welthandelsvolumens der Anwaltsdienstleistungen erfasst.

Anschließend äußerte sich Herr *Thomas Zerdick*, Rechtsanwalt, LL. M., Leiter des Büros Brüssel des Deutschen Anwaltsvereins über die Bedeutung des GATS für die Deutschen Rechtsanwälte. Klärend bemerkte er zunächst, dass die Bestimmungen des GATS von der auch im Anwaltssektor erreichten Freizügigkeit innerhalb der EU zu trennen ist. Bezüglich GATS, also im Verhältnis von Deutschland zu Nicht-EU-Ländern, welche dem GATS angeschlossen sind, wurde die rechtsberatende Liberalisierung auf die Erteilung von Rechtsrat im Heimatrecht und im Völkerrecht beschränkt, und es

wurde damit das Recht zur Vertretung vor Gericht ausgeschlossen. Auf Widerspruch stießen in der anschließenden Diskussion aber die Ausführungen des Referenten, wonach angeblich gemäß dem geänderten § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) die Beratung von Mandanten im Inland durch einen ausländischen Dienstleistungserbringer ohne Errichtung einer gewerblichen Präsenz in Deutschland nicht zulässig sei. Unbestritten blieben dann seine Ausführungen über die staatenweise Anerkennung der Gleichwertigkeit des Anwaltsberufs bezüglich Ausbildung und Befugnissen, welche für mehrere Länder bereits erfolgt ist.

Interessante Aspekte brachte Herr Dr. Peter Wrabetz, Rechtsanwalt in Wien, ein, welcher über die Bedeutung des GATS für die österreichischen Rechtsanwälte sprach. Er wies auf das nach wie vor bestehende Spannungsfeld im Welthandel zwischen den Interessen der USA und der EU hin, in welchem die Rechtsdienstleistungen an sich nur eine geringere Bedeutung hätten. Allerdings sei auch in diesem Bereich der Interessenkonflikt spürbar zwischen den hauptsächlich von Amerika stammenden Forderungen nach einer Öffnung des Rechtsdienstleistungsmarktes und der von der EU vertretenen Politik, bestehende Strukturen und Zulassungserfordernisse im Interesse der Rechtsordnung und aus Gründen des Schutzes der Konsumenten zu erhalten. Österreich vertrete hier seit Beginn der Uruguay-Runde den Standpunkt, dass Rechtsberatung über die Grenze zulässig sei wie auch die Rechtsberatung im Heimatrecht und internationalen Privatrecht bei einem vorübergehenden Aufenthalt im GATS-Staat. Zu weitergehenden Liberalisierungen sei die österreichische Anwaltschaft aber nicht bereit. Das persönliche Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt und die flächendeckende Versorgung mit Rechtsrat seien so wichtig, dass auch im Rahmen des GATS darauf zu achten sei, Zulassungsregeln für Rechtsanwälte in der Art der EU-Richtlinien nicht zu unterschreiten.

Dr. Hans Nater, Rechtsanwalt in Zürich, erläuterte die schweizerische Sicht unter dem Titel „Hebt das GATS die schweizerische Freizügigkeitsregelung aus den Angeln?“ In seinem viel beachteten Referat beleuchtete er zunächst die in der Schweiz noch geltenden kantonalen Anwaltsordnungen. Danach wies er auf das sich in der parlamentarischen Beratung befindliche Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) hin. Gemäß BGFA können Anwälte, welche in einem kantonalen Register eingetragen sind, neu ohne die bis anhin nötigen kantonalen Berufsausübungsbewilligungen Parteien vor Gerichtsbehörden in der ganzen Schweiz vertreten. Voraussetzung bildet, dass sie im Register des Kantons eingetragen sind, in dem sie ihre Geschäftsadresse haben. Das neue Gesetz findet jedoch keine Anwendung auf Berufsangehörige, die lediglich rechtsberatend tätig sein wollen und in keinem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind. Weiter wird im BGFA die internationale Freizügigkeit im Verhältnis zu den EU-Staaten eingeführt. Das BGFA beinhaltet hier im Wesentlichen die Umsetzung der drei bekannten EG-Richtlinien.

Da sich die Schweiz in der Befreiungsliste zu Art II GATS die Möglichkeit einer Vorzugsbehandlung für Angehörige der EU- und EFTA-Staaten vorbehalten hat, müssen die EG-Liberalisierungen nicht den übrigen GATS-Mitgliedern weitergegeben werden. Im Bereich der „Legal Services“ ist die Schweiz lediglich die Verpflichtung eingegangen, ausländischen Staatsangehörigen den Marktzugang und die Inländerbehandlung zur Rechtsberatung in Fragen ihres Heimatrechts sowie des internationalen Rechts zuzusichern. Der Monopolbereich der Anwälte bleibt daher von der Liberalisierungsverpflichtung unberührt. Allerdings gilt diese Regelung nur so lange, als der Bund oder ein Kanton den Markt für ausländische Anwälte nicht zusätzlich öffnet. Bei einem solchen Vorgehen käme die unbedingte Meistbegünstigungsklausel zum Tragen, was dann tatsächlich die Schweizerische Freizügigkeitsregelung aus den Angeln heben könnte.

Zweifellos einen Höhepunkt der Tagung bildete dann der Besuch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, wo die Tagungsteilnehmerinnen und -teilnehmer von Prof. Georg Ress und Prof. Mark Villiger empfangen wurden. Die beiden Referenten vermittelten auf eindruckliche Weise Einblick in Funktion und Organisation des Gerichts und erläuterten zahlreiche aktuelle Fälle.

Ein festliches Abendessen im Château d'Île in Ostwald rundete den ersten Tag ab und gab Gelegenheit zu zahlreichen interessanten persönlichen Gesprächen und Kontakten.

Der Empfang vom Samstag im Straßburger Rathaus durch Herrn François Guichard, Adjoint au Maire de la Ville des Strasbourg, setzte ein weiteres Glanzlicht und dann auch den Schlusspunkt zu einer ausgesprochen interessanten und gut gelungenen Tagung. Die 23. DACH-Tagung wird vom 14. – 16. 9. 2000 in Basel stattfinden. Das Thema lautet: **Rechtsprobleme des E-Commerce.**

Die DACH-Mitglieder werden das Programm und die Anmeldeformulare im Juli 2000 erhalten. Nicht-Mitglieder wollen sich bitte hierfür wenden an: DACH, Europäische Anwaltsvereinigung, Kapelergasse 14, CH-8022 Zürich, Telefon 0041 1 211 07 77, Fax 0041 1 211 07 78.

*Dr. Fritz Rothenbühler,
Wenger Plattner Rechtsanwälte, Basel, Zürich und Bern*

Seminarankündigung

**Geld- und Sachzuwendungen im Steuerrecht,
Finanzstrafrecht und Strafrecht -
Schmiergelder und Spenden -
Abzugsverbote und Strafbarkeit.
Rechtslage in Österreich und Deutschland**

Die Tagung findet am 20. und 21. 9. 2000 im Juridicum der Universität Wien statt.

Das Referententeam besteht aus Universitätsprofessoren von Deutschland, Österreich und der Schweiz, Wirtschaftsprüfern und Vertretern des BMF.

Die Vorträge behandeln die steuerrechtlichen, strafrechtlichen und finanzstrafrechtlichen Folgen von Bestechung und Wirtschaftskorruption (Schmiergeldzahlungen), also Themen, die von besonderem Interesse sind für Berater wie Anwälte und Wirtschaftstrehänder und Unternehmer, die ihre wirtschaftlichen Risiken minimieren wollen.

Programm, Anmeldeformulare und nähere Informationen:

Leitner & Leitner Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Unternehmensberater

A-4040 Linz, Ottensheimer Straße 30, 32 und 36

Tel (0732) 70 93-451, Fax (0732) 70 93-503, *Susanne Haslinger*

e-mail: susanne.haslinger@linz.leitner-leitner.com

Juristen-Ball

24. Feber 2001, Wiener Hofburg

Junge Damen und Herren laden wir ein, sich ehestens – möglichst paarweise – für das **Eröffnungskomitee** im Ballbüro, 1016 Wien, Justizpalast, Schmerlingplatz 11, Telefon (01) 521 52-3882, Frau Mag. *Schöner*, anzumelden.

Disziplinarrecht

7689

1. § 10 DSt – KA-Stv

2. § 18 RL-BA – Umgehung des anderen RA

1. Der KA kann seine Aufgaben an seinen Stv delegieren.

2. Auch in „eigener Sache“ ist die Umgehung des anderen RA standeswidrig. Das Verhalten des besch RA als vom Gericht bestellter MV kann nach stRsp nicht als Berufspflichtenverletzung qualifiziert werden. Bei einem Verstoß gegen § 18 RL-BA kommt es stets auf die Umstände des Einzelfalles an, dies auch bei Gewichtung des Verschuldens unter dem Aspekt des § 3 DSt.

OBDK 8. 5. 2000, 16 Bkd 3/00

Aus den Gründen:

Zu 1.

Die Ansicht des DB, dass der KA-Stv zur Erhebung der Berufung nicht legitimiert sei, ist unrichtig. Gem § 10 DSt 1990 kann sich der KA durch einen seiner Stellvertreter vertreten lassen. Dieser ist auch zur Einbringung einer Berufung legitimiert (AnwBl 1996, 33 = Vf 27.01.11 = ZfVB 3/1278 u 3/1302). Dass die Berufung durch den KA-Stv in dieser Eigenschaft erhoben wurde und nicht von ihm als Privatperson, ist der Rechtsmittelschrift eindeutig zu entnehmen.

Zu 2.

Nach § 18 RL-BA 1977 darf der RA den RA einer anderen Partei nicht umgehen und es auch nicht ablehnen, mit diesem zu verhandeln. Das Verbot der Umgehung eines RA durch einen Kollegen wurde aus zwei Gründen erlassen: einerseits zum Schutze der rechtsunkundigen Partei, die ohne ihren umgangenen Rechtsfreund in der Regel nicht in der Lage ist, die Tragweite ihrer Erklärung und die Folgen ihrer Rechtshandlungen abzusehen, andererseits zum Schutze von Ehre und Ansehen des Standes; denn es entspricht dem Grundsatz der Kollegialität, den RA als Vertreter der Gegenpartei anzuerkennen und über ihn, nicht aber über seinen Kopf, mit seinem Klienten zu verkehren. Der DR hat mit Recht darauf verwiesen, dass die Verpflichtung, den gegnerischen Anwalt nicht zu umgehen, insofern weit auszulegen ist, als die Umgehung auch dann standeswidrig ist, wenn der RA in „eigener Sache“ tätig wird (s auch Bkd 26/90; AnwBl 1976, 445; AnwBl 1992, 117; NaBl 1965, 84 ua).

Das Verhalten des DB als vom Gericht bestellter Masseverwalter kann nach stRsp nicht als „Berufspflichtenverletzung“ qualifiziert werden.

Anmerkung:

1. Gem § 10 DSt kann der KA einen seiner gewählten Stellvertreter mit seinen Aufgaben befassen, und zwar, wenn er selbst verhindert ist. Die Delegation ist ein Fall der Stellvertretung durch einen gewillkürten Vertreter. Der Besch hat in seiner Gegenäußerung zur Berufung des KA-Stv offensichtlich nicht behauptet, dass der KA gar nicht verhindert war. Das hätte er auch schwer beweisen können; in B 1767/94, AnwBl 1996, 33, hat der VfGH möglicherweise aus derselben, allerdings nicht angegebene Überlegung es als „unerfindlich“ bezeichnet, warum der KA-Stv zur Einbringung der Berufung nicht befugt gewesen sein sollte. Ein KA, der wegen Verhinderung seinen Stv mit seinen eigenen Aufgaben in einem konkreten Fall befasst, wird daher gut tun, seine Verhinderung durch einen Standardtext, womöglich mit kurzem Stichwort über den Verhinderungsgrund, intern anzugeben.

2. Der DR hatte sorgfältig erwogen:

Rechtsprechung zur Frage, ob diese Standespflichten auch gelten, wenn der RA als Masseverwalter tätig wird, ist – soweit für den erkennenden Senat überblickbar – nicht aufzufinden. Zwar ist die Verpflichtung, den gegnerischen Anwalt nicht zu umgehen, insofern weit auszulegen, als die Umgehung auch dann standeswidrig ist, wenn der RA in „eigener Sache“ tätig wird (AnwBl 1992, 117, AnwBl 1995, 501, vgl auch AnwBl 1997, 940). Trotzdem gelangte der erkennende Senat zur Überzeugung, dass § 18 RL-BA nicht anzuwenden ist, wenn ein RA als Masseverwalter tätig wird. Der Senat ließ sich hiebei von folgenden Erwägungen leiten:

§ 18 RL-BA spricht vom RA einer „anderen“ Partei. Eine „andere“ Partei in diesem Sinne gibt es für den Masseverwalter nicht, denn er ist selbst weder Parteienvertreter noch materiell-Partei, sondern er handelt als Auftraggeber des Gerichtes. Er ist selbst nicht Träger der Rechte und Verpflichtungen, sondern er tritt als das zur Vertretung der Konkursmasse berufene Organ auf (SZ 14/233). Der Masseverwalter ist an die Aufträge des Gerichtes und des Gläubigerausschusses gebunden; es ist verpflichtet, die Masse möglichst günstig, möglichst effizient und auch möglichst rasch zu realisieren. Werden ihm von einer anwaltlich vertretenen Partei Vorschläge unterbreitet, denen er nicht näher treten will, weil sie ihm – in Einklang mit den ihn bindenden Aufträgen – nicht zielführend erscheinen, so braucht er sich damit nicht zu befassen, wenn er befürchtet, dass sich damit die Abwicklung des vom Gericht erteilten Auftrages verzögern oder erschweren könnte.

Der Sachverhalt ist hier nicht anders zu beurteilen als im Fall der Kontaktaufnahme zwischen dem Masseverwalter und dem Gemeinschuldner. Auch wenn der Gemeinschuldner anwaltlich vertreten ist, ist es dem Masseverwalter nicht verwehrt, mit dem Gemeinschuldner Verhandlungen zu führen, ohne dessen Anwalt einzuschalten. Zu berücksichtigen ist weiters, dass nicht nur RAe zu Masseverwaltern bestellt werden, sondern – zB – auch Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder. Für solche Masseverwalter besteht

jedenfalls das Recht der direkten Kontaktnahme und des unmittelbaren Abschlusses auch mit anwaltlich vertretenen Dritten. Würde man den RA als Masseverwalter verpflichten, ausschließlich den Weg über den Anwalt des Dritten zu wählen, so könnte der standespolitisch nicht wünschenswerte Eindruck entstehen, die Masseverwaltung durch einen Anwalt sei weniger effizient als durch ein nicht an die anwaltlichen Standespflichten gebundenes Organ.

Die standesrechtliche Judikatur, ob eine Berufspflichtenverletzung vorliegt, wenn der RA als MV tätig wird, verneint dies zwar (Bkd 77/80, AnwBl 1982, 24; 14 Bkd 1/91, AnwBl 1992, 303 etc), doch kann durch MV-Handlungen eines RA uU eine sogar schwere Verletzung von Ehre und Ansehen des Standes erfolgen.

Die Umgehung des Gegenanwaltes ist, wenn dadurch keine effektiven Nachteile oder gar Schäden entstanden sind, grundsätzlich weniger schwerwiegend. Der Zweck des § 18 RL-BA liegt aber nur sekundär in Kollegialitäts-Überlegungen, primär soll die anwaltlich ohnehin vertretene Partei vor Schäden bewahrt werden, wenn sie unter Umgehung ihres Rechtsvertreters rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben oder Rechtshandlungen durchführen soll oder auch nur könnte, deren Tragweite und Folgen von ihr nicht abzusehen sind. Vorliegend erlauben die Umstände des Einzelfalles die Anwendung des § 3 DSt.

Strigl

7690

§ 68 ZPO – Entziehung der Verfahrenshilfe § 9 RAO – Treuepflicht

Die Unterlassung der Einbringung einer Klage durch den hiezu bestellten Verfahrenshelfer und uU eines Antrages auf Entziehung der VerfHilfe ist ein Berufspflichtenverstoß und beeinträchtigt Ehre und Ansehen des Standes.

OBDK 17. 1. 2000, 3 Bkd 5/99

Aus den Gründen:

Nach den unbedenklichen Feststellungen des DR hat der DB nach erfolgter Bestellung zum Verfahrenshelfer umfangreiche und detaillierte Sachverhaltsermittlungen zur Findung und Begründung eines ausreichenden Klagssubstrates eingeleitet und durchgeführt; als Ergebnis gelangte er zur Auffassung, dass die Klagsführung aussichtslos und mit erheblichen Kostenfolgen für den Verfahrensbeholdenen verbunden wäre.

Die danach vom Besch gestarteten Bemühungen, mit A in persönlichen Kontakt treten zu können, um mit diesem auch mündlich die Sach- und Rechtslage erörtern zu können, blieben erfolglos, weil der Genannte alle Einladungen des DB zu einer Konferenz

in seiner Kanzlei ignorierte und diesen Einladungen nicht Folge leistete.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der VerfHilfe verlangen einerseits, dass die beantragende Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten und überdies, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Ergibt sich jedoch bei weiterer Prüfung des Sachverhaltes oder im Zuge des Verfahrens die Aussichtslosigkeit der weiteren Rechtsverfolgung, so ist die VerfHilfe von Amts wegen oder auf Antrag (§ 68 Abs 1 ZPO) zu entziehen.

Fallbezogen hat der DB nach gewissenhafter und umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage die Überzeugung gewonnen, dass die weitere Rechtsverfolgung aussichtslos sei; er hat diesbezüglich auch versucht, den Verfahrensbeholdenen zu informieren und aufzuklären, hat es allerdings unterlassen, als er zur Ansicht gelangt war, die Klagsführung wäre aussichtslos und feststellen musste, A ignoriere seine Einladungen zu einer Besprechung.

Gerade im sensiblen Bereich der VerfHilfe ist ein RA zur strikten Einhaltung der Bezug habenden Vorschriften verpflichtet. Mag auch der DB der im Ergebnis berechtigten Ansicht gewesen sein, dass der Anspruch des Verfahrensbeholdenen unbegründet sei, liegt ihm doch zu Recht zur Last, dass er keinen Antrag nach § 68 Abs 1 ZPO gestellt hat. Damit hat er nicht nur gegen seine Berufspflichten verstoßen, sondern auch Ehre und Ansehen des Standes verletzt, weil durch sein Verhalten der Eindruck erweckt wurde, RAe würden nur in für sie gewinnträchtigen Causen tätig.

So gesehen ist das Verschulden des DB auch nicht als gering zu beurteilen, sodass die – kumulativen – Voraussetzungen für die Anwendung des § 3 DSt nicht gegeben sind.

Anmerkung:

Die E ist streng. Der Besch als bestellter VerfHelfer lag keineswegs auf der faulen Haut, sondern führte „umfangreiche und detaillierte Sachverhaltsermittlungen zur Findung und Begründung eines ausreichenden Klagssubstrates“ durch; Ergebnis: Klagsführung aussichtslos. Mehrere Versuche, mit dem offenbar unbeholfenen Verfahrensbeholdenen zur Erörterung eine Besprechung abzuhalten, blieben erfolglos. Der VerfHelfer hat die Klage daher nicht eingebracht, obwohl die bekl Partei eine VersAG war und die präsumtive Klagsforderung von mehreren Millionen – eine in solchen Fällen keineswegs ungewöhnlich hohe Summe – bei der bekl Partei sicher einbringlich gewesen wäre.

Offensichtlich hat der Besch – aus der E ist Näheres nicht ersichtlich – an Taten nichts begangen. Dennoch mutierte die Unterlassung einer Tat nicht zur Untat: Der Schuldspruch betrifft die Unterlassung der Klageeinbringung (trotz Aussichtslosigkeit!) und die Unterlassung eines Antrages auf Entziehung der VerfHilfe. Wenn der Besch den § 68 Abs 1 ZPO nachgeschlagen hätte, hätte er

gesehen, dass „auch der bestellte RA“ die Entziehung der VerfHilfe wegen offener Aussichtslosigkeit beantragen hätte können.

Der Besch hat nach seiner Bestellung zum VerfHelfer mehr getan als dies gemeiniglich der Fall ist. Als er ein vollständiges Bild von der Sach- und Rechtslage hatte, konnte er sich kein solches von seinem Klienten machen, weil dieser Einladungen zu einer Besprechung unbeachtet ließ.

Wenn man das sachliche Substrat des Schuldspruches in zwei Fakten teilte, könnte man überlegen, ob unter den gegebenen Umständen die Unterlassung der aussichtslosen Klage (allein) schon ein nicht geringes Verschulden sei. Aber die Nicht-Klage und der Nicht-Antrag sind wohl im einheitlichen Zusammenhang zu sehen, weil das eine ohne das andere keinen verwerflichen Inhalt hat. Wer hier das Verschulden als „nicht gering“ beurteilt (und daher die Anwendung des § 3 DSt ausschließt), der werfe den ersten Stein. Das war der DR. Den Letzten warf die OBDK. Roma locuta – causa finita. Leider!

Strigl

Standesrecht

7691

§ 2 Abs 3 Z 1 RAO – Doktoratsstudium

§ 2 Abs 4 RAO – keine Berücksichtigung von mehrfachen Zeiten nach § 3 Abs 1–3 RAO

Die Anrechnungsbestimmung des § 2 Abs 3 Z 1 RAO soll ua auch den Zweck erfüllen, zeitliche Nachteile, die die ReAA durch Absolvierung des für die spätere Ausübung des RA-Berufes vom Gesetzgeber als wertvoll erachteten (aber nicht mehr als zwingend erforderlich angesehenen) Doktoratsstudiums gegenüber jenen ReAA in Kauf nehmen müssen, die als Eintragungsvoraussetzung allein das Magisterium nach der Studienordnung BGBl 1978/140 aufweisen können, zumindest teilweise auszugleichen. Diese zeitlichen Nachteile entfallen bei denjenigen, die in einem bestimmten Zeitraum *gleichzeitig* mehrere anrechenbare Zeiten iSd § 2 Abs 1–3 RAO erwerben.

Es ist keine grobe Verkennung der Rechtssache iS einer willkürlichen Vorgangsweise, wenn die OBDK davon ausgeht, dass der Antrag auf Anrechnung des Doktoratsstudiums bereits deswegen abzuweisen gewesen wäre, weil der Bf

zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaften erlangt hatte.

VfGH 3. 3. 2000, B 25, 26/99, OBDK 30. 10. 1998, Bkv 10, 11/98

Aus den Entscheidungsgründen:

Die RAO sah in ihrer Stammfassung (Advokatenordnung 1868) in § 2 als Erfordernis für die Eintragung in die Liste der RAe eine praktische Verwendung von 7 Jahren vor, die vom Zeitpunkt der erfüllten gesetzlichen Bedingungen zum Eintritt in die Gerichtspraxis an zu berechnen war. Mit BG vom 8. 11. 1973, BGBl 1973/570, wurde § 2 RAO dahingehend abgeändert, dass die zur Ausübung der RA-schaft erforderliche praktische Verwendung der ReAA 5 Jahre zu dauern habe. Weitere Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der RAe war bis zum Inkrafttreten des RA-Prüfungsgesetzes BGBl 1985/556 (im Folgenden RAPG 1985) gem dem damaligen § 1 Abs 2 RAO der akademische Grad eines Doktors der Rechte nach der Rigorosenordnung vom 15. 4. 1872. Durch Art II Z 2 RAPG 1985 wurde die für die Ausübung der RA-schaft erforderliche Dauer der praktischen Verwendung wieder auf 7 Jahre angehoben. Ebenfalls durch das RAPG 1985 wurde im § 1 Abs 2 lit c RAO – unter weitestgehender Beibehaltung des bisherigen Wortlautes – alternativ die Erlangung des akademischen Grades eines Magisters der Rechtswissenschaften nach dem BG 2. 3. 1978, BGBl 1978/140, als ausreichende Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der RAe eingefügt. § 2 Abs 2 RAO idF des RAPG 1985, BGBl 1985/556, verkürzte die Praxiszeit für diejenigen, die das Doktorat der Rechtswissenschaften nach der neuen Studienordnung absolviert haben, von 7 auf 6 Jahre. Mit Erk vom 3. 3. 1992, VfSlg 13.011/1992, wurde festgestellt, dass § 2 Abs 2 RAO idF des RAPG 1985, BGBl 1985/556, verfassungswidrig war. Mit Bundesgesetz vom 31. 3. 1992, BGBl 1992/176, wurde die RAO insofern geändert, als die Abs 2 bis 4 des § 2 nun lauten – s Gesetzestext –.

Im Bericht des Justizausschusses vom 4. 3. 1992 (417 BlgNR 18. GP 3) wird ausgeführt, dass das „heutige Doktoratsstudium“ mit der Verpflichtung zur Abfassung einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) für den Doktoranden mindestens den gleichen Arbeitsaufwand erfordert und mindestens den gleichen wissenschaftlichen Ertrag bringt wie etwa eine anrechenbare praktische Verwendung als Univ.-Ass. Laut JA erscheint es daher gerechtfertigt, Zeiten des „neuen Doktoratsstudiums“ bis zum Höchstmaß von 6 Monaten als praktische Verwendung anzurechnen. Gleichzeitig wird vom JA „eine mehrfache Berücksichtigung von Zeiten (beispielsweise eine doppelte Anrechnung des Doktoratsstudiums und einer gleichzeitigen Berufstätigkeit) ausdrücklich ausgeschlossen“.

Im Erk VfSlg 13.011/1992 befand der VfGH, dass die Verlängerung der Dauer der praktischen Verwendung bei einem RA als Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der RAe von 5 auf 6 bzw 7 Jahre gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße, weil es für diese Verschärfung der Berufsvoraussetzung keine sachliche Rechtfertigung gebe.

Dem Gesetzgeber der RAO-Novelle 1992/176 kann nicht entgegengetreten werden, wenn er nunmehr in § 2 Abs 2 RAO erneut eine Gesamtausbildungszeit von 5 Jahren festgelegt und Unterschreitungen dieser Untergrenze durch Mehrfachberücksichtigung von Zeiten nach den Abs 1 bis 3 im § 2 Abs 4 RAO ausschließen will. Er bewegt sich damit nicht nur hinsichtlich der starren Festlegung der Mindestdauer der Ausbildung im Gesamtausmaß von 5 Jahren im (zulässigen) Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes (vgl VfSlg 13.011/1992); für die Gleichheitskonformität des § 2 Abs 4 im Zusammenhalt mit § 2 Abs 2 RAO spricht insbesondere auch der Umstand, dass die Anrechnungsbestimmung des § 2 Abs 3 Z 1 RAO (unter anderem) auch den Zweck erfüllen soll, zeitliche Nachteile, die die ReAA durch Absolvierung des für die spätere Ausübung des RA-Berufes vom Gesetzgeber als wertvoll erachteten (aber nicht mehr als zwingend erforderlich angesehenen) Doktoratsstudiums gegenüber jenen ReAA in Kauf nehmen müssen, die als Eintragungsvoraussetzung allein das Magisterium nach der Studienordnung BGBl 1978/140 aufweisen können, zumindest teilweise auszugleichen. Diese zeitlichen Nachteile entfallen bei denjenigen, die in einem bestimmten Zeitraum **gleichzeitig** mehrere anrechenbare Zeiten iSd § 2 Abs 1 bis 3 RAO erwerben.

Die Bf wurden daher nicht in ihren Rechten wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes verletzt.

Wenn die bel Beh im zu B 26/99 protokollierten Beschwerdefall davon ausgeht, dass der Antrag des Bf bereits deswegen abzuweisen gewesen wäre, weil der Bf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaften erlangt hatte, ist ihr – entgegen der Rechtsauffassung des Bf – keinesfalls eine grobe Verkennung der Rechtslage iS einer willkürlichen Vorgangsweise vorzuwerfen.

Anmerkung:

*In diesem Erk gibt der VfGH eine dankenswert übersichtliche Darstellung über die zum Teil wellenförmige Entwicklung der Bedeutung des Doktorats für den Anwaltsberuf. De lege lata wird das Doktoratsstudium vom Gesetzgeber nicht mehr zwingend vorgeschrieben, aber noch immer „als wertvoll erachtet“ und daher werden (maximal) 6 Monate desselben auf die Dauer der praktischen Verwendung, die nicht zwingend bei Gericht oder einem RA im Inland zu verbringen ist, angerechnet. Hinzuweisen ist darauf, dass hier der letzte Teil des **Studiums** – denn das Doktoratsstudium ist ein solches – nicht auf ein Studium (das ginge gar nicht), son-*

*dern auf die **praktische Verwendung** angerechnet wird. Eine mehrfache Berücksichtigung der Verwendungszeiten nach Abs 1 bis 3 ist gem § 2 letzter Satz RAO ausdrücklich ausgeschlossen; ein strebsamer Konzipient, der während seiner RA-Praxis das Doktoratsstudium absolviert, kann daher nicht gleichzeitig beide Anrechnungen in Anspruch nehmen. Das Doktoratsstudium beginnt mit der Inskription und nicht mit dem Zulassungsantrag (Bkv 6/93, AnwBl 1994, 706).*

Das der vorliegenden VfGH-Entscheidung zugrunde liegende OBDK-Erk Bkv 10/98 ist in AnwBl 1999, 180, veröffentlicht.

Strigl

7692

§ 2 Abs 1 und 2 RAO

§ 3 Abs 1, § 5 Abs 1 Mutterschutzgesetz – Mutterschutz RL 92/95 EWG (Eu-Rat)

Die Zeit des Mutterschutzurlaubes einer eingetragenen ReAA ist auf die Zeit ihrer praktischen Verwendung (§ 2 RAO) anzurechnen.

OBDK 29. 5. 2000, Bkv 3/00

Aus den Gründen:

Festzuhalten ist zunächst, dass der hier aktuellen Problematik der Anrechnung von Zeiten des Mutterschaftsurlaubes (auch) die gem § 2 RAO zur Ausübung der RA-schaft erforderliche praktische Verwendung durch rechtsberufliche Tätigkeit bei Gericht und bei einem RA ein Spannungsfeld zugrunde liegt, das von den – über die bloß individuelle Rechtssphäre jeweils ingerierter Personen hinausgehenden, grundlegende gesellschaftliche Anliegen betreffenden – kontroversiellen Interessen an einerseits der Vermeidung einer Diskriminierung der Frau aus Gründen der Eheschließung und/oder der Mutterschaft und andererseits an der Wahrung eines fachspezifischen Ausbildungsstandards, der den umfassend qualifizierten Berufsanforderungen der RA-schaft effizient gerecht wird, geprägt ist. Der seit geraumer Zeit besondere Stellenwert, der der Hintanhaltung jedweder Diskriminierung der Frau auf inner- wie auch zwischenstaatlicher Ebene zukommt, hat in einer Reihe rechtlicher Initiativen deutlichen Niederschlag gefunden, von denen lediglich beispielsweise die UN-Konvention zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau (BGBl 1982/443), die Mutterschutzrichtlinie 92/85/EWG des Rates der Europäischen Union (BGBl 1995/434) und das Mutterschutzgesetz 1979 (zuletzt geändert mit BGBl 1997/9 bzw 1997/61 hervorzuheben sind. Diesen und anderen einschlägigen Normwerken liegt insgesamt das Leitziel zugrunde, jene Nachteile, die der Frau aufgrund von Natur aus zwangsläufig zufallender oder aber auch nach Maßgabe überkommener gesellschaftlicher Konventionen zugewiesener Positionen erwachsen, zu

beseitigen bzw zu minimieren, wobei insbesondere den Belastungen der Frau in den Wochen vor und nach der Entbindung mit besonderer Sensibilität begegnet wird (Mutterschaftsurlaub). Dabei versteht sich von selbst, dass die Zeit des Mutterschaftsurlaubs sozialversicherungsrechtlich (wie tatsächlich aufrechte Beschäftigung) vollwertig zum Tragen kommt.

Auf der anderen Seite liegt es aber nicht nur im anwaltlichen Standes-, sondern aus naheliegenden Gründen im allgemeinen Interesse Rechtsuchender, dass die Zulassung zur Ausübung der RA-schaft (ua auch) vom Nachweis der gesetzlich geforderten praktischen rechtsberuflichen Verwendung abhängt, weil sich die allein daraus ergebende spezifische Berufserfahrung als unabdingbare Voraussetzung für eine vollwertige Erfüllung jener vielschichtigen Anforderungen darstellt, die den RA in seinem breiten Betätigungsfeld regelmäßig treffen können. Dies ist auch der Grund für die sinnfällige gesetzliche Bestrebung, als praktische Verwendung nur solche rechtsberufliche Tätigkeitsabschnitte anzuerkennen, in denen **tatsächlich** (grundsätzlich hauptberuflich) fachadäquate Aktivitäten **entfaltet** wurden. Daran wurde bis zuletzt festgehalten, indem durch das RA-Berufsrechtsänderungsgesetz 1999 BGBl 1999/71 in Erweiterung des § 2 Abs 1 RAO nur **im Ausmaß tatsächlich geleisteter** Tätigkeit auch eine praktische Verwendung bei einem RA in Form (bloßer) Teilzeitbeschäftigung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder dem Eltern-Karenzurlaubsgesetz als anrechenbar normiert wurde. Im Einklang damit steht, dass gem § 35 RL-BA Zeiten, in denen die praktische Verwendung des ReAA (ua auch) wegen ungenügender Beschäftigung beeinträchtigt war, weder vom RA (als tauglicher Ausbildungsabschnitt) bestätigt noch vom Ausschuss der RAK angerechnet werden dürfen. Dass die Zeit des Mutterschaftsurlaubs als Periode eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots in der Dauer von jeweils 8 Wochen vor und nach der Entbindung (§ 3 Abs 1, § 5 Abs 1 MSchG) eine praktische rechtsberufliche Verwendung zwangsläufig ausschließt, versteht sich von selbst und scheint zunächst schon deshalb die hier reklamierte Anrechnung iS des bekämpften Bescheides auszuschließen. Wenn die OBDK dessen ungeachtet bei der hier aktuellen Fallbeurteilung zu einem anderen Ergebnis kommt, so sind dafür nachstehende Erwägung ausschlaggebend:

Bei der gebotenen Abwägung der – wie dargelegt – widerstreitenden Interessen an einer Vermeidung jedweder Diskriminierung der Frau bzw an einer möglichst weitgehenden effizienten theoretischen und praktischen Anwaltsausbildung fällt einerseits die Mutterschaft als eine die Berufsausübung regelmäßig erschwerende, geschlechtsspezifisch unvermeidbare Komponente ins Gewicht. Demgegenüber steht jene – vorweg bis zu einem gewissen Grad von Ermessensfaktoren geprägte – Problematik der Mindestdauer einer aus fachlicher Sicht ausreichenden Ausbildung zum RA durch praktische rechtsberufliche Verwendung, die bereits anlässlich der (im Jahre 1973 beschlossenen) Verkürzung der Verwendungszeit von (vormals) 7 auf 5 Jahre in Diskussion stand und dabei unter

vergleichsweiser Mitberücksichtigung der in ihrer zeitlichen Dimensionierung stark differierenden analogen Lösungen im Ausland sondiert wurde (vgl Erläuterungen zur RV – 847 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates 13. GP 8).

Vor dem Hintergrund fehlender Stringenz der für die unabdingbare Mindestdauer praktischer Verwendung bestimmenden Zeitfaktoren, die – durchaus auf der Linie der Berufungsargumentation und von Extremfällen abgesehen – auch die Miteinbeziehung von Zeiten des Krankenstandes in die Zeiten anrechenbarer praktischer Verwendung zulässt, kommt im vorliegenden Zusammenhang dem breit angelegten gesellschaftlichen Bemühen um eine möglichst weitgehende Egalisierung geschlechtsspezifischer Ausgangsnachteile von Frauen im Erwerbsleben vorrangige Bedeutung zu, weshalb der Berufungssenat im konkreten Fall zu der Auffassung gelangt, dass sich die durch die (hier einmalige) Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes (von insgesamt 4 Monaten) bewirkte Beeinträchtigung der Anwaltsausbildung durch praktische Verwendung in (aus der Sicht des Ausbildungsziels) noch vertretbaren Grenzen hält.

Anmerkung:

Entgegen dem RAK-Ausschuss hat der Bkv-Senat der OBDK die Zeit des Mutterschutzurlaubes als anrechenbare Praxiszeit anerkannt. Da das gesetzliche Beschäftigungsverbot des MSchG (je 8 Wochen vor und nach der Entbindung) eine praktische rechtsberufliche Verwendung des MSch-Urlaubes nicht erlaubt, bedurfte es grundsätzlicher Überlegungen der OBDK, diesen Zeitraum dennoch als RA-Praxiszeit anzurechnen. Hierbei kamen die gesetzlichen Materialien der Praxiszeitverkürzung des Jahres 1973 und die EWG-Mutterschutzrichtlinie und die UN-Konvention zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu Hilfe. Die OBDK hat dem „breit angelegten gesellschaftlichen Bemühen um eine möglichst weitgehende Egalisierung geschlechtsspezifischer Ausgangsnachteile von Frauen im Erwerbsleben vorrangige Bedeutung“ zugemessen und in dubio pro matris entschieden.

Im Fasching könnte man hinzufügen: und wo bleibt die Gleichstellung jener Männer, die keine „geschlechtsspezifischen Ausgangsnachteile“ im Erwerbsleben haben?

Strigl

Fremdenrecht

7693

§ 36, § 48 Abs 1 FrG; § 73 StGB

1. Aus einem rechtswidrigen Aufenthalt in einem anderen Staat kann eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit in Österreich iSd § 36 Abs 1 Z 1 FrG nicht abgeleitet werden.

2. Entspricht eine ausländische gerichtliche Verurteilung nicht den Voraussetzungen des § 73 StGB, so liegt keine Verurteilung iSd § 36 Abs 2 FrG vor und kann auch die für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes maßgebliche Annahme nicht auf das einer solchen Verurteilung zu Grunde liegende Fehlverhalten gestützt werden. Dieser Rechtssatz ist per Analogie auch auf jene Fälle, in denen das Aufenthaltsverbot auf § 36 Abs 1 oder auf § 48 Abs 1 FrG gestützt werden soll, anzuwenden.

VwGH 31. 3. 2000, 98/18/0369

Sachverhalt:

Gegen den Beschwerdeführer, einen italienischen Staatsangehörigen, wurde ein Aufenthaltsverbot wegen Gefährdung der Ordnung und Sicherheit erlassen. Die Erstbehörde begründete dies mit einem Vergehen gegen das Meldegesetz, einer rechtskräftigen Verurteilung im Inland wegen § 105 Abs 1 und § 83 Abs 1 StGB und seinen mehrfachen Verurteilungen im Ausland. Laut einer Auskunft aus dem Zentralregister des Generalbundesanwalts in Deutschland war der Betroffene von deutschen Gerichten zwischen 1992 und 1996 wegen diverser Delikte, darunter auch wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und wegen vorsätzlicher unerlaubter Einreise in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubten Aufenthalt verurteilt worden. Die Erstbehörde bezog diese ausländischen Verurteilungen in die Gefährlichkeitsbewertung mit ein, attestierte dem Betroffenen eine offenkundige Neigung zur Negierung österreichischer Rechtsvorschriften und verhängte ein Aufenthaltsverbot von 5 Jahren.

Die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Tirol wies die Berufung, die sich unter anderem darauf stützte, dass der angefochtene Bescheid entgegen § 73 StGB ausländische Verurteilungen wegen nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbarer Handlungen in seine Bewertung miteinbeziehe, als unbegründet ab, bekräftigte die Argumentation der Erstbehörde und hob die Dauer des Aufenthaltsverbotes auf 10 Jahren an.

Aus den Gründen:

1. Die bel Beh hat das vorliegende Aufenthaltsverbot auf das den im bekämpften Bescheid angesprochenen rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen und rechtskräftigen verwaltungsbehördlichen Bestrafungen zu Grunde liegende Gesamtfehlverhalten gestützt.

2.1. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die belangte Behörde, wenn sie bei der Beurteilung des Gesamtfehlverhaltens auch die oben genannte Verurteilung des Amtsgerichtes I. vom 2. 1. 1996 wegen vorsätzlich unerlaubter Einreise in Tateinheit mit vorsätzlich

unerlaubtem Aufenthalt herangezogen hat, nicht beachtet hat, dass nach der hg Rechtsprechung aus einem rechtswidrigen Aufenthalt in einem anderen Staat eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit in Österreich – nur diese ist durch § 48 Abs 1 FrG (bzw § 36 Abs 1 Z 1 leg cit) geschützt – nicht abgeleitet werden kann (vgl in diesem Sinn das zum Fremdenengesetz, BGBl 1992/838, ergangene, aber auch für die Rechtslage nach dem FrG einschlägige Erkenntnis vom 10. 2. 1994, 93/18/0496).

2.2. Weiters ist § 73 StGB entgegen der Behörde auch dann relevant, wenn im Rahmen des Gesamtfehlverhaltens das einem ausländischen Gerichtsurteil zu Grunde liegende Fehlverhalten berücksichtigt werden soll. Nach § 36 Abs 3 FrG dürfen Verurteilungen durch ein ausländisches Gericht nur dann als Verurteilungen iSd § 36 Abs 2 leg cit eingestuft werden, wenn sie den Voraussetzungen des § 73 StGB entsprechen. Entspricht eine ausländische gerichtliche Verurteilung diesen Voraussetzungen nicht, so liegt keine Verurteilung iSd § 36 Abs 2 FrG vor und kann auch die für die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes maßgebliche Annahme nicht auf das einer solchen Verurteilung zu Grunde liegende Fehlverhalten gestützt werden (vgl § 36 Abs 1 und Abs 2 erster Halbsatz FrG). Es würde aber der aus § 73 StGB hervorleuchtenden Wertung des Gesetzgebers, ausländische gerichtliche Verurteilungen nicht schrankenlos, sondern nur unter den in dieser Bestimmung normierten Voraussetzungen inländischen gerichtlichen Verurteilungen gleichzustellen (vgl die Erläuterungen der RV zum StGB, 30 BlgNR 13. GP, Zu § 76, S 185 ff), zuwiderlaufen, wenn man die Regelung des § 73 StGB gemäß § 36 Abs 3 FrG nur bezüglich der vom § 36 Abs 2 FrG erfassten Verurteilungen zum Tragen kommen ließe. Vielmehr ist es unter Bedachtnahme auf den besagten Wertungsgesichtspunkt erforderlich, in verfassungskonformer Weise auch für den Fall, dass ein Aufenthaltsverbot auf § 36 Abs 1 FrG (ohne Dazwischentreten eines Tatbestandes des § 36 Abs 2 FrG) oder auf § 48 Abs 1 leg cit gestützt werden soll, die diesbezüglich infolge des – planwidrigen – Fehlens einer ausdrücklichen Anordnung wie in § 36 Abs 3 leg cit bestehende Regelungslücke – im Wege einer unter dieser Voraussetzung auch im öffentlichen Recht zulässigen Analogie (vgl das hg Erkenntnis vom 4. 9. 1997, 96/18/0134) – dadurch zu schließen, dass auch für diesen Fall das einer dem § 73 StGB nicht gerecht werdenden ausländischen Verurteilung zu Grunde liegende Fehlverhalten nicht herangezogen werden darf, und solcherart eine dem Sinn des Gesetzes (vgl Art 130 Abs 2 B-VG) nicht entsprechende Handhabung des nach § 36 Abs 1 bzw § 48 Abs 1 FrG (vgl das hg Erkenntnis vom 17. 2. 2000, 99/18/0326) gegebenen behördlichen Ermessens hintanzuhalten (vgl in diesem Sinn das zu § 3 Abs 2 lit b des Fremdenpolizeigesetzes ergangene, aber auch im vorliegenden Zusammenhang einschlägige hg Erkenntnis vom 25. 1. 1965, 180/64).

Die Beschwerde weist somit zu Recht darauf hin, dass die genannte Verurteilung des Amtsgerichtes I. den in § 73 StGB statu-

ierten Voraussetzungen für eine Gleichwertigkeit mit einer Verurteilung durch ein inländisches Gericht nicht gerecht wird, ist doch die diesem Urteil zu Grunde liegende Straftat der vorsätzlichen unerlaubten Einreise in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubtem Aufenthalt nach österreichischem Recht nicht gerichtlich strafbar. Gleiches gilt für das von den beiden anderen in der „deutschen Strafakte“ genannten Verurteilungen des Amtsgerichtes I. vom 16. 4. 1992 und vom 2. 2. 1993 mitumfasste „vorsätzliche Fahren ohne Fahrerlaubnis“ (in „8 Fällen“ bzw in „3 Fällen“), stellt doch das Lenken eines Kraftfahrzeugs ohne gültige Lenkerberechtigung nach dem (diesbezüglich) am 1. 11. 1997 in Kraft getretenen Führerscheingesetz eine Verwaltungsübertretung dar (vgl § 1 Abs 3 iVm § 37 leg cit; vgl auch den bis dahin in Kraft gestandenen § 64 Abs 1 KFG 1967 iVm § 134 leg cit).

2.3. Wenn auch nicht von vornherein gesagt werden kann, dass das vorliegende Aufenthaltsverbot nicht auf die in den angesprochenen Verurteilungen des Amtsgerichtes I. vom 16. 4. 1992 und vom 2. 2. 1993 genannten weiteren Straftaten sowie auf das der rechtskräftigen Verurteilung vom 14. 7. 1998 und der rechtskräftigen Bestrafung vom 18. 11. 1997 (siehe oben 1. 1.) zu Grunde liegende Fehlverhalten gestützt werden könnte, hat es die belangte Behörde in Verkennung der dargestellten Rechtslage aber unterlassen, zu diesen amtsgerichtlichen Verurteilungen nähere Feststellungen zu treffen, erfassen diese doch unter Einbeziehung des in Österreich nicht gerichtlich strafbaren Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne Lenkerberechtigung jeweils mehrere Straftaten, weshalb es ohne solche Feststellungen nicht ersichtlich ist, wie das in Österreich nicht gerichtlich strafbare Fehlverhalten des Beschwerdeführers bei der Beurteilung durch das genannte deutsche Gericht – auch in Bezug auf die Höhe der verhängten Strafe – zu Buche schlug.

3. Nach dem Gesagten war der angefochtene Bescheid gem § 42 Abs 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Anmerkung:

1. Der Beschwerdeführer ist EWR-Bürger. Gem § 48 Abs 1 FrG ist die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes daher nur zulässig, wenn aufgrund seines Verhaltens die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet ist. Die Erstbehörde zog zur Begründung der Gefährlichkeit ein Vergehen gegen das Meldegesetz, eine rechtskräftige Verurteilung im Inland wegen § 105 Abs 1 und § 83 Abs 1 StGB und seine mehrfachen Verurteilungen im Ausland, darunter vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis und vorsätzliche unerlaubte Einreise in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubtem Aufenthalt heran.

Der von der Fremdenbehörde anzustellenden Gefährlichkeitsbeurteilung ist das Gesamtfehlverhalten des Fremden zugrunde zu legen. Der Verwaltungsgerichtshof stellt aber klar, dass es dabei nicht ausreicht, alle Vergehen des Betroffenen aufzulisten und einer

diffusen Gesamtschau zu unterziehen, sondern vielmehr jedes einzelne vorgeworfene Delikt grundsätzlich iSd § 36 bzw § 48 FrG geeignet sein muss, eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Österreich darzustellen. Bei der Berücksichtigung ausländischer Verurteilungen heißt das erstens, dass die Auslandsstat auch für Österreich gefährlich sein muss (was bei einem rechtswidrigen Aufenthalt im ausländischen Staatsgebiet zutreffend verneint wird) und zweitens, dass die Auslandsstat gem § 73 StGB einer inländischen Tat gleichgestellt sein muss, also auch in Österreich gerichtlich strafbar wäre. Dies war im konkreten Fall beim Fahren ohne Fahrerlaubnis und der unerlaubten Einreise bzw dem unerlaubten Aufenthalt offenkundig nicht der Fall.

Der Verwaltungsgerichtshof lässt offen, ob die verbleibenden, von den Behörden zu Recht berücksichtigten ausländischen Verurteilungen die Erlassung eines Aufenthaltsverbotes rechtfertigen – dazu seien gesonderte Feststellungen unter Außerachtlassung der in Österreich nicht gleichgestellten ausländischen Verurteilungen nötig. Interessant wäre hier insbesondere gewesen, wie die Berufungsbehörde die Aufgabenstellung des Auseinandertrennens der jeweils mehreren Delikte in einer ausländischen Verurteilung nach Straftaten, die gem § 73 StGB gleichgestellt und solchen, die dies nicht sind, insbesondere im Hinblick auf deren Anteil am Strafausmaß, lösen hätte wollen. Der zwischenzeitlich ergangene (beharrende) Ersatzbescheid der Sicherheitsdirektion hat dieses Problem umschifft und nun ganz auf die ausländischen Verurteilungen verzichtet.

2. § 48 FrG ist eine abgeschlossene Bestimmung für EWR-Bürger und enthält keinen unmittelbaren Verweis auf § 36 FrG. Während die auf „Nicht-EWR-Fremde“ anzuwendende Bestimmung des § 36 FrG ein Aufenthaltsverbot schon vorsieht, „wenn aufgrund bestimmter Tatsachen (s die Aufzählung in Abs 2) die Annahme gerechtfertigt ist“, dass der Aufenthalt die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit gefährde, muss nach § 48 FrG durch das Verhalten des „EWR-Fremden“ eine konkrete Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit (die „Ruhe“ wurde hier ausgeklammert) vorliegen. § 48 FrG ist also wesentlich enger gefasst als § 36 FrG. Die „bestimmten Tatsachen“ des § 36 Abs 2 FrG werden daher – auch wenn § 48 FrG eine solche Auflistung nicht enthält – jedenfalls wenigstens als Mindestanforderung auch für EWR-Bürger heranzuziehen sein. Dass dementsprechend die Einschränkung des § 36 Abs 3 FrG, wonach ausländische gerichtliche Verurteilungen nur unter den Voraussetzungen des § 73 StGB berücksichtigt werden können, erst recht für EWR-Bürger gelten muss und diese nicht schlechter gestellt werden dürfen, weil der Gesetzgeber hier offensichtlich („planwidrig“) eine entsprechende Bestimmung vergessen hat, ist logisch und konsequent im Sinne des Gesetzes. Der Verwaltungsgerichtshof löst dieses Dilemma durch einen überzeugend dargelegten Analogie-Schluss.

3. Bei dieser Gelegenheit sei noch kurz erlaubt, auf ein Problem hinzuweisen, das im gegenständlichen Fall keineswegs die Ausnahme darstellt. Es ist hierorts nämlich üblich, dass die Sicherheits-

direktion von den Erstbehörden verhängte Aufenthaltsverbote im Rahmen ihrer Berufungsentscheidung auf die gesetzliche Maximaldauer von 10 Jahren hinaufsetzt. Dass diese Anhebungen den Charakter einer Sanktion für die erhobene Berufung haben, kommt oft nicht nur dem juristischen Laien vor. Da es sich beim Aufenthaltsverbot formell um keine „Strafe“ handelt, kommt nicht das VStG, sondern das AVG, im Speziellen dessen § 66 Abs 4 zur Anwendung, wonach die reformatio in peius zulässig ist. Ein Zustand, dessen Beseitigung gerade beim sozial und politisch besonders heiklen Aufenthaltsverbot (dessen Sanktionscharakter zudem wohl kaum überschaubar ist) aus rechtsstaatlicher Sicht mehr als wünschenswert wäre!

RA Dr. Thomas Kraft
(am Verfahren beteiligt)

Gebühren- und Steuerrecht

BUST beim „Down-Stream-Merger“

7694

§§ 17, 18 Abs 1 und Abs 2 Z 1 KVG

Es ist in der Literatur anerkannt, dass der Verschmelzungsvertrag als Vertrag zu Gunsten Dritter angesehen werden kann.

Demzufolge fand im Beschwerdefall aufgrund der ausdrücklichen Formulierung im Verschmelzungsvertrag ein entgeltlicher Anteilserwerb durch die Gesellschafter im Wege einer Abtretung bereits vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung statt, sodass der in Rede stehende Geschäftsanteil tatsächlich nicht im Wege der Universalsukzession in das Vermögen der Tochtergesellschaft übergegangen ist.

Es wurde vielmehr schon im Wege des zitierten Verschmelzungsvertrages für Zwecke der Börsenumsatzsteuer der Tatbestand eines Anschaffungsgeschäftes gemäß § 18 Abs 1 KVG erfüllt.

VwGH 25. 9. 1997, 96/16/0224

Die H GmbH (gegründet am 12. 1. 1995) hatte am 7. 2. 1995 alle Anteile (100%) an der J GmbH erworben. Die H GmbH sollte mit ihrer Tochter, der J GmbH, in der Form verschmolzen werden, dass die Muttergesellschaft die Übertragende und die Tochtergesellschaft die aufnehmende Gesellschaft war („Down-Stream-Merger“). Der Verschmelzungsvertrag wurde in Notariatsaktsform am 6. 4. 1995 errichtet.

Die vier Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft wurden mit den Anteilen der übertragenden Gesellschaft an der Tochtergesellschaft abgefunden, wobei die betreffende Passage aus dem Verschmelzungsvertrag folgendermaßen lautete:

„Da die übertragende Gesellschaft mit Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch untergeht und gelöscht wird, und damit die Beteiligung der übertragenden Gesellschaft an der übernehmenden Gesellschaft im Zuge der vertragsgegenständlichen Verschmelzung aufgegeben wird, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft mit sämtlichen Stammanteilen der übertragenden Gesellschaft an der übernehmenden Gesellschaft abgefunden werden, sodass die Stammanteile der übertragenden Gesellschaft an der übernehmenden Gesellschaft im Nominale von S 3.000.000,- (Schilling drei Millionen) zur Entschädigung der Anteilseigner der übertragenden Gesellschaft Erich H, Paul J. K, Erika H und Judith K, verwendet werden.

Demgemäß wird das Stammkapital der übernehmenden Gesellschaft von den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft im Verhältnis ihrer Beteiligung an der H GmbH im Wege der Abtretung übernommen. Somit übernimmt

Herr Erich H einen Stammanteil von	S 750.000,-
Herr Paul J. K einen Stammanteil von	S 750.000,-
Frau Erika H einen Stammanteil von	S 750.000,-
Frau Judith K einen Stammanteil von	S 750.000,-.“

Eine Kapitalerhöhung bei der Tochtergesellschaft unterblieb daher. Mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 27. 6. 1995 wurde die Eintragung der Verschmelzung der beiden Gesellschaften bewilligt.

Daraufhin schrieb das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien gegenüber der (ehemaligen) Tochtergesellschaft J GmbH Börsenumsatzsteuer vor.

Dagegen berief die J GmbH mit der Begründung, der Verschmelzungsvertrag sei kein Anschaffungsgeschäft iSd § 18 KVG.

Die bel Beh wies die Berufung als unbegründet ab und vertrat die Auffassung, dass der Anteilserwerb im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch die Tochtergesellschaft (sog „Down-Stream-Merger“; zum Begriff siehe zB Rief, FJ 1996/2, GVR 1 sowie Mittlg d BMF vom 8. 9. 1995 in ecolex 1995, 928) zwar nicht den Tatbestand eines Anschaffungsgeschäftes gem § 18 Abs 1 KVG erfülle, wohl aber den des § 18 Abs 2 Z 1 leg cit. Im Falle eines „Down-Stream-Mergers“ würden die Anteile der übertragenden Muttergesellschaft für eine Sekunde an die Tochtergesellschaft übergehen (sog Durchgangserwerb).

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes. Die Bf J GmbH erachtet sich in ihrem Recht auf Nichtfestsetzung der Börsenumsatzsteuer verletzt.

Spruch:

Abweisung als unbegründet.

Aus den Gründen:

Gemäß § 17 Abs 1 KVG unterliegt der Börsenumsatzsteuer der Abschluss von Anschaffungsgeschäften über Wertpapiere.

Nach § 18 Abs 1 KVG sind Anschaffungsgeschäfte entgeltliche Verträge, die auf den Erwerb des Eigentums an Wertpapieren gerichtet sind.

Gemäß Abs 2 Z 1 leg cit gelten als Anschaffungsgeschäfte auch Geschäfte, die das Einbringen von Wertpapieren in eine Kapitalgesellschaft oder eine andere Personenvereinigung zum Gegenstand haben.

Kern der Beschwerdeausführungen ist das Argument, es sei im vorliegenden Fall gar nicht zu einem sog Durchgangserwerb der Anteile durch die Bf als übernehmende Gesellschaft gekommen. Der Verschmelzungsvertrag vom 6. 4. 1995 habe vielmehr den unmittelbaren Erwerb der in Rede stehenden Anteile durch die ehemaligen vier Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft vorgesehen und bewirkt. Die Börsenumsatzsteuer knüpfe an diesen Verschmelzungsvertrag als Verpflichtungsgeschäft an. Eine Einbringung der Geschäftsanteile an die Bf habe nicht stattgefunden.

Wenngleich der Bf vor dem Hintergrund der besonderen Vertragsgestaltung des Beschwerdefalles insoweit zuzustimmen ist, so vermag dies aber – wie gleich gezeigt werden wird – der Beschwerde dennoch nicht zum Erfolg zu verhelfen.

Die bel Beh ist in ihrer Argumentation der deutschen Standardliteratur (vgl dazu *Brönnner/Kamprad*, Komm z KVG⁴, 164 Rz 5 zu § 18 KVG bzw *Kinnebrock/Meulenbergh*, Kapitalverkehrsteuergesetz⁵ insb Rz 15 zu § 18 KVG gefolgt, die aufgrund einschlägiger Judikatur des Bundesfinanzhofes (siehe die Nachweise jeweils aaO) zusammengefasst (wenn auch teilweise durchaus kritisch) zu dem Ergebnis gelangt, dass in der Praxis ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft auch dann vorliegt, wenn die übernehmende Gesellschaft selbst Gesellschafterin der übertragenden Gesellschaft ist; was auch für den umgekehrten Fall zu gelten hat, dass (wie im Beschwerdefall) die übertragende Gesellschaft Gesellschafterin der übernehmenden Gesellschaft ist. Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt des Vermögensübergangs auf die aufnehmende Gesellschaft (so insbesondere *Brönnner/Kamprad*, aaO). Liegt ein Fall so, dann ist in der Tat von einem Erwerb der betreffenden Anteile (wenn sie Wertpapiere gem § 19 Abs 2 KVG sind) durch die übernehmende Gesellschaft auszugehen, allenfalls von einem bloß vorübergehenden Erwerb nur für kurze Zeit, also von einem sog Durchgangserwerb.

Im Beschwerdefall liegen die Dinge aber anders:

Gemäß § 96 GmbHG (idF vor dem mit 1. 7. 1996 in Kraft getretenen EU-GesRÄG, BGBl 1996/304; vgl jetzt § 96 Abs 2 GmbHG) waren auf Verschmelzungen mit Gesellschaften mit beschränkter Haftung die §§ 219 bis 233 AktG 1965 (jetzt §§ 220 bis 233 AktG) sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 226 Abs 3 AktG (vgl jetzt § 225 a Abs 3 AktG idF des EU-GesRÄG) vollzog sich die Universalsukzession mit der Eintragung der Verschmelzung in das Firmenbuch (vgl dazu insbesondere *Koppensteiner*, GmbH-Kommentar Rz 123 zu § 96 GmbHG sowie *Strasser in Schiemer/Jabornegg/Strasser*, AktG-Kommentar³ Rz 12 zu § 219 bzw Rz 12 zu § 226 AktG). Diese Firmenbucheintragung wurde im vorliegenden Fall erst mit Beschluss des HG Wien vom 27. 6. 1995 angeordnet.

Im Beschwerdefall wurde aber bereits zuvor im Wege des in Notariatsaktsform errichteten Verschmelzungsvertrags vom 6. 4. 1995 in Gestalt eines Vertrages zu Gunsten Dritter, nämlich der vier ehemaligen Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft, bewirkt, dass diese vier Gesellschafter im Gegenzug zum Verlust ihrer Beteiligung an der übertragenden Gesellschaft unmittelbar den Geschäftsanteil (aufgeteilt auf vier Gesellschafter) erhielten, den bis dahin die übertragende Gesellschaft (als Mutter) an der Bf (als Tochter) gehalten hatte. Dass der Verschmelzungsvertrag als Vertrag zu Gunsten Dritter angesehen werden kann, ist in der Literatur anerkannt (vgl *Koppensteiner*, aaO Rz 24 zu § 96 GmbHG). Demzufolge fand im Beschwerdefall aufgrund der ausdrücklichen Formulierung im Verschmelzungsvertrag ein entgeltlicher Anteilserwerb durch die genannten Gesellschafter im Wege einer Abtretung bereits vor dem Wirksamwerden der Verschmelzung statt, sodass der in Rede stehende Geschäftsanteil (aufgeteilt auf vier Gesellschafter) tatsächlich nicht im Wege der Universalsukzession in das Vermögen der Bf übergegangen ist. Es wurde vielmehr schon schon im Wege des zitierten Verschmelzungsvertrages der Tatbestand eines Anschaffungsgeschäftes gem § 18 Abs 1 KVG erfüllt, wobei die Bf auch dafür gem § 9 Abs 1 KVG Steuerschuldner ist.

Dadurch, dass die bel Beh in Bestätigung des erstinstanzlichen Börsenumsatzsteuerbescheides vermeinte, es habe ein Vorgang gem § 18 Abs 2 Z 1 leg cit stattgefunden, der als Anschaffungsgeschäft gilt, kann aber die Bf in ihren Rechten nicht verletzt sein, weil Vorgänge nach § 18 Abs 2 KVG nicht anders zu besteuern sind als Anschaffungsgeschäfte nach Abs 1 der zitierten Gesetzesstelle.

Somit erweist sich, dass der angefochtene Bescheid im Ergebnis frei von der behaupteten Rechtswidrigkeit ist.

Anmerkung:

Dieses – beinahe drei Jahre alte und bereits in AnwBl 1998, Nr 7472, 118 mit Anm Müller abgedruckte – Erk wurde als Service für den Leser erneut abgedruckt, weil es in untrennbarem Zusammenhang (Verweisung gem § 43 Abs 2 VwGG zur Vermeidung von Wiederholungen) mit dem sogleich abgedruckten Erk vom 16. 12. 1999, 99/16/0146 steht. Siehe im Übrigen die untenstehende Anmerkung zum letztgenannten Erk.

Christoph Urtz

7695

§§ 17, 18 Abs 1 und Abs 2 Z 1 KVG

Auch im Beschwerdefall wurde schon vor der Universalsukzession mit dem ein schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft zu Gunsten Dritter darstellenden Notariatsakt der Tatbestand eines Anschaffungsgeschäftes erfüllt.

An dieser Lösung vermag auch § 224 Abs 3 AktG nichts zu ändern, weil er keineswegs einen Anteilsübergang ex lege bewirkt, sondern nur die rechtsgeschäftlich durchzuführende Verwendung der Anteile anordnet (arg: „... sind zu verwenden“).

VwGH 16. 12. 1999, 99/16/0146

Sachverhalt:

Die bf E GmbH war eine 100%-ige Tochtergesellschaft der S GmbH. Alleiniger Gesellschaft der S GmbH war wiederum Rudolf S. Mit Notariatsakt vom 13. 11. 1996 wurde eine Verschmelzung „Down-Stream“ zwischen der Muttergesellschaft S GmbH und der Tochtergesellschaft E GmbH vereinbart. Punkt 6. dieses Notariatsaktes hatte folgenden Wortlaut:

„Von einer Erhöhung des Stammkapitals der aufnehmenden Gesellschaft wird im Sinne des . . . § 96 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes in Verbindung mit . . . § 224 Abs. 2 des Aktiengesetzes einvernehmlich abgesehen. Gemäß . . . § 224 Abs. 3 des Aktiengesetzes wird Herr Rudolf S als alleiniger Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft mit deren gesamten Geschäftsanteil an der aufnehmenden Gesellschaft abgefunden. In Folge der gegenständlichen Verschmelzung wird somit Herr Rudolf S alleiniger Gesellschafter der aufzunehmenden Gesellschaft mit einem Geschäftsanteil, welcher einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage von S 5.000.000,- . . . entspricht.“

Der Vorgang wurde am 5. 12. 1996 im Firmenbuch eingetragen. Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Linz setzte für den Vorgang unter Hinweis auf den „Erwerb eigener Anteile“ Börsenumsatzsteuer fest, wogegen die Bf berief.

Die bel Beh erließ aufgrund der Berufung folgenden Bescheid-spruch:

„Für den Erwerb der Geschäftsanteile im Nominale von S 5.000.000,- an der E GmbH im Verschmelzungsvertrag vom 13. 11. 1996 von der S GmbH wird die Börsenumsatzsteuer festgesetzt mit 250 Groschen für jede angefangene S 100,- vom Wert der Anteile in Höhe von S 129.357.920,- mit (gerundet gem. § 204 BAO) S 3.233.948,-“.

Auch die bel Beh ging dabei davon aus, dass im Zuge eines „Down-Stream-Mergers“ ein „Durchgangserwerb“ der eigenen Anteile durch die aufnehmende Tochtergesellschaft für eine juristische Sekunde stattfindet.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Verwaltungsgerichtshofbeschwerde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Die Bf E J GmbH erachtet sich in ihrem Recht auf Börsenumsatzsteuerfreiheit verletzt.

Spruch:

Abweisung als unbegründet.

Aus den Gründen:

Ebenso wie mit dem mit hg Erkenntnis vom 25. 9. 1997, 96/16/0224 entschiedenen Fall liegen auch hier die Dinge anders, als sie von der bel Beh und von der Bf gesehen werden. Auch im jetzt entschiedenen Beschwerdefall wurden schon vor der die Universalsukzession bewirkenden Eintragung der Verschmelzung der beiden Kapitalgesellschaften im Firmenbuch (5. 12. 1996) im Wege des Notariatsaktes vom 13. 11. 1996 kraft Vereinbarung der Bf und ihrer damals noch existenten Muttergesellschaft die bis dahin von der Mutter der Bf an der Bf gehaltenen Geschäftsanteile auf eine dritte Person, nämlich den bisherigen Alleingesellschafter der Muttergesellschaft, übertragen. Auch der oben wiedergegebene Punkt 6. des zitierten Notariatsaktes ist insofern als Vereinbarung (der Bf mit ihrer damaligen Mutter) zu Gunsten des Rudolf S zu sehen, weshalb auch der jetzt vorliegende Beschwerdefall nicht anders zu entscheiden ist, als der über den mit dem oben zitierten Erk abgesprochen wurde. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird gem § 43 Abs 2 VwGG auf die Entscheidungsgründe des zitierten Erk verwiesen.

An dieser Lösung vermag auch § 224 Abs 3 AktG nichts zu ändern, weil er keineswegs einen Anteilsübergang ex lege bewirkt, sondern nur die rechtsgeschäftlich durchzuführende Verwendung der Anteile anordnet (arg: „... sind zu verwenden“).

Auch im Beschwerdefall wurde daher schon vor der Universalsukzession mit dem ein schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft zu Gunsten Dritter darstellenden Notariatsakt vom 13. 11. 1996 der Tatbestand eines Anschaffungsgeschäftes erfüllt, für das die Bf als Vertragsteil gem § 25 KVG Steuerschuldner ist (im oben zitierten Erk ist diesbezüglich ein Schreibfehler unterlaufen, als dort § 9 KVG zitiert wurde, was aber am Ergebnis nichts zu ändern vermag).

Sohin erweist sich der angefochtene Bescheid (auch wenn der von der bel Beh angenommene Durchgangserwerb nicht stattgefunden hat) im Ergebnis als frei von Rechtswidrigkeit.

Anmerkung:

1. **Bis zum Außerkrafttreten der BUST ab dem 1. 10. 2001 (siehe § 38 Abs 3 a KVG iVm § 2 der VO BGBl II 79/2000) und außerhalb der Steuerbefreiung des § 6 Abs 4 UmgrStG ist die BUST bei der Verschmelzung und damit auch beim „Down-Stream-Merger“ ein zu beachtendes Beraterproblem. Die Voraussetzungen des § 6**

Abs 4 UmgrStG, wonach die übertragende (Mutter-)Gesellschaft am Tag der Anmeldung des Verschmelzungsbeschlusses zur Eintragung in das Firmenbuch länger als zwei Jahre bestehen muss, waren im Sachverhalt des ersten Erk 96/16/0224 jedenfalls nicht und im Sachverhalt des zweiten Erk 99/16/0146 offensichtlich nicht (vgl auch Wiesner, RWZ 2000, 132) gegeben.

2. Vorgänge, die beim „Down-Stream-Merger“ **Börsenumsatzsteuer (BUST) auslösen könnten:**

2.1. Beim „Down-Stream-Merger“ **kommen grundsätzlich zwei BUST-pflichtige Vorgänge** in Betracht. Zunächst wäre der Anfall von BUST beim Übergang der eigenen Anteile, die bisher von der Muttergesellschaft gehalten wurden, an die Tochtergesellschaft denkbar. Obwohl die Anteile aufgrund des „Durchgangserwerbes“ nur für eine „juristische Sekunde“ gehalten werden, könnte neben dem Tatbestand des „Anschaffungsgeschäftes“ gem § 18 Abs 1 KVG insbesondere der Tatbestand des „Einbringens von Wertpapieren in eine Kapitalgesellschaft“ gem § 18 Abs 2 Z 1 KVG erfüllt sein. Weiters kommt BUST beim Erwerb der Anteile an der Tochtergesellschaft durch den oder die Gesellschafter der untergehenden Muttergesellschaft in Betracht. Hier wäre – bei einem Erwerb durch natürliche Personen wie in den beiden vorliegenden Sachverhalten – nur der Tatbestand des § 18 Abs 1 KVG denkbar, bei einem Erwerb durch Kapitalgesellschaften jedoch wiederum auch der § 18 Abs 2 Z 1 KVG.

2.2. Theoretisch könnte sogar noch ein **dritter BUST-pflichtiger Vorgang** angenommen werden, da die Abfindung des (der) Gesellschafter(s) der übertragenden Muttergesellschaft mit den Anteilen an der übernehmenden Tochtergesellschaft als Tausch iSd § 26 KVG (doppeltes Anschaffungsgeschäft) gedeutet werden könnte. Die Bestimmung des § 5 Abs 1 UmgrStG, wonach der Austausch von Anteilen an der übertragenden Körperschaft aufgrund der Verschmelzung nicht als Tausch gilt, könnte einen Anfall von BUST jedenfalls nicht verhindern (aA Helbich/Wiesner, Umgründungen⁵, 1993, 87 und aA andeutungsweise Wundsam/Zöchling/Huber/Khun, UmgrStG², 1997, § 6 Rz 9), da sie wegen ihrer systematischen Stellung im UmgrStG nicht auf die Kapitalverkehrsteuern anwendbar ist (kritisch daher zu Recht Rief, FJ/GVR 1996, 1 f). Da die Anteile an der übertragenden Gesellschaft aber durch die verschmelzungsbedingte Löschung ohnehin untergehen, ist ein Tausch gegen die eigenen Anteile an der übernehmenden Gesellschaft bereits zivilrechtlich und damit auch für Zwecke der BUST auszuschließen (Rief, FJ/GVR 1996, 1 f; vgl auch Hügel, in Hügel/Mühleher/Hirschler, UmgrStG-Kommentar, 2000, § 6 Rz 16).

3. Entscheidend für den Umfang der BUST ist die Vorfrage, **wie ein „Down-Stream-Merger“ gesellschaftsrechtlich zu behandeln ist:**

3.1. Nach hA findet beim „Down-Stream-Merger“ für eine „juristische Sekunde“ bei der **übernehmenden Tochtergesellschaft ein Durchgangserwerb ihrer eigenen Anteile** statt (so Kalss, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung, 1997, § 224 Rz 8; Aman, RdW 1995, 292 ff; vgl auch Hügel, Verschmelzung und Einbrin-

gung, 1993, 628 ff; Kostner/Umfahrer, Die GmbH⁶, 1998, § 17 Rz 834; Koppensteiner, GmbH-Gesetz-Kommentar², 1999, § 96 Rz 6 und schließlich Saurer, NZ 1995, 170), was durch die Gesetzesmaterialien zu § 224 Abs 3 AktG idF GesRÄG 1993, BGBl 458/1993 bestätigt wird (AB 1016 BgNR XVIII. GP, 10). Das Verbot des Erwerbes eigener Anteile steht dem nicht entgegen (ausdrücklich § 65 Abs 1 Z 3 AktG; zur teleologischen Reduktion des § 81 GmbHG vgl zB Hügel, Verschmelzung und Einbringung, 629 ff und OGH 11. 11. 1999, 6 Ob 4/99b = ecolex 2000/50 = JBl 2000, 188). Die übernehmende Tochtergesellschaft darf ihre eigenen Anteile jedoch nicht behalten, sondern muss sie zur Abfindung des (der) Gesellschafter(s) der übertragenden Muttergesellschaft verwenden. Dies entspricht der hA (vgl zB Kastner/Doralt/Nowotny, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts⁵, 1990, 327; Hügel, Verschmelzung und Einbringung, 631; Aman, RdW 1995, 292; Kalss, GesRZ 1995, 242; Saurer, NZ 1995, 170; Kostner/Umfahrer, Die GmbH⁶, 1998, § 17 Rz 834) und ist ausdrücklich in § 224 Abs 3 AktG für die AG und kraft Verweises gem § 96 Abs 2 GmbHG für die GmbH geregelt.

3.2. Der **Rechtsgrund dieser Zuwendung** der eigenen Anteile (Anteilsauskehr) an die Gesellschafter wird im **Verschmelzungsvertrag** gesehen, der als (entgeltlicher: dazu Saurer, NZ 1995, 172) **Vertrag zu Gunsten Dritter** gewertet wird (vgl Koppensteiner, GmbH-Gesetz² § 96 Rz 24; OGH 11. 11. 1999, 6 Ob 4/99b). Nach überwiegender Ansicht muss die Anteilsauskehr im Verschmelzungsvertrag bzw in den Verschmelzungsbeschlüssen auch bei sonstiger Nichtigkeit ausdrücklich enthalten sein (Hügel, Verschmelzung und Einbringung, 631; Aman, RdW 1995, 292 ff; Kalss, GesRZ 1995, 242; dieselbe, Verschmelzung – Spaltung – Umwandlung, 1997, § 224 Rz 8). Dies verlangt auch der OGH 11. 11. 1999, 6 Ob 4/99b. Auch der VwGH stützte sich in den beiden Erk maßgeblich auf die Ansicht, dass der Verschmelzungsvertrag ein Vertrag zu Gunsten Dritter sei. Die Annahme einer verpflichtenden Verankerung der Anteilsauskehr im Verschmelzungsvertrag und die Qualifikation des Verschmelzungsvertrages insoweit als Vertrag zu Gunsten Dritter stehen allerdings in einem Spannungsverhältnis zu der (ebenfalls) vom OGH 11. 11. 1999, 6 Ob 4/99b vertretenen Ansicht, dass die Anteilsauskehr ex lege („ipso iure“) erfolge. Der OGH beruft sich dabei auf Koppensteiner, GmbH-Gesetz² § 96 Rz 24 und Kalss, Verschmelzung – Umwandlung – Spaltung, § 224 Rz 8, die dies jedoch nicht in der gleichen Deutlichkeit sagen. Insbesondere Koppensteiner erläutert nur allgemein die Rechtsfolgen des § 225 a Abs 3 Z 3 AktG, ohne explizit auf den Fall eines „Down-Stream-Merger“ einzugehen. Diese Rechtsmeinung vertritt der VwGH im zweiten Erk ausdrücklich nicht. Er lehnt einen Übergang der Anteile ex lege mit dem beachtlichen Wortlautargument aus § 224 Abs 3 ab. Aus § 225 a Abs 3 Z 3 AktG kann zumindest nichts Gegenteiliges abgeleitet werden, da dieser selbst unter der Einschränkung des § 224 steht.

Hält man hingegen die Anteilsauskehr ipso iure für richtig (was angesichts des Wortlautargumentes jedoch zweifelhaft ist), sollte die Verankerung der Anteilsauskehr im Verschmelzungsvertrag konsequenterweise entbehrlich sein.

4. Fraglich ist nun, wie sich diese **unterschiedlichen zivilrechtlichen Ansichten auf die künftige BUSI-Pflicht auswirken:**

4.1. Im **österreichischen Schrifttum und in der Finanzverwaltung** wurde bisher folgende Ansicht vertreten: **Vor Ergehen des ersten Erk 96/16/0224** sollte der „Durchgangserwerb“ Börsenumsatzsteuer auslösen (nach Auffassung des BMF vom 8. 9. 1995, *ecolex* 1995, 928 = *RdW* 1995, 499 = *SWK* 1996 A 20 soll offenbar der Tatbestand des § 18 Abs 2 Z 1 KVG erfüllt sein; Rief, *FJ/GVR* 1996, 1f spricht sich hingegen eher für § 18 Abs 1 KVG aus: „Dieser Erwerb ist [unmittelbare] Folge des Verschmelzungsvertrages und löst BUSI aus“). Die Anteilsauskehr an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft sollte hingegen nicht der BUSI unterliegen (Rief, *FJ/GVR* 1f verneint dies, da kein rechtsgeschäftlicher, sondern ein „verbandsrechtlicher Akt“ vorliege; ablehnend ebenso Hügel, *ecolex* 1991, 801ff, da die Anteilsauskehr keine rechtsgeschäftliche Abtretung sei, sondern ex lege erfolge. Ablehnend – allerdings ohne Begründung – schließlich auch BMF 8. 9. 1995, *ecolex* 1995, 928). Nach **diesem Erk** wurde offensichtlich weiterhin angenommen, dass der „Durchgangserwerb“ unter § 18 Abs 2 Z 1 KVG liege, da das **Erk 96/16/0224** aufgrund der ausdrücklichen Vereinbarung der Anteilsauskehr als Sonderfall gedeutet wurde (siehe insbesondere Hügel, in Hügel/Mühlehner/Hirschler, *UmgrStG-Kommentar* § 6 Rz 18). **Nach Ergehen des zweiten Erk 99/16/0146** wurde im Schrifttum betont, der VwGH lehne einen Durchgangserwerb ab (Hügel, in Hügel/Mühlehner/Hirschler, *UmgrStG-Kommentar* § 6 Rz 18 unter Hinweis auf 96/16/0224; Wiesner, *RWZ* 2000, 132 unter Hinweis auf 99/16/0146).

4.2. Zur Ergänzung sei auf **deutsches Schrifttum und Rechtsprechung** hingewiesen: Nach Ansicht des BFH löst eine Verschmelzung – in den entschiedenen Fällen allerdings „Up-Stream“ – den Tatbestand des § 18 Abs 2 Nr 1 dKvStG (entspricht § 18 Abs 2 Z 1 KVG) aus (BFH vom 13. 2. 1980 *II R 21/78*, *BStBl* 1980 *II* 376 ließ noch offen, ob die Tatbestände des § 18 Abs 2 Nr 1 dKvStG oder § 18 Abs 1 dKvStG [letzterer entspricht § 18 Abs 1 KVG] erfüllt waren; BFH vom 26. 11. 1980 *II R 93/73*, *BStBl* 1981 *II* 252 nahm allerdings den Tatbestand des § 18 Abs 2 Nr 1 dKvStG an). Dahinter steht die Überlegung, dass der Tatbestand des § 18 Abs 2 Nr 1 – im Gegensatz zu § 18 Abs 1 dKvStG – kein entgeltliches Rechtsgeschäft voraussetzt und daher auch der Verschmelzungsvertrag jedenfalls unter diesen Tatbestand fällt. Darüber hinaus hat der BFH auch den Charakter des Verschmelzungsvertrages als eines Vertrages zu Gunsten Dritter ausgeschlossen (vgl zu diesen Fragen BFH vom 14. 12. 1988 *I R 397/83*, *DB* 1989, 663).

4.3. Angesichts der ausdrücklichen Ausführungen des Gerichtshofes ist offensichtlich, dass der **VwGH einen „Durchgangserwerb“**

in den entschiedenen Fällen verneint hat. Damit musste er zwangsläufig auch den Tatbestand des § 18 Abs 2 Z 1 KVG ablehnen. Nach der herrschenden Meinung im Schrifttum ist hingegen zivilrechtlich jedenfalls von einem „Durchgangserwerb“ auszugehen (aufgrund *OGH* 11. 11. 1999, 6 *Ob 4/99b* jedenfalls auch trotz des § 81 *GmbHG*). Fraglich ist, ob die Ansicht des VwGH aufgrund der besonderen Vertragsformulierungen gerechtfertigt war. Dies halte ich jedenfalls im zweiten Erk für zweifelhaft; bei einer Erforschung des Parteiwillens gem §§ 914ff *ABGB* dürfte wohl kaum eine Anteilsübertragung ohne Durchgangserwerb gewollt gewesen sein. Dem VwGH ist aber zuzubilligen, dass dies zumindest im ersten Erk von der Bf jedoch ausdrücklich behauptet wurde. Hält man die Ansicht des VwGH (zumindest im zweiten Erk) für widersprüchlich zur hA im Zivilrecht, wirft dies die weitere Frage auf, ob bei **Annahme eines Durchgangserwerbes** zwangsläufig **eine Änderung der Rechtsprechung des VwGH geboten** wäre. Dazu ist zunächst festzustellen, dass nach hA und auch nach dem Beschluss des *OGH* 11. 11. 1999, 6 *Ob 4/99b* die Anteilsauskehr im Verschmelzungsvertrag bei sonstiger Nichtigkeit enthalten sein muss. Als Mindestinhalt wird wohl – wie in dem Erk 99/16/0146 zugrunde liegenden Notariatsakt – zumindest die Formulierung enthalten sein müssen, dass alle Anteile an der übernehmenden Gesellschaft an den Alleingesellschafter der übertragenden Gesellschaft übergehen. Dies dürfte bereits genügen, damit der VwGH den Erwerb zivilrechtlich als Vertrag zu Gunsten Dritter und damit als entgeltlichen (siehe dazu nochmals Saurer, *NZ* 1995, 172) Vertrag, der auf den Erwerb von Wertpapieren gerichtet ist (Anschaffungsgeschäft iSd § 18 Abs 1 KVG) qualifizieren kann. Ob im Verschmelzungsvertrag ausdrücklich verankert wird, dass unter der Prämisse des Durchgangserwerbs die übernehmende Gesellschaft die Anteile auskehren muss oder ob die Anteilsauskehr vor Universalsukzession durch die übertragende Gesellschaft erfolgen sollte, hat auf die Beurteilung als steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft iSd § 18 Abs 1 KVG keinen Einfluss. Damit dürfte mE auch das obiter dictum in Erk 96/16/0224, wonach bei Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge § 18 Abs 2 Z 1 KVG zur Anwendung komme, nur bei besonderen Formulierungen (dazu gleich unten) und sonst nicht mehr praktisch relevant sein, da aufgrund der zivilrechtlichen Anforderungen an den Verschmelzungsvertrag in der Regel der Tatbestand des § 18 Abs 1 KVG erfüllt sein wird. Abschließend ist noch festzuhalten, dass aufgrund der sonst drohenden Nichtigkeitssanktion der Tatbestand des § 18 Abs 1 KVG durch das Fehlen einer entsprechenden Formulierung im Gesellschaftsvertrag in der Regel nicht vermieden werden kann (vgl dazu Wiesner, *RWZ* 2000, 132). Eine Vermeidung eines Anschaffungsgeschäftes könnte ich mir allenfalls noch bei folgender Formulierung vorstellen: „Festgehalten wird, dass sämtliche Anteile der übertragenden Gesellschaft an der übernehmenden Gesellschaft mit Wirkung der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch ex lege an den (die) Gesellschafter der übertragenden Ge-

sellschaft übergehen.“ Damit könnte einerseits die Nichtigkeit des Verschmelzungsvertrages vermieden werden, andererseits dürfte ein BUST-pflichtiges Anschaffungsgeschäft nur schwer argumentierbar sein. Bei dieser Formulierung könnte allenfalls nur der Tatbestand des § 18 Abs 2 Z 1 KVG erfüllt werden. Liegt aber bei entsprechender Formulierung ein Anschaffungsgeschäft vor, so hat die Prämisse des Durchgangserwerbes insgesamt für den Tatbestand des § 18 Abs 1 KVG keine Bedeutung.

4.4. Die Annahme eines „Durchgangserwerbes“ hat allerdings Konsequenzen für den Tatbestand des § 18 Abs 2 Z 1, da ohne diese Annahme – was auch die Begründung des VwGH zeigt – dieser Tatbestand nicht erfüllt sein kann. Ich glaube aber, dass bei einem Verschmelzungsvertrag als „Anschaffungsgeschäft“ trotz angenommenen „Durchgangserwerb“ der Tatbestand des § 18 Abs 2 Z 1 ohnehin ausgeschlossen sein müsste. Eine **kumulative Erfüllung beider Tatbestände (§ 18 Abs 1 und Abs 2 Z 1 KVG) ist nämlich nicht denkbar**. Subsumiert man – auf dem Boden der erwähnten BFH-Rechtsprechung (oben Punkt 4.2.) unter § 18 Abs 2 Z 1 KVG Vorgänge, die ein (entgeltliches) Anschaffungsgeschäft nicht voraussetzen („fiktive Anschaffungsgeschäfte“ – vgl auch Scharitel, Die Börsenumsatzsteuer, 1993, 123), so muss der Tatbestand des Abs 2 Z 1 aus systematischer Sicht gegenüber jenem des Abs 1 subsidiär sein und daher durch Abs 1 verdrängt werden.

4.5. Schließlich ist auch festzuhalten, dass bei Vorliegen eines „Anschaffungsgeschäftes“ auch bei angenommenen Durchgangserwerb die Auskehr der eigenen Anteile von der übernehmenden Gesellschaft an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft nicht mehr BUST-pflichtig sein kann, da diese die Wertpapiere bereits aufgrund des Vertrages zu Gunsten Dritter und damit bereits aufgrund des § 18 Abs 1 KVG erworben haben. Damit deckt meiner Ansicht nach der Tatbestand des § 18 Abs 1 KVG auch bei angenommenem „Durchgangserwerb“ beide potenziell BUST-pflichtigen Vorgänge – den Erwerb der eigenen Anteile durch die übernehmende Gesellschaft und die Anteilsauskehr an die Gesellschafter – ab, sodass insgesamt nur einmal BUST anfällt. Die Ansicht des VwGH hat daher den Vorteil, dass die Auskehr der Anteile von der Tochtergesellschaft an den (die) Gesellschafter der Mutter keinesfalls mehr der BUST unterliegen kann. Hält man die Anteilsauskehr als zweiten potenziell BUST-pflichtigen Vorgang auch vom Tatbestand des § 18 Abs 1 KVG erfasst, macht es in weiterer Folge auch **keinen Unterschied, ob die Anteile ipso iure** (wie dies der Auffassung des OGH entspricht) **oder aufgrund rechtsgeschäftlicher Übertragung übergehen**. Würde man hingegen den Erwerb der eigenen Anteile durch die Tochter (was zB aufgrund der von mir oben in Punkt 4.3. vorgeschlagenen Formulierung denkbar wäre) unter § 18 Abs 2 Z 1 KVG subsumieren, so würde für die Anteilsauskehr an den (die) Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft nur unter der zivilrechtlichen Voraussetzung einer Anteilsauskehr „ipso iure“ die BUST vermeiden können. Die Frage der BUST-Pflicht des zweiten Schrittes lässt sich daher jedenfalls vermei-

den, wenn eine entsprechende Formulierung in den Verschmelzungsvertrag aufgenommen wird, die zum BUST-pflichtigen „Anschaffungsgeschäft“ iSd § 18 Abs 1 KVG führt.

4.6. Dazu noch eine **Beratungsüberlegung**: Handelt es sich bei dem **Gesellschafter der übertragenden Muttergesellschaft um eine Kapitalgesellschaft**, würde der zweite Schritt der Anteilsauskehr jedenfalls (auch wenn man zivilrechtlich die Anteilsauskehr „ipso iure“ unterstellt!) BUST gem § 18 Abs 2 Z 1 KVG auslösen. Wird jedoch durch eine entsprechende Formulierung der Verschmelzungsvertrag zum „Anschaffungsgeschäft“, so könnte nach der hier vertretenen Ansicht – wonach § 18 Abs 1 dem § 18 Abs 2 Z 1 KVG vorgeht – die BUST für den zweiten Schritt vermieden werden, da die empfangende Kapitalgesellschaft bereits aufgrund des Vertrages zu Gunsten Dritter erwirbt. Insoweit bieten die beiden Erk des VwGH sogar „Gestaltungspotenzial“.

5. Festzuhalten ist noch, dass die **Bemessungsgrundlage der BUST** beim „Down-Stream-Merger“ in jedem Fall (beim hier angenommenen Tatbestand des § 18 Abs 1 ebenso wie beim Tatbestand des § 18 Abs 2 Z 1 KVG) gem § 21 Z 3 vom gemeinen Wert der Anteile der übernehmenden Gesellschaft bemessen wird.

6. Ich erlaube mir schließlich, Herrn RAA MMag. Dr. Maximilian Tichy für die Durchsicht meiner Anmerkung und die Gewinn bringende Diskussion sehr herzlich zu danken.

Christoph Urtz

Zeitschriftenübersicht

Anwaltsblatt –

Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins e. V.

- 6, 325. *Hesse, Hans Albrecht*: Über die Eignung des Studiums der Rechtswissenschaft zur beruflichen Qualifizierung
335. *Streck, Michael*: Der Rechtsanwalt im 21. Jahrhundert – abhängig vom Mandanten und Wettbewerb – unabhängig von berufsrechtlicher Aufsicht
337. *Krämer, Andreas, Roland Berger* ua: Neue Anforderungen an das anwaltliche Marketing
343. *Härtig, Niko*: Anwaltliche Werbung im Internet
347. *Tröber, Jörn Christian* und *Katja Käufer*: Anwaltliche Werbung zwischen Chance und Risiko

Baurechtliche Blätter

- 3, 91. *Atlmayr, Martin* und *Elisabeth Bellina-Freimuth*: Zur kompetenzrechtlichen Beurteilung der Zuständigkeit des Inverkehrbringens von Bauprodukten
102. *Leitner, Sabine*: Der Eigentumsvorbehalt des Bauhandwerkers
112. *Thunhart, Raphael*: Amtshaftungsansprüche des Bauwerbers wegen Bewilligung fehlerhafter Bauvorhaben (zugleich eine Besprechung von OGH 23. 2. 1999, 1 Ob 362/98m)

ecolex

- 5, 349. *Fitzal, Claudia*: ÖNORM B 2110 – Ausgabe 1. 3. 2000
367. *Barbist, Johannes* und *Bernhard Girsch*: Schwere Zeiten für große Unternehmer
394. *Thiele, Clemens*: Honorarordnung der Rechtsanwälte EU-rechtswidrig?
- 6, 404. *Wiedenbauer, Martin*: Markenrecht bei Unternehmensveräußerung

406. *Bachl, Robert*: Markenrechtsübertragung im Konzern aus ertragsteuerlicher Sicht

412. *Vonkilch, Andreas*: Zur Rechtsfähigkeit von Landesparteien

416. *Zankl, Wolfgang*: Rücktritt von Verträgen im Fernabsatz (insb Internet)

428. *Fantur, Lukas* und *Jörg Zehetner*: Vinkulierte Geschäftsanteile (I)

441. *Rauch, Thomas*: Zum Schadenersatz nach dem Gleichbehandlungsgesetz

455. *Mayer, Heinz*: Unauflöbliche Verträge und Eigentumsschutz

Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht

- 6, 233. *Roth, Marianne* und *Alexander Zinser*: Österreichisches Übernahmegesetz vom 1. 1. 1999: Musterregelung für das deutsche Recht

immolex

- 5, 144. *Moritz, Reinhold*: Wohnungseigentum und Bauordnungen der Länder
- 6, 170. *Reiber, Andrea*: Die Abgrenzung zwischen Wohnung und Geschäftsräumlichkeit im Mietrecht
177. *Vonkilch, Andreas*: Zum zeitlichen Anwendungsbereich von § 17 Abs 1 Z 1 WEG idF der WRN 1999
183. *Stingl, Walter*: Fiktive Anschaffungskosten

Juristische Blätter

- 6, 341. *Mayer-Maly, Theo*: Die Grenzen des Rechts
345. *Karollus, Martin* und *Andreas Riedler*: Pflicht der Überweisungs-/Zwischen- bzw Empfängerbank zum Konkordanzabgleich im beleglosen mehrgliedrigen Überweisungsverkehr
359. *Leeb, David*: Dürfen die Länder das Verfahren und die Zuständigkeit der Gerichte auf dem Gebiet des Dienstvertragsrechts regeln?

Österreichische Juristen-Zeitung

- 11, 401. *Rittler, Robert*: Der Ausschluss der Aufhebung und Abänderung von Bescheiden von Art 133 Z 4 B-VG-Behörden
416. *Haindl, Burghard*: Amnestiegesetzgebung und Gnadenpraxis in Österreich
- 12, 441. *Zellenberg, Ulrich*: Gleichheitsatz und Inlandsmarktdiskriminierung
447. *Thunhart, Raphael*: Die Beachtlichkeit des Irrtums als Interessenabwägung – § 871 ABGB
454. *Tipold, Alexander*: Der „verleumdete“ Straftäter

Österreichische Notariats-Zeitung

- 5, 129. *Krejci, Heinz*: Muss eine notarielle Bestätigung aus dem Firmenbuch (§ 89a NO) die Firmenbuchnummer angeben?
- 6, 161. *Hoyer, Hans*: Grundbuchsrecht und Grundbuchspraxis IV

Österreichische Steuer-Zeitung

- 11, 292. *Fiebinger, Rudolf K.* und *Martin Kind*: Zur Umsatzsteuerpflicht der Leistungen eines Schiedsrichters
298. *Joklik-Fürst, Maria*: Praxisfragen zu den Anderkonten der Rechtsanwälte
- 12, 307. *Renner, Bernhard*: Liebhaberei bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung – Länge des Beobachtungszeitraumes und Plausibilität einer Prognoserechnung nach dem VwGH-Erkenntnis vom 28. 3. 2000, 98/14/0217

Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 6, 330. *Nowotny, Christian*: Zur Auslegung des Übernahmegesetzes
332. *Thiele, Clemens*: Rien ne va plus – Glücksspiele im Internet
334. *Lewisch, Peter* und *Kathrin Hornbacher*: Neues von der Warenverkehrsfreiheit (Art 28 EG). Der Eismann kommt: Das Urteil des EuGH vom 13. 1. 2000 (C-254/98)

Das Recht der Arbeit

- 3, 203. *Klein, Christoph*: Rechtsprobleme der freien Diensterteilung
211. *Weissensteiner, Monika*: ASVG-Rechtsprechung 1998
218. *Zollner, Johannes*: Entlassung wegen Verletzens einer Konzernrichtlinie
228. *Birkbauer, Alois*: Die Strafbarkeit von arbeitsrechtlichen Konflikten

Recht der Internationalen Wirtschaft

- 6, 401. *Kokott, Juliane*: Liberalisierung der Finanzdienstleistungen im Rahmen der WTO – Auswirkungen auf Deutschland, Österreich und die Schweiz

Recht der Umwelt

- 2, 55. *Niederhuber, Martin*: Der österreichische Abfallbegriff – ein Sanierungsfall?

Der Sachverständige

- 2, 50. *Müller, Otto F.*: Privatgutachten als Beweismittel im Strafverfahren
54. *Rant, Matthias*: Preisbildung – Preisabsprachen im Spannungsfeld zwischen der Volkswirtschaft und dem Strafrecht
58. *Gölles, Hans*: Der „angemessene Preis“ im Spannungsfeld zwischen ÖNORM A 2050 und Bundesvergabegesetz
61. *Steininger, Herbert*: Preisbildung – Preisabsprachen im Spannungsfeld zwischen Volkswirtschaft und Strafrecht. Strafrechtlicher Teil

Wettbewerb in Recht und Praxis

- 7–8, 669. *Fezer, Karl-Heinz*: Die Kennzeichenfunktion von Domainnamen
675. *Wiltschek, Lothar*: Wettbewerbs- und Markenrecht in Österreich. Eine Übersicht über die im Jahr 1999 veröffentlichten Entscheidungen

Wirtschaftsrechtliche Blätter

- Juni, 245. *Leidenmühler, Franz*: Warenverkehrsfreiheit im Wandel der Judi-

katur. Vom Diskriminierungsverbot über das Beschränkungsverbot hin zu positiven Schutzpflichten der Mitgliedsstaaten

251. *Gruber, Michael*: Neues zur Bilanzpublizität. Betrachtungen zu OGH 9. 3. 2000, 6 Ob 14/00b

255. *Harrer, Friedrich*: Abberufung des Geschäftsführers und Beendigung des Anstellungsverhältnisses

Wohnrechtliche Blätter

- 6, 165. *Gaisbauer, Georg*: Streunende Katzen und Nachbarrecht

Zeitschrift für Verkehrsrecht

- 6, 182. *Wimmer, Markus*: Schadensverteilung in Nebentäterfällen bei mitwirkender Schadensverantwortlichkeit des Geschädigten
187. *Schwaighofer, Klaus*: Zur Qualifikation des unbefugten Fahrzeuggebrauchs nach § 136 Abs 2 StGB

Für Sie gelesen

■ **Anwaltskosten.** Von *Clemens Thiele*. Orac-Rechtspraxis. Verlag Orac, Wien 2000. 168 Seiten, br, S 390,-.

RA Dr. *Clemens Thiele*, der auch schon mit anderen Veröffentlichungen (zB „Sponsoring“) an die Öffentlichkeit herantreten ist, hat mit dieser Broschüre eine spürbare Lücke gefüllt. Er behandelt in dieser nicht nur RATG und AHR, sondern auch die die Anwaltskosten betreffenden Bestimmungen des ABGB, der RAO und der RL-BA, aber auch die Kostenersatzbestimmungen der zivil- und strafgerichtlichen Verfahren vor den Höchstgerichten und internationalen Tribunalen. Nach den Ausführungen des Autors sind die bearbeiteten Texte der Rechtsvorschriften abgedruckt.

Das Werk behandelt die Rechtsvorschriften nach dem Stande zum 1. 1. 2000.

Nach dem Vorwort richtet sich das Buch in erster Linie an Praktiker (Rechtsanwälte, Richter, Notare, Verwaltungsbeamte, juristische Berufenwärter), aber auch an alle

Klienten. Es stellt jedenfalls in anschaulicher Form das notwendige Wissen nicht nur für die Ablegung der Rechtsanwaltsprüfungen und für Berufseinsteiger, sondern gemessen an den immer wieder vorkommenden Anfragen von arrivierten Kollegen an die Kostenreferenten der Rechtsanwaltskammern für eingetragene Rechtsanwälte dar.

Für nicht freiberuflich tätige Juristen und Klienten wäre vielleicht eine entsprechende Aufklärung über den Unterschied zwischen den zugesprochenen Kostenersatzbeträgen und dem, was davon dem Rechtsanwalt bleibt, nützlich gewesen. So ist beispielshalber in den Normalkosten einer Mahnklage mit einer Obergrenze von S 130.000,- von S 10.615,04 eine Gerichtsgebühr von S 6.890,- enthalten. Aus den Anwaltskosten von S 3.725,04 kommen an Umsatzsteuer S 620,84 weg. Von der verbleibenden S 3.104,20 sind die in einer Zivilkanzlei mit etwa 60% anzusetzenden Kanzleiregien (Miete, Gehälter, EDV usw) sohin mit S 1.862,52 anzusetzen. Aber auch die restlichen

S 1.214,68

sind noch kein reines Einkommen, weil davon eine Einkommenssteuer, auch etwa 50% mit S 620,84 in Abzug kommt, sodass dem Anwalt nur S 620,84

verbleiben.

Nicht erwähnt wird die Entscheidung SZ 60/209, wonach mit Pfandrechten des Rechtsanwaltes belastete Guthaben der Klienten weder die Verjährung verhindern noch eine Aufrechnung zulassen. Die abgabenrechtliche Seite wird ohne Ausschweifungen dargestellt, also beispielsweise auf die Frage nicht eingegangen, ob ein Verbraucher, der dem Rechtsanwalt des Unternehmers dessen Kosten samt Umsatzsteuer bezahlt hat, die Umsatzsteuer daraus vom Unternehmer rückersetzt begehren kann.

Der ÖRAK hat immer wieder versucht, eine Vereinfachung nicht nur des Kostenersatzrechtes, sondern auch des anwaltlichen gesetzlichen Honorarrechtes zu erreichen,

nicht nur 1976, sondern auch wieder 1992 (AnwBl 1992, 872). Welchen Erfolg der neue Versuch, eine solche Vereinfachung aus Anlass der Euromstellung zu erreichen haben wird, bleibt abzuwarten.

Kurt Dellisch

■ **RAO (Rechtsanwaltsordnung und einschlägige Rechtsvorschriften).** Von *Walter Schuppich / Helmut Tades* (Hrsg.). MSA, 6. Auflage 1999 samt Nachtrag, Verlag Manz, Wien 1999. Ln, S 980,-.

Die vorliegende 6. Auflage der bewährten „MANZ-RAO“ hat gegenüber der Voraufgabe neuerlich an Inhalt gewonnen. In ihr findet sich nunmehr auch bereits die „EU-Niederlassungsrichtlinie“ (die allerdings erst nach Abschluss der vorliegenden Auflage in Österreich innerstaatlich umgesetzt wurde).

Mag dadurch die Aktualität der vorliegenden Auflage auch Opfer des aus EU-rechtlichen Gründen sehr produktiven Gesetzgebers geworden sein, so rechtfertigen doch die grundlegenden Änderungen, die das Rechtsanwalts-Berufsrechts-Änderungsgesetz 1999 mit sich brachte und die in der vorliegenden Ausgabe auch durch Hinweise auf die zugehörigen Erläuterungen der Regierungsvorlage transparent gemacht werden, die Anschaffung dieser Auflage des Standardwerks.

Seit der 5. Auflage hatten sich auch mehrere Änderungen in den Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes ergeben, nicht zuletzt auch infolge von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes. Auch diese finden sich in der vorliegenden Auflage.

Dass diese Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes mittlerweile unter dem Eindruck einer politischen Forderung nach Liberalisierung des autonomen Berufsrechtes ebenfalls 1999 eine grundlegende Änderung erfahren (die insbesondere hinsichtlich der Regelungen betreffend „Werbung“ von manchen als geradezu revolutionär empfunden werden), wurde durch Beifügung eines Nachtrags bereits berücksichtigt.

Wer sich über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes zuverlässig Gewissheit verschaffen will, wird um einen Erwerb der vorliegenden 6. Auflage kaum umhinkommen. Als gewisser „Wermutstropfen“ empfindet der Rezensent, dass die noch in der 4. Auflage des vorliegenden Werks abgedruckten organisationsrechtlichen Vorschriften (Geschäftsordnungen), aber auch die dort ebenfalls abgedruckten Satzungen der Versorgungseinrichtungen in den einzelnen Ländern in die 6. Auflage (wie schon in die 5. Auflage) nicht mehr aufgenommen wurden.

Für den einzelnen Rechtsanwalt mag es aber durchaus interessant sein, sich durch einen Blick in die „MANZ RAO“ auch Kenntnis darüber zu verschaffen, welche Regelungen im Sprengel seiner Kammer für seine Versorgung im Alter gelten und wie sich diese im Rechtsvergleich zu den entsprechenden Bestimmungen anderer Länderkammern darstellen.

Der Rezensent übersieht nicht, dass seinem Wunsch nach möglichst vollständiger Wiedergabe aller standesrechtlichen Sondervorschriften in einem Band ökonomische Überlegungen des Verlags entgegenstehen. Dennoch wäre es wert, darüber nachzudenken, zumal im Zusammenhang mit einer eventuellen Neuauflage, die sich aus Anlass der innerstaatlichen Umsetzung der Niederlassungsrichtlinie anbietet, und die deshalb auch von etlichen ausländischen Kollegen, die eine derartige Niederlassung in Betracht ziehen, erworben werden wird. Gerade auch für diese ausländischen Kollegen könnte es aber dann von besonderem Interesse sein, sich über die in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Rechtslage genauer zu informieren.

Die vorliegende 6. Auflage knüpft in Bezug auf Qualität und Gestaltung nahtlos an die 5. Auflage an und kann wegen der zahlreichen, in ihr wiedergegebenen Rechtsänderungen nur jedem am Berufsrecht der Rechtsanwälte Interessierten zur Anschaffung empfohlen werden.

Georg Fialka

■ **Wettbewerbsrecht.** Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Zugabeverordnung, Rabattgesetz und Nebengesetze. Von *Wolfgang Hefermehl*. 21., neu bearbeitete Auflage des von *Adolf Baumbach* begründeten Werkes. Beck'sche Kurzkommentare, Bd 13 a. Verlag C. H. Beck, München 1999. XL, 1873 Seiten, S 2095,-.

„Die kompetente Darstellung des gesamten Wettbewerbsrechts“: So wird die neueste Auflage des *Baumbach/Hefermehl* auf der Umschlag-Schleife bezeichnet. Dieser Ankündigung ist nicht mehr viel hinzuzufügen: Sie ist richtig und vollständig.

Gegenüber dem knapp ein Jahr zuvor erschienenen Vorgänger wurde in der 21. Auflage vor allem der Abschnitt über vergleichende Werbung (Rz 329 bis 437 zu § 1 dUWG) überarbeitet: Die Richtlinie 97/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. 10. 1997 über irreführende Werbung unter Einbeziehung der vergleichenden Werbung hat die rechtliche Beurteilung der vergleichenden Werbung in den Mitgliedstaaten harmonisiert. Lange nach Österreich (UWG-Nov 1988 sowie OGH 26. 6. 1990 – Media-Analyse 1988 – SZ 63/108 = ÖBI 1990, 154 = GRURInt 1991, 225) – aber noch vor dem Ende der Umsetzungsfrist im April 2000 – wurde im Wege der richtlinienkonformen Auslegung der Generalklausel des § 1 dUWG nun auch in Deutschland der bisher für die vergleichende Werbung geltende Verbotsgrundsatz aufgegeben; vgl BGH WRP 1998, 718 – Testpreis-Angebot; 1998, 1065 – Preisvergleichsliste II und 1999, 414 – Vergleichen Sie.

In die geänderte Darstellung des Rechts der vergleichenden Werbung bezieht *Hefermehl* auch die bisherige Rsp ein: Er gibt zunächst einen Überblick über den bisherigen Rechtszustand und befasst sich anschließend (ab Rz 366 a) mit der Neuordnung der vergleichenden Werbung: Es komme jetzt nicht mehr darauf an, ob für eine vergleichende Werbung ein hinreichender Anlass besteht. Erforderlich sei allein, dass der Verbraucher durch einen

sachgemäßen Vergleich der Waren oder Dienstleistungen des Werbenden und denen eines Mitwerbers wahrheitsgemäß aufgeklärt wird und dabei weder die Marken, die Handelsnamen oder andere Unterscheidungsmerkmale noch die Waren oder die Dienstleistungen eines Mitbewerbers herabgesetzt oder verunglimpft werden; die bloßen Nachteile, die sich durch einen Vergleich für den Mitbewerber ergeben können, seien gewöhnlich nicht als Herabsetzung oder Verunglimpfung zu werten, sofern nicht besondere Umstände die Zulässigkeit einer vergleichenden Werbung ausschließen (Rz 365 c). Instrukтив sind in diesem Zusammenhang auch die Hinweise auf ausländisches Recht zur vergleichenden Werbung (Rz 397 ff).

Auch der wachsende Einfluss des Europäischen Gemeinschaftsrechts auf die deutsche Praxis findet in einer Erweiterung der einschlägigen Abschnitte, so beispielsweise zum Verbraucherleitbild (Rz 647 Einl UWG), seinen Niederschlag. Hier – und zu Beginn des Kapitels über europäisches Gemeinschaftsrecht (S 452 ff) – ist vor allem auch das umfassende Verzeichnis der einschlägigen Literatur bemerkenswert.

Die bevorstehenden Änderungen des deutschen Lauterkeitsrechts – insb mehren sich die Hinweise auf eine ersatzlose Aufhebung des dRabG – lassen eine weitere Neuauflage in absehbarer Zeit erwarten. Nach wie vor kann bei der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts auch in Österreich niemand auf „den *Baumbach/Hefermehl*“ verzichten.

Lothar Wiltschek

■ **Österreichisches und europäisches Wirtschaftsrecht. Teil 7: Internationales Privatrecht.** Von *Hans-Georg Koppensteiner* (Hrsg). Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien 2000. 214 Seiten, geb, S 460,-.

Auffallend schon beim ersten Durchblättern des Buches ist der zahlreiche Quellenverweis (zugleich Zitierschlüssel), der auf

21 Seiten dargestellt ist und in zahlreichen Fußnoten manifestiert ist. Hierin unterscheidet sich das Buch positiv in seiner Übersichtlichkeit von vielen anderen, die sich mit demselben Thema befassen.

Wie im Vorwort erwähnt, geht es in diesem Buch vordergründig um die Überprüfung von gesetzten Rechten auf seine EG-Konformität und die Entwicklung von Regelungsvorschlägen, wo solche noch erforderlich sind. Es beinhaltet vor allem eine umfangreiche Einleitung über die Entstehungsgeschichte des EVÜ, was jedenfalls zu einem besseren Verständnis zu dessen Auslegung führt.

Das Buch fördert daher das Bewusstsein für die Problematik der Konformität des nationalen Rechtes mit den Normen des EG-Rechtes und gibt somit auch wertvolle Anregungen für Anträge auf Einleitung von Vorabentscheidungsverfahren. Es ist somit für eine jede international tätige Wirtschaftskanzlei unentbehrlich.

Ulrike Walter

■ **Österreichisches Vergaberecht.** Von *Rainer Roniger / Ingo Brinker / Wolfgang Punz / Lorenz Vock*. Verlag Manz, Wien 1999. XXII, 178 Seiten, br, S 488,-.

Die Kollegen *Brinker/Roniger/Punz/Vock* legen eine übersichtliche Darstellung des Österreichischen Vergaberechtes vor.

Nach Darlegung der europarechtlichen Grundlagen wird in einem übersichtlichen und umfassenden zweiten Teil das Bundesvergaberecht in einer vor allem für den Praktiker sehr brauchbaren Weise dargestellt. Neben dem Vergabeverfahren wird insbesondere auch das Überprüfungsverfahren praxisorientiert dargestellt.

Besonders wertvoll erscheint der 3. Teil der vorliegenden Monografie. Dort werden die landesrechtlichen Regelungen dargestellt, womit für den Praktiker ein abgeschlossenes Handbuch entsteht.

Nachdem das öffentliche Vergabewesen einen wesentlichen Teil der Wirtschaft Österreichs betrifft und nachdem sich insbesondere nach dem EU-Beitritt Öster-

reichs die Konfliktfälle mehren, ist die vorliegende Arbeit ein wertvoller Bestandteil der Anwaltsbibliothek.

Wolfgang Blum

■ **Besteuerung doppelt ansässiger Kapitalgesellschaften.** Von *Claus Staringer*. Verlag Linde, Wien 1999. 508 Seiten, geb, S 794,-.

Fällt bei einer Kapitalgesellschaft der **statutarische Sitz** und der **tatsächliche Sitz der Hauptverwaltung** auseinander, spricht man von einer doppelt ansässigen Kapitalgesellschaft. Derartige Gebilde bereiten erhebliche gesellschaftsrechtliche und steuerrechtliche Probleme. Dabei steht die Frage der europarechtlichen Zulässigkeit der in vielen Staaten herrschenden Sitztheorie, die doppelt ansässigen Kapitalgesellschaften regelmäßig die Rechtsfähigkeit versagt (vgl § 10 IPRG), im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Diskussion. Fraglich ist hierbei, ob die Sitztheorie gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt. Dieser Problembereich hat jüngst durch das *Centros-Urteil* des EuGH und zwei daran anschließende Parallelentscheidungen des OGH (siehe *ecolex* 1999, 771 ff; *RdW* 1999, 697; *GesRZ* 1999, 245 ff) besondere Aufmerksamkeit erlangt. Die damit in Zusammenhang stehenden Fragen der Zulässigkeit und der Konsequenzen der Sitzverlegung, der Doppelansässigkeit und des Umzugs von Kapitalgesellschaften sind nach wie vor ungeklärt. Neben diesen Problembereichen sind auch steuerrechtliche Fragen von erheblicher praktischer Bedeutung. In der vorliegenden Habilitation untersucht StB Univ.-Doz. Dr. *Claus Staringer*, vormals Assistent von Prof. *Eduard Lechner* am Institut für Recht der Wirtschaft der Universität Wien, eingehend die steuerlichen Rahmenbedingungen der Doppelansässigkeit von Kapitalgesellschaften im nationalen und zwischenstaatlichen Steuerrecht (persönliche Steuerpflicht, DBA, Wegzugsbesteuerung etc). Über die eigentliche Thematik des Buchs hinaus widmet sich *Staringer* auch den gesellschaftsrechtlichen und europarechtlichen Grundlagen

der Doppelansässigkeit und setzt sich somit auch mit der Gründungs- und Sitztheorie und deren Konsequenzen näher auseinander. Da auch (durchaus brisante) Fragen der handelsrechtlichen Rechnungslegung (zB nach welchem Recht ist der Jahresabschluss zu erstellen?) und der steuerlichen Gewinnermittlung behandelt werden, stellt das vorliegende Werk eine umfassende, wissenschaftlich fundierte und gleichzeitig praxisgerechte Untersuchung der wichtigsten Problembereiche von doppelt ansässigen (oder auch nur über Zweigniederlassungen tätigen) Kapitalgesellschaften dar. Es wird sich daher für eine kompetente gesellschafts- und steuerrechtliche Beratung international tätiger Kapitalgesellschaften als unentbehrlich erweisen.

Jörg Zehetner

■ Einführung in das österreichische Zivilprozessrecht, Streitiges Verfahren.

9. Aufl. Von Oskar J. Ballon. Verlag Leykam, Wien 1999. 368 Seiten, br, S 490,-.

Zunächst fällt positiv auf, dass von den Voraufgaben her das bewährte, übersichtliche System dieses Werkes beibehalten wurde. Weiters ist zu erwähnen, dass das vorliegende Werk ein handliches und ansprechendes Format aufweist.

Wie der Autor selbst in seinem Vorwort mitteilt, handelt es sich um ein Lehrbuch, welches sich in erster Linie an Studenten wendet und eine Einführung in das Zivilprozessrecht darstellt.

Dennoch stellt dieses Werk auch für die Praxis des Rechtsanwaltes ein durchaus dienliches Instrument dar, wenn es darum geht, sich weniger häufige Rechtsgebilde schnell, komprimiert und übersichtlich ins Gedächtnis zu rufen.

Dienlich sind in diesem Zusammenhang auch die Überblicke, welche – wie hier – an geeigneter Stelle eingefügt (zB Zulässigkeit der Revision) ihrem Namen gerecht werden. Dies gilt auch für die tabellarischen Gegenüberstellungen (zB Geltendmachung einer Gegenforderung, Anfechtung eines echten Versäumnisurteiles).

Erwähnenswert erscheint auch die Aktualität der nun vorliegenden Neuauflage. Vom Autor wurden Entscheidungen und Rechtsgrundlagen bis Mitte 1999 eingearbeitet.

Nicht zuletzt dadurch gewinnt das Werk auch für den Rechtsanwalt an Wert.

Ekkehard Bechtold

■ Limitierte Einwilligung, zum Ausschluss von Behandlungsmethoden.

Von Gerson Kern. Band 8 der Schriftenreihe Recht der Medizin. Verlag Manz, Wien 1999. XXXIV, 239 Seiten, br, S 680,- (für RdM-Abonnenten S 544,-).

Der Verfasser, ein 40-jähriger Wirtschaftsjurist, Rechtskonsulent des Österreichischen Krankenhauskomitees für Zeugen Jehovas, setzt sich aus der Sicht seiner Glaubensgemeinschaft sehr eingehend mit der immer wieder im Krankenhausalltag gelegentlich auftretenden Problematik eines gestörten Verhältnisses zum Blut auseinander. Zeugen Jehovas lehnen „die Gabe von Vollblut, Konzentrat aus roten Blutkörperchen, weißen Blutkörperchen und Blutplättchen und/oder Blutplasma ab. Manche Zeugen Jehovas können jedoch Produkte, die mit kleinen Mengen Albumin hergestellt werden oder es enthalten, Immunglobuline und/oder Gerinnungsfaktoren mit ihrem Gewissen vereinbaren. Das kann auch auf Verfahren, wie Hämodilution bzw eine intraoperative oder postoperative Blutrückgewinnung zutreffen, insofern damit keine Lagerung des Blutes verbunden ist oder nur eine kurze Unterbrechung des Blutflusses erforderlich wird“ (S 5).

Der Verfasser setzt sich in seiner Untersuchung mit dem Selbstbestimmungsrecht des zurechnungsfähigen und handlungsberechtigten Patienten auseinander, insbesondere dann, wenn es in Kollision mit der im konkreten Fall indizierten Therapie kommt. Er akzeptiert insbesondere dort eine Behandlungsablehnung durch den Arzt nicht, wo eine, wenn auch nicht vollkommen gleichwertige Therapiemöglichkeit besteht, bei der man kein Fremdblut oder deponiertes Eigenblut einsetzen muss.

Er zeigt aber auch die strafrechtlichen, vor allem die möglicherweise sehr erheblichen zivilrechtlichen Folgen auf, mit denen gerechnet werden muss, wenn der Arzt trotz der vorausgehenden Ablehnung durch den handlungsfähigen Patienten Fremdblut im Rahmen seiner Therapie einsetzt und dies in der Krankengeschichte richtig dokumentiert oder, was noch viel schlimmer ist, aber dann doch herauskommt, nicht dokumentiert.

Zwei Mängel des Buches seien noch erwähnt, von denen der erste bedeutend, der zweite nur formaler Natur ist. Es fehlt eine Auseinandersetzung mit der Problematik behandlungsbedürftiger Kinder der Zeugen Jehovas, und es fehlt ein Stichwortverzeichnis. Aber wer Ärzte zu beraten hat, sollte das Buch mit Geduld und Ausdauer lesen.

Alfred Haslinger

■ **Fremdenrecht.** Von Widermann/Körner/Schindler/Wimmer. 5., 6. und 7. Aktualisierungslieferung. Juridica-Verlag, Wien 1999. LoBla, Preis des Gesamtwerks S 1980,-.

Im Rahmen des in Form einer Loseblattausgabe erscheinenden Praxiskommentars, welcher die Materien des Fremdenrechts in Österreich einschließlich internationaler Abkommen und Bestimmungen weitgehend erfasst, sind die 5., 6. und 7. Aktualisierungslieferung erschienen.

Die **5. Aktualisierungslieferung** (November 1998) enthält die **Fremdengesetznovelle 1998** mit Änderungen im Bereich der Ver-sagung von Aufenthaltstiteln (§§ 12 ff FrG) und im Bereich der Regelungen über die sachliche Zuständigkeit (insbesondere § 90 FrG). Weiters sind in dieser Lieferung ua die **Fremdengesetz DVG 1997** in der novellierten Fassung, die **Novelle zum AsylG**, BGBl I 1998/106, das **Bosnienvertriebenen-Gesetz**, die **novellierte Grenzkontrollverordnung**, die **Bundesbetreuungsverordnung idF BGBl II 1998/180** sowie **neue bilaterale Abkommen** betreffend die Regelung bzw Aufhebung der Sichtvermerkspflicht enthalten.

Die **6. Aktualisierungslieferung** (Mai 1999) enthält den kompletten Gesetzestext des **AsylG** unter Bedachtnahme auf die Asylgesetznovelle 1998/99, **fremdengesetzliche Bestimmungen** idF des BGBl 1998/86 und 1998/158, insbesondere den Abschnitt über den besonderen Rechtsschutz, sowie umfangreiche Erläuterungen des Asyl- und Fremdengesetzes unter Berücksichtigung der Gesetzesänderungen, die **Niederlassungsverordnung 1999** und die **Kosovo-Albaner-Verordnung**, die **Anhalteordnung 1999**, welche die alte Polizeifangenenhausordnung ablöst sowie **neue bilaterale Abkommen**.

Die **7. Aktualisierungslieferung** (November 1999) enthält die **Menschenrechtsbeiratsverordnung, BGBl II 1999/395**, die novellierten Bestimmungen des **Asylgesetzes** (insbesondere im Bereich des abgekürzten Berufungsverfahrens, in welchem eine Fristverlängerung auf 10 Tage vorgenommen wurde), geschlossene Textwiedergaben des **Bundesasylsenatsgesetzes** und des **Ausländerbeschäftigungsgesetzes**, fremdenrechtlich relevante Änderungen des **Gebührengesetzes** und der **Bundesverwaltungsabgaben-Verordnung**, Bestimmungen des **Dubliner Übereinkommens** über das Aufenthaltsrecht und die Stellung von Asylanträgen samt Durchführungsbeschlüssen sowie **neue bilaterale Abkommen** ua mit unseren östlichen Nachbarstaaten.

Ungeachtet der zahlreichen Änderungen im Bereich des Fremdenrechts wird der Kommentar dem Erfordernis der Aktualität durch seine jeweils prompt erscheinenden Ergänzungslieferungen stets gerecht.

Erich Heliczler

■ **Rundfunkrecht in Österreich.** Von *Paul Twaroch / Wolfgang Buchner*. Juridica Verlag, Wien 2000. 369 Seiten, br, S 590,-.

In dem nun in der fünften, erweiterten und ergänzten Auflage vorliegenden Juridica-Kurzkommentar sind das BVG-Rundfunk, das Rundfunkgesetz und das Rundfunkgebührengesetz mit ausführlichen Erläuterungen und Entscheidungen enthalten.

Die weiteren Gesetze, das Regionalradiogesetz und das Kabel- und Satelliten-Rundfunkgesetz, sind hingegen nur im Text, ohne jeden Kommentar oder auch nur Wiedergabe von EB, abgedruckt.

Im Anhang finden sich ferner die ORF-Programmrichtlinien, eine kurze Gegenüberstellung der gesetzlichen Vorschriften für die Redaktionsstatute und ein ausführliches Sachverzeichnis.

Die vor allem zum Rundfunkgesetz enthaltenen Anmerkungen sind sehr übersichtlich, die Entscheidungs-Teile überraschend vollständig und umfangreich, sodass im Bereich des öffentlichen Rundfunks der nun vorliegende Kurzkommentar keine Wünsche offen lässt.

Für die Regeln betreffend den privaten Rundfunk würde man sich zumindest einen kurzen Anmerkungsapparat aus der zwar

kurzen, nichtsdestoweniger aber bewegten Geschichte dieser Gesetze wünschen. In gewisser Weise entschädigt wird man dadurch, dass im laufenden Gesetzestext die Autoren völlig zutreffend in kursiver Schrift auf die diversen Fehler und Schludrigkeiten des Gesetzgebers hingewiesen haben. Diese Hinweise reichen von sprachlichen Ungereimtheiten über „vergessene“ Anpassungen im Zusammenhang mit den diversen Novellen bis zu dem Umstand, dass der Gesetzgeber beim Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz gleich zweimal Paragraphen (38 und 42) übersprungen hat.

Trotz der offen gebliebenen Wünsche an die Autoren liegt mit dieser 5. Auflage ein für jeden Medienfachmann und auch den Juristen, der in diesen Bereichen tätig ist, unverzichtbares Nachschlagewerk vor.

Horst Auer

Indexzahlen 2000:	Mai	Juni
Berechnet vom Österreichischen Statistischen Zentralamt		
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) _____	104,6	105,4
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) _____	102,4	103,0
Verkettete Vergleichsziffern		
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) _____	136,8	137,9
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) _____	212,7	214,3
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) _____	373,1	376,0
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) _____	475,4	479,0
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) _____	476,9	480,5
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) _____	4177,3	4209,3
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) _____	3600,2	3627,8
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) _____	106,8	107,4
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) _____	142,1	143,0
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) _____	236,6	238,0
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt _____	2309,0	2322,5
<small>Zahlenangaben ohne Gewähr</small>		

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Jugendgerichtshofnähe). Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0676) 603 25 33 und (0664) 430 33 73.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (100 Meter vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt), übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (0662) 84 31 64, 84 31 65, Telefax 84 44 43.

RA Dr. *Michael Drexler*, 1090 Wien, Hörlgasse 4/5, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 317 42 88, Telefax 317 42 88-20.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

Substitutionen in Salzburg und Umgebung, vor Gerichten, Ämtern und Behörden, macht für Sie Dr. *Christian Greinz*, RA, 5020 Salzburg, Fürstenallee 50, Telefon (0662) 82 57 53, Telefax (0662) 82 57 05, Mobiltelefon (0664) 410 10 25, Privatanschluß (06212) 71 60, **durchgehend erreichbar**.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 535 60 92, Telefax 535 53 88.

RA Dr. *Christian Leskoschek*, 1010 Wien, Spiegelgasse 19/17, Telefon (01) 512 66 82, Telefax (01) 513 94 50-20, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung.

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**.

Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Wolf-Georg Schärf*, 1010 Wien, Kramergasse 1/12, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien sowie vor den Bezirksgerichten Mödling und Purkersdorf sowie Interventionen bei Exekutionen ab einem Streitwert von S 100.000,-.

Telefon (01) 533 39 51, Telefax (01) 533 39 52.

Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung, insbesondere vor den BG Liesing und Hietzing, übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien.

Telefon/Telefax (01) 888 24 71, (0676) 528 31 14, **durchgehend erreichbar**.

Übernehme **Substitutionen aller Art, auch kurzfristig** in Wien und Umgebung: Dr. *Wolfgang Langeder*, Harkortstraße 9/19, 1020 Wien.

Telefon und Telefax (01) 726 71 44 sowie (0676) 326 86 18.

Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Hofenedergasse 3/2, 1020 Wien.

Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Lugeck 7. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 86 05.



Verfahrenshilfe in Strafsachen. RA Dr. *Irene Pfeifer-Preklik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon und Telefax (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.



RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung. Jederzeit, auch außerhalb der Bürozeiten, erreichbar. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 713 07 54, e-mail: iro@aon.at.



RA Dr. *Susanne Pertl*, 1060 Wien, Loquaipplatz 13/19, übernimmt **Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung**, auch kurzfristig. Telefon (01) 595 49 92 und (0699) 10 50 58 52, Telefax (01) 595 49 92-99.



RA Mag. *Doris Perl*, **2230 Gänserndorf**, Bahnstraße 20, übernimmt **Substitutionen aller Art**, auch kurzfristig, vor allen Gerichten im **Sprengel des LG Korneuburg** sowie vor allen **Wiener Gerichten**. Telefon und Telefax (02282) 33 99, Handy (0676) 511 94 92.



RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Bauernmarkt 6, übernimmt infolge Kanzleieröffnung **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 90 45.



RA Mag. *Johann Meisthuber*, Kaigasse 36/1, 5020 Salzburg (unmittelbare Gerichtsnahe) übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, e-mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT



Substitutionen aller Art, auch kurzfristig, in Wien und Umgebung: Mag. *Katharina Kurz*, Fleschgasse 34, 1130 Wien. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Handy (0664) 441 55 33.



Wien – RA Mag. *Rudolf Schweighofer*, 1010 Wien, Seilergasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in Wien und Umgebung. Telefon (01) 512 75 75-16, Telefax (01) 513 83 03; Mobil (**durchgehend erreichbar**) 0664/420 12 80.

Substitutionen aller Art, insbesondere vor den Gerichten im **Sprengel des LG Korneuburg**, übernimmt RA Dr. *Georg Uher*, **2170 Poysdorf**, Josefsplatz 20.

Telefon (02552) 200 30, Telefax (02552) 200 31.



Substitutionen in Wien und Umgebung in Zivil- und Strafsachen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel übernimmt RA Mag. *Hubert Hohenberger*, 2320 Schwechat, Brauhausstraße 9 a, Telefon (01) 706 54 64, Telefax (01) 706 54 65.



Ich übernehme für Sie **Substitutionen** vor den BG **Thalgau, Neumarkt/Sbg, Mondsee** und **St. Gilgen** sowie vor dem LG **Salzburg**: RA Dr. *Hermann Spatt*, 5303 Thalgau, Marktplatz 4, Telefon (06235) 61 10, Telefax (06235) 61 10-11, Mobil (0699) 17 17 61 10.



RA Dr. *Wolfgang Tschurtschenthaler*, 6103 Reith/Seefeld, Lus 87, übernimmt – **auch kurzfristig** – Substitutionen aller Art vor allen Gerichten in Innsbruck sowie vor den Bezirksgerichten Hall, Silz und Telfs.

Telefon (05212) 46 66, Telefax (05212) 45 44.



Deutschland: Rechtsanwaltskanzlei *Buder & Herberstein* stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen zur Verfügung. A-1080 Wien, Lerchenfelder Straße 94, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31-33, e-mail: buder.herberstein@vip.rdb.at; D-40235 Düsseldorf, Burgmüllerstraße 8, Telefon (0049 211) 691 14 93



London: *Philip Moser*, MA (Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: The Chambers of Jean Ritchie QC, 4 Paper Buildings, Temple, London EC 4Y 7EX, Telefon (004420) 7353 33 66, Telefax (004420) 7353 57 78.

Konzipient/in mit Praxis und EDV-Kenntnissen nach Bregenz gesucht. Ihre Bewerbung (Foto) richten Sie an RA Dr. *W. Loacker*, PB 170, 6900 Bregenz. Info: www.advokatur-loacker.at

Einsatzfreudige/r Konzipient/in (auch Anfänger/in) mit sehr guten Kenntnissen im Zivil- und Handelsrecht für forensische und außerforensische Tätigkeit bei leistungsgerechter Bezahlung. EDV-Kenntnisse sind von Vorteil. Bewerbungen an Rechtsanwälte *Robathin & Hofmann*, Kärntner Straße 12, 1010 Wien, Telefon (01) 512 66 55-0, Telefax (01) 512 66 55-10, e-Mail: robathin-hofmann@aon.at

Konzipient/in mit großer LU zum Eintritt per sofort oder Anfang 2001 gesucht.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen richten Sie an RA Dr. *Anton Tschann*, Mühlgasse 2, 6700 Bludenz.

Rechtsanwaltskanzlei in der City sucht **Schreibkraft** für ihr Team. Wir erwarten von Ihnen gute Word-Kenntnisse sowie einwandfreie Deutsch-Kenntnisse, Englisch-Kenntnisse von Vorteil. Telefon (01) 514 37.

Rechtsanwaltskanzlei (Wirtschafts-/Zivilrecht) in bester Innenstadtlage, verkehrsgünstig (U 1/U 3) bietet Kollegin/Kollegen in Regiepartnerschaft repräsentative Räumlichkeiten (RA-/u Konzipientenbüro, Sekretariat), sonstige Infrastruktur (technische Einrichtungen/Bibliothek etc). Weitere Kooperation möglich. Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100548.

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkt Wirtschafts- und Zivilrecht und bieten Kollegin/Kollegen repräsentative Räumlichkeiten mit sämtlichen technischen Einrichtungen, Bibliothek, Telefonvermittlung etc in Regiepartnerschaft mit der Möglichkeit einer zukünftigen engeren Kooperation an. *Robathin & Hofmann*, Kärntner Straße 12, 1010 Wien, Telefon (01) 512 66 55-0, Telefax (01) 512 66 55-10, e-Mail: robathin-hofmann@aon.at.

Kanzleiübernahme in ganz Österreich gesucht „Vertraulich“.

Zuschriften an den Verlag unter Chiffre A-100571.

Anwältin vergibt Kanzleiräumlichkeiten, 135 m² in bester Lage, Nähe Stadtpark, günstige Miete, Aufbau eigener Kanzlei möglich. Zuschriften an den Verlag bitte unter Chiffre A-100572.

Englischübersetzungen, insbesondere juristische Fachübersetzungen, beglaubigt und unbeglaubigt, **Express Service**, mother tongue standard English, **anwaltschaftlich qualifizierte Übersetzer** aus England und Österreich.

BLTS – Business and Legal Translation Services, Inh Univ.-Lektor Rechtsanwalt Dr. *Andreas A. Lintl*, A-1010 Wien, Lugeck 7, Telefon (01) 512 60 50, Telefax (01) 512 86 05.

Keine Zeit für Ihren **Lohnsteuerausgleich**? Probleme mit Ihrer Buchhaltung, **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** und **Steuererklärungen**? Lassen Sie sich von einem Experten helfen – zuverlässig, korrekt und preisgünstig! Auch Pauschalvereinbarungen möglich!

Rufen Sie an!

Telefon und Telefax (0732) 25 46 82, Mobil 0664/434 38 33.